

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses der

Stadt Speyer

zum 31. Dezember 2024

**Stadtverwaltung Speyer
Stabsstelle Rechnungsprüfung
PB-Nr. 2025-38**

Bericht

über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Speyer

zum 31. Dezember 2024

An der Erstellung dieses Prüfungsberichtes haben mitgewirkt:

Peter Pfadt
Martin Spitz
Thomas Thamerus
Sabine Voljanek

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis	6
1 VORBEMERKUNGEN, EINFÜHRUNG	8
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND PRÜFUNGSaufTRAG	8
3 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
3.1 Grundsätzliches	9
3.2 Prüfungsfeststellungen aus Vorjahresabschlüssen	11
4 PRÜFUNG DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT	12
4.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan	12
4.2 Haushaltsvollzug -Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft-	13
4.2.1 Haushaltsausgleich	13
4.2.1.1 Ausgleich der Ergebnisrechnung	14
4.2.1.2 Ausgleich der Finanzrechnung.....	14
4.2.1.3 Bilanz	15
4.2.2 Über- und außerplanmäßige Bewilligungen.....	15
4.2.2.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	16
4.2.2.2 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt	16
4.2.3 Übertragung von Ansätzen nach 2024	17
4.2.3.1 Übertragung von Ansätzen für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen	17
4.2.3.2 Übertragung von Ermächtigungen im investiven Finanzhaushalt	17
4.2.3.3 Übertragung und Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen	18
4.3 Investitionskredite (§ 103 GemO)	19
4.4 Kredite zur Liquiditätssicherung (§ 105 GemO)	20
4.4.1 PEK-RP.....	20
4.4.2 KEF-RP.....	21
4.4.3 Aktionsprogramme „Zinssicherungsschirm“ und „Stabilisierungs- und Abbaubonus 2019-2028“	21
5 PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES	22
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	22
5.1.1 EDV-Finanzsystem	22
5.1.2 Belegwesen.....	23
5.1.3 Inventur	23
5.1.4 Kosten- und Leistungsrechnung (KLR), Interne Leistungsverrechnung (ILV).....	23
5.1.5 Berichtspflicht.....	24
5.2 Ergebnisrechnung	24
5.2.1 Plan-Ergebnis-Vergleich 2024.....	25
5.2.2 Ergebnis-Vergleich 2024 und 2023.....	26
5.2.3 Feststellungen zur Ergebnisrechnung.....	26
5.2.3.1 Veranschlagung der Pensionsrückstellungen.....	26
5.2.3.2 Veranschlagung von Einzelwertberichtigungen (Niederschlagungen).....	26
5.2.3.3 Pauschalwertberichtigungen (PWB):.....	27
5.2.3.4 Parkraumbewirtschaftung.....	28

5.2.3.5	Friedhofsgebühren	28
5.2.3.6	Verwaltungskostenbeiträge der Stiftungen	29
5.2.3.7	Nicht rechtsfähige Stiftungen.....	30
5.3	Finanzrechnung	30
5.4	Teilrechnungen.....	31
5.4.1	Teilergebnisrechnungen	32
5.4.2	Teilfinanzrechnungen	32
5.5	Bilanz	32
5.5.1	Aufstellung der Bilanz.....	32
5.5.2	Bilanzposition Aktiva	33
5.5.2.1	Anlagevermögen	33
5.5.2.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	36
5.5.2.1.2	Sachanlagen	37
5.5.2.1.3	Finanzanlagen	43
5.5.2.2	Umlaufvermögen.....	46
5.5.2.2.1	Vorräte	47
5.5.2.2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	47
5.5.2.2.3	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	53
5.5.2.3	Rechnungsabgrenzungsposten.....	55
5.5.3	Bilanzpositionen Passiva.....	56
5.5.3.1	Eigenkapital	56
5.5.3.1.1	Kapitalrücklage.....	57
5.5.3.1.2	Sonstige Rücklagen	57
5.5.3.1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag.....	57
5.5.3.2	Sonderposten	58
5.5.3.2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen.....	58
5.5.3.2.2	Sonstige Sonderposten	60
5.5.3.3	Rückstellungen	61
5.5.3.3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.....	61
5.5.3.3.2	Steuerrückstellungen	63
5.5.3.3.3	Sonstige Rückstellungen	63
5.5.3.4	Verbindlichkeiten	67
5.5.3.4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	67
5.5.3.4.2	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen.....	68
5.5.3.4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68
5.5.3.4.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	68
5.5.3.4.5	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	68
5.5.3.4.6	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	69
5.5.3.4.7	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	69
5.5.3.4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	70
5.5.3.5	Rechnungsabgrenzungsposten.....	72
5.6	Anhang.....	72

5.7	Anlagen zum Jahresabschluss.....	72
5.7.1	Rechenschaftsbericht	72
5.7.2	Beteiligungsbericht	73
5.7.3	Anlagenübersicht.....	74
5.7.4	Forderungsübersicht.....	74
5.7.5	Verbindlichkeitenübersicht	74
5.7.6	Übersicht über Haushaltsermächtigungen für Folgejahre	75
5.7.7	Übersicht über die Entwicklung der zweckgebundenen Rücklage gemäß § 105 Abs. 4 Satz 3 GemO	75
6	ZUSAMMENFASSUNG (§ 113 Abs. 3 GemO)	75
7	ENTLASTUNG (§ 114 Abs. 1 GemO)	78

ANLAGE ZUM PRÜFBERICHT:

Schuldenübersicht.....	79
------------------------	----

Im Anschluss an den Prüfungsbericht:

Jahresabschluss zum 31.12.2024 mit allen Bestandteilen und Anlagen,
erstellt von der Stadtverwaltung Speyer – Abt. Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung

Abkürzungsverzeichnis

ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
AfA	Absetzung für Abnutzungen (Abschreibungen)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AltTZG	Altersteilzeitgesetz vom 23.07.1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 16 Bürgergeld-Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. S. 2328)
Anbu	Anlagenbuchhaltung
ATZ	Altersteilzeit
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BZW	Bundeszubeisung
CIP	Bei der Stadtverwaltung Speyer eingesetzte Finanzsoftware
DA	Dienstanweisung
DKV	Deckungskreisverfügung
EBS	Entsorgungsbetriebe Speyer
EhrensoldG	Ehrensoldgesetz Rheinland-Pfalz vom 18.12.1972, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.11.2024 (GVBl. S. 378)
Enaio	Bei der Stadtverwaltung eingesetztes Datenmanagementsystem
EWB	Einzelwertberichtigung
Fibu	Finanzbuchhaltung
GABIS GmbH	Gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung der Beschäftigungsinitiative Speyer GmbH
GBS	Gemeinnützige Baugenossenschaft Speyer e.G.
GemEBilBewVO	Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung vom 28.12.2007 (GVBl 2008, S. 23)
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Rheinland-Pfalz vom 18.05.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2023 (GVBl. S. 409)
GemHVO-VV	Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindehaushalts-Verordnung, Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17.01.2017 (MinBl. S. 105), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 20.03.2024 (MinBl. S. 157)
GemO	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)
GKZ	Gemeindekennziffer
GoB-G	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden in Rheinland-Pfalz
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff

ILV	Interne Leistungsverrechnung
KAG	Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62)
KEF	Kommunaler Entschuldungsfonds
KomDoppikLG	Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 08.10.2013 (GVBl. S. 349)
KomVersRückIG	Kommunal-Versorgungsrücklagengesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 395), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 235)
LGPEK-RP	Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz vom 07.02.2023 (GVBl. S. 3231)
LZW	Landeszuweisung
PEK-RP	Entschuldungsprogramm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP)
Pos.	Posten
PPA	Pfälzische Pensionsanstalt Bad Dürkheim
PWB	Pauschalwertberichtigung
PZ	Prüfziffer
REB	Elektronischer Rechnungseingangs-Workflow in der städtischen Finanzsoftware „CIP“
SGB	Sozialgesetzbuch
SoPo	Sonderposten
SWS	Stadtwerke Speyer GmbH
TDG	Technik- und Dienstleistungs GmbH
T€	Tausend Euro
TVÖD-BT-V	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst –Besonderer Teil Verwaltung-
üpl./apl.	über- / außerplanmäßig
VBS	Verkehrsbetriebe Speyer GmbH
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-AfA	Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen vom 23.11.2006 (MinBl. 2007 S. 211), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20.03.2024 (MinBl. S. 148), -Abschreibungsrichtlinie-
VV-GemHSys	Verwaltungsvorschrift Gemeindehaushaltssystematik vom 23.11.2006 (MinBl. 2007 S. 16), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20.03.2024 (MinBl. S. 144)
VV-Konten	Verwahr- und Vorschusskonten
ZN	zahlungsneutral

1 VORBEMERKUNGEN, EINFÜHRUNG

Nach § 108 Abs. 1 GemO hat die Stadt für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO).

Der Jahresabschluss 2024 der Stadt Speyer wurde der Stabsstelle Rechnungsprüfung mit Datum vom 05.08.2025 mit folgenden Bestandteilen und Anlagen zur Prüfung vorgelegt:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Bilanz
- Anhang

Anlagen:

- Rechenschaftsbericht
- Beteiligungsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Übersicht über die über das Haushaltsjahr hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Eine überarbeitete Version des Rechenschaftsberichtes wurde der Stabsstelle Rechnungsprüfung am 05.12.2025 zugeleitet.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND PRÜFUNGSaufTRAG

Die Grundlagen der Haushaltswirtschaft sind in §§ 93 bis 105 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) mit den dazu erlassenen Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften geregelt.

Der Prüfungsauftrag der Stabsstelle Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt) für den Jahresabschluss eines jeden Haushaltsjahres ergibt sich aus den §§ 110 Abs. 3 und 112 Abs. 1 GemO.

Gem. § 113 Abs. 3 GemO haben der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der/dem Oberbürgermeister*in ist vor Abgabe der Berichte an die zuständigen Gremien Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben (§ 113 Abs. 4 GemO).

Bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres hat der Stadtrat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen und in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten zu entscheiden (§ 114 Abs.1 GemO).

Anschließend sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und dem Beteiligungsbericht sowie den Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses an sieben Werktagen öffentlich auszulegen (§ 114 Abs. 2 GemO).

Aufgrund längerer Personalausfälle in der Stabsstelle Rechnungsprüfung konnte die Frist zum 31.12.2025 für die Beschlussfassungen zum Jahresabschluss 2024 nicht eingehalten werden.

3 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Grundsätzliches

Nach § 113 GemO ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde¹ vermittelt.

Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Hierzu gehört insbesondere, dass die Bücher richtig, vollständig, geordnet, zeitgerecht und unveränderbar geführt werden. Der Jahresabschluss muss klar, übersichtlich, vollständig, formgerecht und mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt sein. Alle Posten müssen zutreffend ausgewiesen und die Vermögensgegenstände und Schulden richtig bewertet worden sein.

Der Rechenschaftsbericht ist daraufhin zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erwecken, wobei auch zu prüfen ist, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 GemO kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet werden.

Die Prüfung wurde risikoorientiert durchgeführt und so geplant und vollzogen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Angaben im Jahresabschluss und seiner Anlagen frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 mit dessen Anlagen wurde gemäß § 113 Abs. 3 GemO zum Ende dieses Prüfungsberichtes unter Ziffer 6 zusammengefasst.

Die Darstellungen im Prüfungsbericht enthalten teilweise auf tausend Euro gerundete Beträge. Dies führte im Einzelfall zu Rundungsdifferenzen.

Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses

Mit Ausnahme der Übersicht über die Tilgungsrücklage (siehe PZ (21), Seite 75) lagen alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses prüffähig vor.

Vollständigkeitserklärung

Für Kommunen in Rheinland-Pfalz ist die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss nicht verpflichtend. Gleichwohl handelt es sich um ein gängiges Instrument kommunaler Finanzgovernance, mit dem bestätigt wird, dass der Jahresabschluss nach bestem Wissen vollständig und richtig aufgestellt wurde und dass es keine bewusst zurückgehaltenen Informationen gibt.

Der Verwaltung wurde empfohlen, künftig eine Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss abzugeben.

¹ siehe VV zu § 93 GemO

Dokumentation der Prüfungshandlungen und Prüfungsnachweise

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen zu den einzelnen Themenbereichen wurden in Arbeitspapieren und Prüfungsvermerken zu einzelnen Prüfungsfeldern dokumentiert.

Als Prüfungsnachweise dienten uns größtenteils die digitalisierten Buchhaltungsunterlagen und Belege aus CIP und dem Datenmanagementsystem Enaio sowie Saldenbestätigungen der Kreditinstitute und Unterlagen der PPA zu den Rückstellungen für Pensionen und Altersteilzeit. Weitere erbetene Auskünfte und Nachweise wurden von den jeweils zuständigen Bereichen bereitwillig erbracht.

Festgesetzte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände

Nach § 35 Abs. 1 GemHVO sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die zugrunde zu legende Nutzungsdauer ergibt sich aus der Abschreibungsrichtlinie (VV-AfA) des Ministeriums des Innern und für Sport.

Im Rahmen der unterjährigen Prüfung der Aktivierung von Vermögensgegenständen wurden die jeweils festgelegten Nutzungsdauern stichprobenhaft mit der Abschreibungstabelle lt. VV-AfA abgeglichen.

Laufende Visakontrolle

Die Visakontrolle zählt nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung, sondern kann dieser durch die/den Oberbürgermeister/in optional nach übertragen werden (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO). Dabei sind Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse im Hinblick darauf, ob die einzelnen Beträge sachlich und rechnerisch richtig sowie ordnungsgemäß begründet und belegt sind, zu prüfen. Die Stabsstelle Rechnungsprüfung ist gemäß der Dienstanweisung „Rechnungsprüfungsordnung“ vom 02.10.2024 in Verbindung mit der Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungsverfahrens vom 18.07.2024 mit der laufenden Visakontrolle von Kassenanordnungen ab einem Wert von 5.000,00 € beauftragt (Ausnahme: Anordnungen zur internen Leistungsverrechnung).

Im Rahmen der Visakontrolle wurden in zahlreichen Fällen Korrekturen von Zahlungsanweisungen veranlasst.

Prüfung von Vergaben

Nach der Dienstanweisung „Vergabe von Aufträgen“ vom 01.01.2017 sind der Rechnungsprüfung grundsätzlich alle geplanten Vergaben sowie alle vergabereifen Aufträge ab einer Auftragssumme ab 25.000 € vorzulegen. Darüber hinaus wurde die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen auch unterhalb dieser Wertgrenze im Rahmen der laufenden Visakontrolle geprüft.

Begleitende Prüfung

Soweit möglich wurde die Prüfung des Jahresabschlusses begleitend durchgeführt. Dies betraf bestimmte Bilanzpositionen/-konten, die bereits vor der abschließenden Aufstellung des Jahresabschlusses prüffähig waren (Finanzanlagen, Investitions- und Liquiditätskredite, Rückstellungen, Wertberichtigungen). In weiteren Bereichen wurde die Rechnungsprüfung unterjährig hinzugezogen und führte die Prüfung in diesen Fällen bis zum Ausweis in der Schlussbilanz begleitend durch (insb. Aktivierungen im Anlagevermögen und korrespondierende Passivierungen von Sonderposten). Insgesamt war jedoch die Prüfung des in sich geschlossenen Rechnungssystems abschließend erst nach Vorlage des Jahresabschlusses 2024 möglich. Sie fand mit Unterbrechungen von August 2025 bis März 2026 statt.

Ferner erfolgen unterjährig zahlreiche mündliche und schriftliche Stellungnahmen zu aktuellen Sachverhalten und Arbeitsabläufen im Finanz-, Verwaltungs- und Baubereich mit der Absicht, das Verwaltungshandeln zu verbessern. Durch diese Verlagerung der Prüfungstätigkeit von bereits abgeschlossenen Vorgängen auf eine vorbeugende Kontrolle soll erreicht werden, dass es nicht zu Prüfungsbeanstandungen kommt und Prüfungsfeststellungen entbehrlich werden.

3.2 Prüfungsfeststellungen aus Vorjahresabschlüssen

Soweit Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren auszuräumen waren, wird hierzu folgender Sachstand festgestellt:

Fundstelle Bericht 2023	Beschreibung	Status Bericht 2024
S. 18 (PZ 3)	Planung investiver Finanzhaushalt, Kassenwirksamkeitsprinzip	Auch in 2024 hohe Abweichung zwischen Plan- und Ist-Auszahlungen, s. PZ (4)
S. 25 (PZ 4)	Haushaltsansätze für die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen zu niedrig veranschlagt	Die Pensionsrückstellungen waren auch in 2024 zu niedrig veranschlagt, s. PZ (7)
S. 25 (PZ 5)	Fehlende Haushaltsansätze für Aufwendungen und Erträge aus Einzelwertberichtigungen (Niederschlagungen)	Nicht ausgeräumt, s. PZ (9)
S. 25 (PZ 6)	Pauschalwertberichtigung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden um 128.728 € und hinsichtlich der privatrechtlichen Forderungen um 675 € zu hoch erfasst.	Erledigt Die Korrekturbuchungen erfolgten für das Jahr 2024.
S. 26 (PZ 8)	Fehlende Sollstellungen für erhaltene Parkgebühren in Höhe von 378.343,05 € sind nachzuholen.	Erledigt. Die fehlenden Sollstellungen wurden nacherfasst.
S. 32 (PZ 10)	Bereinigung Differenzen zwischen Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung	Teilweise ausgeräumt, s. PZ (15)
S. 38 (PZ 11)	Aktivierung fertig gestellter Anlagen im Bau	Teilweise ausgeräumt, s. PZ (16)
S. 42 (PZ 12)	Fehlende Bilanzierung der von der PPA erhaltenen Anteile am KVR-Fonds (1.882.629,07€)	Erledigt. Die Bilanzierung wurde im Haushaltsjahr 2024 nachgeholt.
S. 44 (PZ 13)	Klärung negativer Forderungen	Nicht ausgeräumt, s. PZ (17)
S. 63 (PZ 15)	Klärung negativer Verbindlichkeiten	Nicht ausgeräumt, s. PZ (20)
S. 67 (PZ 16)	Ausbau des internen Kontrollsystems im Bereich der Verwehr- und Vorschusskonten	Weitere Prüfungshandlungen folgen, siehe Seite 71
S. 67 (PZ 17)	Verspätete Sollstellungen zur Abwicklung der Umsatzsteuer, Bereinigung der Umsatz- steuerkonten auf den tatsächlichen Stand	Die fehlenden Sollstellungen wurden nachgeholt; die Bereinigungen stehen noch aus, s. PZ (22)

Die Schmutzwassergebühr, die einmaligen Beiträge für Schmutz- und Oberflächenwasser sowie der wiederkehrende Beitrag für Oberflächenwasser sind in der Abwassersatzung festgelegt.

Der Haushaltsplan wurde lt. Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge	218.428.690 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	216.799.980 €
Jahresüberschuss	1.628.710 €
Finanzhaushalt	
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	8.275.320 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.703.400 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	34.945.210 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-25.241.810 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	16.966.490 €

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 009/2024 der Stadt Speyer vom 01.03.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Zu einem Nachtragshaushalt kam es für das Jahr 2024 nicht.

Geprüft wurde, ob die in der Haushaltssatzung beschlossenen Daten mit den im städtischen Rechnungswesen „CIP“ ausgewiesenen Beträgen übereinstimmen. Es wurden keine Differenzen festgestellt.

4.2 Haushaltsvollzug -Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft-

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die einschlägigen Bestimmungen sowie die Vorgaben und Festsetzungen in Haushaltssatzung und Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten.

Für die Befugnisse zur Unterzeichnung von Buchungsanweisungen und Verpflichtungserklärungen war die Verfügung vom 20.09.2022, aktualisiert durch die Verfügung vom 12.08.2024, maßgeblich, wonach die betragsmäßigen Ermächtigungsgrenzen grundsätzlich an die ausgeübten Funktionen der jeweiligen Personen gekoppelt sind. Ausnahmeregelungen sind in einer Personenliste aufgeführt.

Für die Schulleitungen, Schulbuchausleihe und die EBS gelten besondere Regelungen.

Zu beachten waren ferner die Dienstanweisung über die Sicherung des Buchungsverfahrens bei der Stadtverwaltung Speyer vom 18.07.2024 sowie die Dienstanweisung für die Stadtkasse Speyer vom 30.09.2022.

Nachfolgend wird zu wesentlichen Bereichen der Haushaltswirtschaft Stellung genommen:

4.2.1 Haushaltsausgleich

Das Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) zählt neben dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 GemO) zu den zentralen Leitprinzipien der kommunalen Haushaltswirtschaft. Es gilt sowohl für die Haushaltsplanung als auch für die Rechnungslegung.

4.2.1.1 Ausgleich der Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem **Jahresfehlbetrag von -13.732.409,21 €** ab und ist damit nicht ausgeglichen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO).

PZ (1) Der nach § 94 Abs. 4 GemO gebotene Ausgleich der Ergebnisrechnung 2024 wurde nicht erreicht.

Im Haushaltsplan veranschlagt war ein Jahresüberschuss von +1.628.710 €.

Unter Berücksichtigung der übertragenen Ermächtigungen aus dem Vorjahr (686.659,21 €) ergibt sich eine Verschlechterung um 14.674.460 €.

Weitere Ausführungen zur Ergebnisrechnung siehe Ziff. 5.2.

4.2.1.2 Ausgleich der Finanzrechnung

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO ist die Finanzrechnung ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten F 23) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten und den Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO zu decken, soweit die Auszahlungen zur Tilgung nicht anderweitig gedeckt sind.

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (F 23)		6.865.667,31 €
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten insgesamt (F 36)	5.868.918,67 €	
abzüglich Tilgungen aus Umschuldungen*)	-4.088.322,68 €	
abzüglich außerplanmäßige Tilgungen	0	
verbleibende abziehbare planmäßige Tilgungsauszahlungen		-1.780.595,99 €
Saldo		5.085.071,32 €
abzüglich Mindest-Rückführungsbetrag		-5.394.620,00 €
Negativer Endsaldo		-309.548,68 €

*) Im Jahr 2024 wurde ein Darlehen mit einem Restbestand von 2.204.927,44 € zahlungswirksam umgeschuldet. Hinzu kam eine Umschuldungsauszahlung aus 2023 in Höhe von 1.883.395,24 €.

Mindest-Rückführungsbetrag:

Der Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs.4 GemO wurde mit Gesetz vom 07.02.2023 eingeführt. Danach soll die Gemeinde ihre zum 31.12.2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 tilgen und dazu einen Tilgungsplan entwickeln, der einen Betrag enthält, der jährlich mindestens getilgt werden soll (Mindest-Rückführungsbetrag) und der sich an einem Dreißigstel der zum 31.12.2023 bestehenden maßgeblichen Liquiditätsverschuldung orientiert. Hierzu hat sich die Stadt mit der Teilnahme am Programm PEK RP verpflichtet (§ 14 Abs. 2 LGPEK-RP)³. Der Tilgungsplan ist dem Haushalt als Anlage beizufügen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO). Der für die Stadt Speyer entwickelte Tilgungsplan weist einen Orientierungswert (1/30) von 1.298.904,27 € aus.

Da bei der Aufstellung des Haushalts 2024 noch von einer weiteren Teilnahme der Stadt Speyer am Entschuldungsprogramm KEF-RP ausgegangen wurde, wurde der Mindest-Rückführungsbetrag im Tilgungsplan für das Jahr 2024 in Höhe der ursprünglich im Rahmen des KEF-RP zu erbringenden

³ Bei Kommunen, die am Programm PEK-RP teilnehmen, ist der für § 105 Abs. 4 Satz 1 GemO maßgebliche Liquiditätskreditbestand um das endgültige Entschuldungsvolumen der Kommune nach § 8 LGPEK-RP zu mindern (§ 11 Abs. 1 LVOPEK-RP).

Mindest-Nettotilgung mit 4.066.103 € zuzüglich einer freiwilligen Tilgung von 1.328.517 € (zusammen 5.394.620 €) festgesetzt und damit erheblich über dem Orientierungswert.

Der Mindest-Rückführungsbetrag gemäß Tilgungsplan ist als gesonderter nachrichtlicher Posten F 45 in Finanzhaushalt und Finanzrechnung auszuweisen⁴. Die Reduzierung des Mindest-Rückführungsbetrages nach erstmaliger Erstellung des Tilgungsplans in den Folgejahren ist in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zulässig und im Tilgungsplan zu dokumentieren. Der Aufsichtsbehörde sind in diesem Fall die Gründe für die Änderung darzulegen (VV Nr. 3 zu § 105 GemO). Eine mit der ADD abgestimmte Reduzierung des Mindest-Rückführungsbetrages ist nach Angaben der Verwaltung nicht erfolgt.

PZ (2) *Der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (6.865.667,31 €) reichte nicht aus, um die planmäßigen Tilgungen (1.780.595,09 €) und den laut Tilgungsplan festgesetzten Mindest-Rückführungsbetrag (5.394.620 €) zu decken. Damit wurde der nach § 94 Abs. 4 GemO gebotene Ausgleich der Finanzrechnung für das Jahr 2024 nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO nicht erreicht.*

PZ (3) *Die Finanzrechnung 2024 enthält nicht die vorgeschriebene Pos. F 45 (Mindest-Rückführungsbetrag). Nach Mitteilung der Verwaltung handelt es sich um ein Darstellungsproblem in der Software.*

4.2.1.3 Bilanz

Im Hinblick auf das Überschuldungsverbot nach § 93 Abs. 6 GemO setzt der rechnungsmäßige Haushaltsausgleich ferner voraus, dass die Bilanz kein negatives Eigenkapital auszuweist (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO).

Die Bilanz zum 31.12.2024 weist ein positives Eigenkapital von 95.339.899,83 € (Vorjahr: 87.238.178,15 €) aus und ist damit haushaltsrechtlich ausgeglichen.

Nähere Erläuterungen zum Eigenkapital und zu den übrigen Bilanzpositionen sind in Ziff. 5.4 dieses Berichtes enthalten.

4.2.2 Über- und außerplanmäßige Bewilligungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht (§ 100 Abs. 1 GemO).

Sie bedürfen der Zustimmung des Stadtrates (über 50.000 €) oder unterhalb dieser Wertgrenze einer Verfügung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin (§ 9 der Haushaltssatzung 2024, Ziffer 1.1 des Vorberichts zum Haushaltsplan 2023).

Die Zustimmungsgrenze von 50.000 € gilt nicht für Interne Leistungsverrechnungen (ILV), Deckungskreisverfügungen (DKV), für nicht zahlungswirksame Jahresabschlussbuchungen (z.B. Rückstellungen und Abschreibungen), bei über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen aus Liquiditätskrediten und Umschuldung von Krediten.

⁴ s. Muster 8 zu § 2 Abs. 1 GemHVO und Muster 16 zu § 45 GemHVO

Geprüft wurde, ob

- die Regelungen in Haushaltssatzung und Vorbericht 2024 bei über- oder außerplanmäßigen Bewilligungen beachtet wurden
- allen in CIP erfassten über- und außerplanmäßigen Bewilligungen die erforderlichen Verfügungen bzw. Stadtratsbeschlüsse zugrunde lagen
- alle erfolgten über- und außerplanmäßigen Bewilligungen in CIP erfasst wurden
- die verfügbaren Deckungsmittel zum Jahresende eingehalten wurden und die über- und außerplanmäßigen Mittel haushaltstechnisch notwendig waren.

4.2.2.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Im Haushaltsjahr 2024 wurden über-/außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von	21.901.580,00 €
bewilligt. Betroffen waren 80 Sachkonten mit insgesamt 95 Verfügungen.	
Davon entfielen 9 Sachkonten mit insgesamt	1.510.830,00 €
auf ILV, die durch entsprechende Mehrerträge ausgeglichen wurden.	
Der Hauptanteil von	20.390.750,00 €
verteilt sich auf die verbleibenden 71 Sachkonten.	

Prüfungsergebnis:

Für das Jahr 2024 liegen für alle über- und außerplanmäßigen Bereitstellungen die erforderlichen Verfügungen vor. Umgekehrt wurde jede vorliegende Verfügung in CIP erfasst.

23 Bewilligungen lagen über dem Betrag von 50.000 €. Hiervon war in 12 Fällen die Zustimmung des Stadtrates erforderlich. Alle Stadtratsbeschlüsse liegen vor.

Die zur Deckung erforderlichen Mehrerträge wurden bis auf 14 Fälle erwirtschaftet bzw. es wurden durch Wenigeraufwendungen in allen Fällen die notwendigen Beträge bei den Aufwandskonten bzw. in den korrespondierenden Deckungskreisen eingespart.

Bei insgesamt 11 Fällen war die über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellung teilweise nicht erforderlich

4.2.2.2 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt wurden 83 über- und außerplanmäßige Bereitstellungen in Höhe von insgesamt 5.255.027,20 € erfasst. In 11 Fällen im Gesamtbetrag von 4.623.190,94 € wurden mehr als 50.000.€ bereitgestellt.

Prüfungsergebnis:

Die Anordnungen und Erläuterungen zum Haushaltsplan wurden eingehalten.

Alle erforderlichen Verfügungen bzw. Beschlüsse lagen vor. Die zusätzlichen Mittel wurden in allen Fällen korrekt in CIP erfasst.

In 21 Fällen im Gesamtbetrag von 395.840,12 € war eine über-/ außerplanmäßige Bewilligung nicht erforderlich, da die Mittel auf den Haushaltsstellen selbst oder im Rahmen von Deckungskreisen bereitstanden.

In 8 weiteren Fällen i. H. v. 3.091.817,76 € waren die Bewilligungen teilweise nicht erforderlich, da die Mittel auf den Haushaltsstellen selbst bzw. im Rahmen von Deckungskreisen bereitstanden.

Die Abteilung Finanzen ist weiterhin gehalten, künftig im Laufe der Haushaltsausführung noch konsequenter zu prüfen, ob ein tatsächlicher Mehrbedarf besteht oder ob dieser im Rahmen der beweglichen Haushaltsführung über den korrespondierenden Deckungskreis abgedeckt werden kann.

4.2.3 Übertragung von Ansätzen nach 2024

Die Übertragbarkeit nicht verbrauchter Haushaltsansätze in das nächste Haushaltsjahr ist in § 17 GemHVO geregelt.

Die Übertragung bewirkt keine Belastung der Haushaltsansätze des laufenden Jahres, sondern sie ermöglicht die Verausgabung der nicht verbrauchten Mittel im folgenden Haushaltsjahr, ohne dass hierdurch über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen entstehen.

4.2.3.1 Übertragung von Ansätzen für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen

Bei ausgeglichenem Ergebnishaushalt – so der Ergebnishaushalt 2024 der Stadt Speyer – sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (§ 17 Abs. 1 GemHVO).

Sind Erträge aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks kraft Gesetzes bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 17 Abs. 4 GemHVO).

Für die tatsächliche Übertragung der bei Ablauf des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommenen Mittel ist dem Stadtrat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aus dem Haushaltsjahr 2023 wurden Mittel von insgesamt	686.659,21 €
vorgetragen, davon in 2024	
- verbraucht	-512.584,07 €
- in Abgang gestellt	-829,38 €
- weiter nach 2025 übertragen (zweckgebunden, § 17 Abs. 4 GemHVO))	<u>-1.974,95 €</u>
Ende 2024 verfallen (§ 17 Abs. 1 GemHVO)	171.270,81 €
Neue Übertragungen aus den Ansätzen 2024 erfolgten mit insgesamt	243.101,08 €
zuzüglich Vortrag zweckgebundener Mittel aus Vorjahren (s.o.)	<u>1.974,95 €</u>
Übertragungen nach 2025 insgesamt	245.076,03 €

Die nach § 17 Abs. 5 GemHVO erforderlichen Beschlussfassungen des Stadtrates lagen vor, ebenso die Übereinstimmung mit den in CIP erfassten Beträgen und der Ausweis der Übertragungen in den Teilrechnungen.

4.2.3.2 Übertragung von Ermächtigungen im investiven Finanzhaushalt

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann (§ 17 Abs. 2 GemHVO). Entsprechendes gilt für über- und außerplanmäßig bereitgestellte Mittel.

Der Stadtrat wurde am 12.06.2025 über die Übertragung investiver Ermächtigungen des Jahres 2024 in das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von insgesamt 20.805.120 € informiert⁵. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

In 2024 nicht verbrauchte Ermächtigungsvorträge aus 2023:	4.910.010 €
Neu gebildete Übertragungen aus den Ansätzen 2024:	<u>15.895.110 €</u>
Summe	20.805.120 €

Zum Ende des Haushaltsjahres 2024 waren von den aus 2023 vorgetragenen Ermächtigungen von 14.527.650,00 € lediglich 7.026.190,77 verausgabt, was einer Realisationsquote von rd. 48,36 % (Vorjahr: 42,6 %) entspricht.

Auch von den investiven Haushaltsmitteln des Jahres 2024 in Höhe von 36.746.880,74 €⁶ wurden im Berichtsjahr mit 11.852.448,33 € nur rd. 32,25 % (Vorjahr 30,35 %) zur Auszahlung angeordnet.

Die ADD beanstandet seit Jahren die niedrigen Inanspruchnahme-Quoten bei den investiven Auszahlungsermächtigungen sowie bei den damit korrespondierenden Investitionskredit-ermächtigungen und fordert bei der Planung investiver Maßnahmen die konsequente Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips⁷. In der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2024⁸ hatte die ADD deshalb die beantragte Kreditgenehmigung für den Kernhaushalt der Stadt Speyer in Höhe eines Teilbetrags von 12.485.905 € zunächst versagt. Auf Antrag der Stadt reduzierte die ADD mit Bescheid vom 16.12.2024 die Versagung der Investitionskreditgenehmigung auf 3.033.894 €.

PZ (4) Zur Einhaltung des Kassenwirksamkeitsprinzips sind alle Möglichkeiten zur präziseren Planung des investiven Finanzhaushaltes zu nutzen.

Hierzu gehört primär die bei jeder Maßnahme durchzuführende Prüfung der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen (anstelle von Haushaltsansätzen) auf Basis projektbezogener Investitionszeitpläne und unter Berücksichtigung der personellen Kapazitäten.

4.2.3.3 Übertragung und Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen

Nach § 103 GemO dürfen Investitionskredite nur für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aufgenommen werden, wobei der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres und, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig erfolgt, bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

Ermächtigungsvortrag aus 2022: (verfügbar bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024)	4.038.260,00 €
Ermächtigungsvortrag aus 2023 (verfügbar bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025)	4.913.550,00 €
+ Ermächtigung Haushalt 2024 (Nachgenehmigung ADD vom 16.12.2024)	<u>23.257.916,00 €</u>
Verfügbare Kreditermächtigungen 2024 insgesamt:	32.209.726,00 €

⁵ § 17 Abs. 5 GemHVO i. V. m. VV Nr. 6 zu § 17 GemHVO

⁶ Haushaltsansätze 34.945.210 € + über-/außerplanmäßige Bewilligungen 1.801.670,74 €

⁷ § 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, VV Nr. 1 zu § 96 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO

⁸ Bescheid vom 29.01.2024

Kreditaufnahmen 2024 tatsächlich:

• fristgerecht aus Ermächtigung 2022	4.038.260 €
• fristgerecht aus Ermächtigung 2023	4.913.550 €
• aus Ermächtigung 2024	4.268.570 €
• aus Ermächtigung 2024	<u>800.000 €</u>

Kreditaufnahmen 2024 insgesamt: - 14.020.380,00 €

Noch verfügbare Ermächtigung Ende 2024 und Übertragung nach 2025 **18.189.346,00 €**
(verfügbar bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026)

Die Kreditaufnahmen des Jahres 2024 bewegten sich im Rahmen der verfügbaren Ermächtigungen.

Die Ermächtigung wurde im Rechnungswesen CIP korrekt nach 2025 übertragen.

4.3 Investitionskredite (§ 103 GemO)

Der Stand der Investitionskredite hat sich gegenüber dem Jahr 2023 von 76.334.566,12 € auf 86.509.864,38 € erhöht (s. auch Übersicht über die Schulden als Anlage zu diesem Prüfungsbericht).

Zur Finanzierung der Finanzhaushalte 2023 und 2024 wurden drei Investitionskredite in Höhe von insgesamt 14.020.380 € neu aufgenommen. Im Rahmen einer Umschuldung wurde ein weiterer Kredit in Höhe 2.204.927,44 € aufgenommen, um ein anderes Darlehen mit abgelaufener Zinsbindung abzulösen.

Die Oberbürgermeisterin hatte der Kreditaufnahme mittels Eilentscheidung nach § 48 GemO zugestimmt; entsprechende Informationen des Stadtrates erfolgten in dessen Sitzungen am 01.02.2024 und 10.10.2024.

a) Ermittlung Investitionskreditbedarf aus der Finanzrechnung 2024:

Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F 33) -6.118.365,23 €

hiervon herauszurechnen gem. Ziff. 7 Haushaltsgenehmigung 2024, da in voller Höhe zur Verringerung der Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden:

1. Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken:	-161.153,00 €
2. Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen:	-1.882.629,07 €

Zuzüglich Auszahlungen aus Eigenanteilen KI-Maßnahmen (s. Ziff. 4.4 VV zu § 103 GemO) gem. Ermittlung Kämmerei vom 26.06.2025 -29.326,29 €

Kreditbedarf unter Berücksichtigung Ziff. 7 der Haushaltsgenehmigung 2024: **-8.191.473,59 €**

b) Gegenüberstellung aufgenommene Kredite und Kreditbedarf 2024:

Kreditbedarf aus der Finanzrechnung 2024	8.191.473,59 €
Zuzüglich Kreditbedarf aus der Finanzrechnung 2023 (in 2023 nicht aufgenommen)	<u>8.845.584,97 €</u>
Kreditbedarf aus 2023 und 2024 insgesamt	17.037.058,56 €
Kreditaufnahmen 2024 insgesamt:	<u>-14.020.380,00 €</u>
Unterfinanzierung in 2024	3.016.678,56 €

Im Jahr 2024 wurden 3.016.678,56 € weniger Investitionskredite aufgenommen als vom Kreditbedarf her benötigt waren. Mangels vorhandener liquider Mittel ist eine Kreditaufnahme erforderlich, da ansonsten eine unzulässige dauerhafte Finanzierung über Liquiditätskredite vorliegt.

In 2025 wurden für den Finanzhaushalt 2024 972.687,32 € aufgenommen, so dass die verbleibende Unterfinanzierung Ende 2025 noch 2.043.991,24 € betrug.

Auf Hinweis der Rechnungsprüfung ist für diesen Betrag im Januar 2026 (vor Ablauf der Kreditermächtigung 2024) noch eine Kreditaufnahme erfolgt (im Rahmen einer Gesamtdarlehensaufnahme von 4.806.000 €).

4.4 Kredite zur Liquiditätssicherung (§ 105 GemO)

Im Haushaltsjahr 2024 sank der Stand der Liquiditätskredite von 55.726.948,55 Mio. € (Stand 31.12.2023) um 23.726.948,55 € auf 32.000.000,00 € (Stand 31.12.2024).

Zu beachten sind auch die zum Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten aus der Einheitskasse gegenüber den rechtsfähigen Stiftungen und der Jagdgenossenschaft sowie der Fischereigenossenschaft.

Der genehmigte Höchstbetrag von 80 Mio. € wurde unterjährig zu keinem Zeitpunkt überschritten.

Ein weiterer und nachhaltiger Abbau der Liquiditätskredite ist nur über dauerhaft ausgeglichene Haushalte möglich. Insofern sind auch künftig größtmögliche Konsolidierungsmaßnahmen anzustrengen.

4.4.1 PEK-RP

Mit Landesgesetz vom 07.02.2023 wurde das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) gestartet. Es richtet sich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und entlastet diese insbesondere durch Schuldübernahmen von mehr als der Hälfte der relevanten Liquiditätskredite und dadurch auch von den mit diesen Schulden verbundenen Zinsänderungsrisiken.

Auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 01.02.2024, des Teilnahmevertrages vom 26.02.2024/ 08.03.2024 sowie des Bewilligungsbescheides des Ministeriums für Finanzen vom 07.05.2024 nimmt die Stadt Speyer mit einem Entschuldungsvolumen in Höhe von 27.323.657 € am PEK-RP teil.

Das Land führt die Entschuldung wie folgt durch:

1. Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP
(Übernahme vollständiger Kreditverträge vor Kreditlaufzeitende) 20.000.000 €

Die Schuldübernahme von zwei Krediten mit Restschulden von 13 Mio. € und 7 Mio. € ist im Haushaltsjahr 2024 termingerecht erfolgt.

2. Schuldübernahme nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP
(Schuldübernahme zum Kreditlaufzeitende für das nicht bereits nach Nr. 1. entschuldete Entschuldungsvolumen durch Übernahme der Anschlussfinanzierung) 7.323.657 €

Die Schuldübernahme eines weiteren Kredites mit der o.g. Restschuld ist zum Termin 03.02.2027 vorgesehen.

4.4.2 KEF-RP

Mit der Teilnahme am PEK-RP wurde die Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) mit Ablauf des 31.12.2023 einvernehmlich für beendet erklärt.⁹ Entsprechend hat die Stadt Speyer eine Zuweisung aus dem KEF-RP letztmals für das Jahr 2023 in Höhe von 3.388.419 € erhalten.

4.4.3 Aktionsprogramme „Zinssicherungsschirm“ und „Stabilisierungs- und Abbaubonus 2019-2028“

Ebenso erhielt die Stadt aufgrund der Teilnahme am PEK-RP aus dem Programm „Stabilisierungs- und Abbaubonus“ letztmals eine Zuweisung für das Jahr 2023 mit Auszahlung in 2024 (356.521,00 €).

Für das Programm „Zinssicherungsschirm“ ist der einzelne Kreditvertrag maßgeblich. Für die beiden im Rahmen des PEK-RP vom Land vollständig übernommenen Verträge (s.o.) wurde letztmals für das Jahr des Übernahmetermins (2024) eine Zinshilfe gewährt. Insgesamt erhielt die Stadt im Jahr 2024 aus diesem Programm eine Zuweisung von 170.176,00 €.

Für die übrigen, vom PEK-RP nicht übernommenen Verträge erfolgt weiterhin eine Förderung über den Zinssicherungsschirm.

Weitere Angaben zur Entwicklung der Liquiditätskredite sind den Ausführungen unter Ziff. 5.5.2.4.1 sowie zur Gesamtverschuldung der Anlage zu diesem Bericht zu entnehmen.

⁹ § 13 Abs. 1 LGPEK-RP, § 10 Abs. 1 LVOPEK-RP

5 PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Nach § 108 GemO hat die Gemeinde einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln. Er besteht aus der Ergebnis- und der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie der Bilanz einschl. Anhang. Als Anlagen sind der Rechenschafts- und der Beteiligungsbericht, die Anlagen- Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht, eine Übersicht über die Haushaltsermächtigungen für die Folgejahre sowie eine Übersicht über die Entwicklung der zweckgebundenen Rücklage zur Tilgung gemäß § 105 Abs. 4 Satz 3 GemO.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen zur Rechnungslegung einschließlich der GoB-G im Wesentlichen beachtet, wenngleich nach Maßgabe der in diesem Bericht aufgeführten Prüzfziffern Verbesserungsbedarf für die künftigen Jahresabschlüsse besteht.

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 EDV-Finanzsystem

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde unter Verwendung des DV-Finanzprogramms „CIP-KD“ (Release 4.2.13) erstellt. CIP-KD wird seit dem Jahr 2001 (in verschiedenen Vorgängerversionen) in der Verwaltung flächendeckend genutzt.

Das Programm realisiert eine vollständige Drei-Komponenten-Rechnung im Sinne des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts und bildet zusammen mit den angebotenen Vorverfahren die Grundlage für eine ordnungsmäßige Buchführung entsprechend der GoB-G.

Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung dürfen nur dokumentierte, freigegebene und gültige Programme verwendet werden¹⁰. Festlegungen zum Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung sind per Dienstanweisung zu treffen (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO). Hierzu gehört auch die Freigabe, Sicherung und Kontrolle der Verfahren.

PZ (5) Die nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO in einer Dienstanweisung zu treffenden Bestimmungen zum Einsatz automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung fehlen bislang und sollten nachgeholt werden.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Prüfungsbericht zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Speyer vom 15.06.2025, Ziff. 12.6, festgestellt, dass die erforderliche Programmprüfung nicht vorliegt und somit eine wesentliche Voraussetzung für die Freigabe und den Einsatz des IT-Verfahrens für das Finanzwesen fehlt. Auf die Prüfungsergebnisse anderer Verfahrensanwender könne nur zurückgegriffen werden, wenn die von der Stadt eingesetzte und die andernorts geprüfte Version identisch sind, was regelmäßig nicht der Fall sei.

Die Verwaltung hat hierzu geäußert, dass Prüfung und Freigabe nachgeholt werden. Zum Zeitpunkt dieser Berichterstattung war dies noch nicht der Fall.

¹⁰ § 107 Abs. 2 Satz 1 GemO, § 28 Abs. 10 GemHVO

Teilweise erfolgt die Datenübertragung schnittstellenbasiert (Personalaufwendungen, Kindertagesstätten, Vollstreckungswesen). In einigen Bereichen (insb. Sozialverwaltung, Bürgerbüros) kommen Vorverfahren (ohne Schnittstellenanbindung) zum Einsatz. Für diese Anwendungen gelten die o.g. Ausführungen zur Freigabe und Dokumentation entsprechend.

5.1.2 Belegwesen

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann.¹¹

Die Kassenanordnungen einschließlich der zugehörigen Belege sind inzwischen weitgehend digital verfügbar, entweder unmittelbar aus dem Rechnungswesen CIP (Rechnungseingangsbuch/Rechnungsausgangsbuch) oder über das Datenmanagementsystem (DMS) „Enaio“. Ältere Belege (bis einschließlich 2021) können noch über das aus Sicherheitsgründen eingestellte DMS „MACH“ abgerufen werden.

Soweit nicht digital vorhanden, sind noch Papierbelege verfügbar.

5.1.3 Inventur

Gemäß § 31 Abs. 1 GemHVO hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres für Zwecke der Erstellung der Bilanz ihr Vermögen, ihre Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie für Zwecke der Erstellung des Anhangs ihre Haftungsverhältnisse und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben (Inventar).

Die Stadtverwaltung Speyer hat gemäß § 31 Abs. 5 GemHVO nähere Regelungen zur Inventarisierung erlassen.¹²

Der Nachweis der Vermögensgegenstände erfolgt buchmäßig über die Anlagenbuchhaltung, wobei auskunftsgemäß der Verwaltung bereichsweise alle 5 Jahre ein Abgleich mit den tatsächlichen Beständen stattfindet (Inventurvereinfachungsverfahren, § 32 Abs. 2 GemHVO, VV Nr. 1 zu § 32 GemHVO). Nach Angaben der Anlagenbuchhaltung wurden in 2024 körperliche Inventuren in der Stadt- und Kreisbildstelle (Tor zur Pfalz) sowie im Baubetriebshof durchgeführt.

5.1.4 Kosten- und Leistungsrechnung (KLR), Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Gemäß § 12 GemHVO kann nach den örtlichen Bedürfnissen als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung eine Kosten- und Leistungsrechnung für alle Bereiche der Verwaltung geführt werden. Dabei sind die Kosten und Erlöse aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten und die Grundsätze über Art und Umfang der KLR in einer Dienstanweisung zu regeln.

¹¹ § 28 Abs. 1 GemHVO, VV Nr. 2.7 zu § 93 GemO

¹² Allgemeine Inventurrichtlinie vom 01.01.2015 sowie Dienstanweisung zur Inventarisierung des beweglichen Anlagevermögens und der erhaltenen/geleisteten Zuwendungen vom 01.01.2017

Auf Basis der Dienstanweisung vom 12.05.2009 wurde in der Stadtverwaltung Speyer eine verwaltungsweite KLR und ILV eingeführt. Dabei werden die Querschnittsämter nach geeigneten Verrechnungsschlüsseln¹³ auf die externen Produkte verrechnet. Es wurden Kostenstellen (z.B. einzelne Verwaltungsgebäude) gebildet, um die angefallenen Erlöse und Kosten den Orten ihrer Entstehung zuordnen zu können. Eigene Erlösarten bzw. Kostenarten existieren jedoch nicht; die Erlöse und Kosten sind mit den Aufwendungen und Erträgen identisch, und eine Überleitungsrechnung mit Kürzung um neutrale Aufwendungen / Erträge und Ergänzung um kalkulatorische Kosten findet bislang nicht statt.

Die internen Leistungen der Bereiche Baubetriebshof und Stadtgrün werden nach angefallenem Aufwand abgerechnet.

Aufgrund des hohen Buchungsaufkommens und im Hinblick auf den risikoorientierten Prüfungsansatz werden die einzelnen Abrechnungen nicht im Rahmen der laufenden Visakontrolle geprüft.

Interne Leistungsbeziehungen wurden im Gesamtbetrag von 16.140.086,02 € verrechnet.

Der Abgleich der Erträge und Aufwendungen (Kontengruppen 48 und 58) sowie Ein- und Auszahlungen aus der internen Leistungsverrechnung (Konten 698 und 798) ergab Übereinstimmung.

5.1.5 Berichtspflicht

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO soll der Stadtrat in der Regel halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele unterrichtet werden, wobei die Unterrichtung spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag erfolgen soll.

Außerdem ist der Stadtrat unverzüglich dann zu unterrichten, wenn eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 101 GemO ausgesprochen wurde oder wenn sich abzeichnet, dass sich das Jahresergebnis in einem Teilhaushalt wesentlich verschlechtert oder dass sich die Gesamtauszahlungen einer Investition wesentlich erhöhen werden (§ 21 Abs. 2 GemHVO).

PZ (6) *Ein Berichtswesen im Sinne des § 21 GemHVO sollte etabliert werden. Dabei sollten auch die Berichtsstichtage sowie die Wesentlichkeitsgrenze bestimmt werden.*

5.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen (§ 44 Abs. 1 GemHVO). Sie ist in Staffelform aufzustellen und gemäß § 2 Abs. 1 GemHVO zu gliedern. Erhebliche Unterschiede zu den Rechnungsergebnissen des Haushaltsvorjahres und zu den Ansätzen des Haushaltsjahres sind im Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 44 Abs. 3 GemHVO).

Die Ergebnisrechnung entspricht den vorgenannten Maßgaben und dem nach der VV-GemHSys vorgeschriebenen Muster 15; die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Posten des Ergebnishaushalts wurde auf der Grundlage des vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Kontenrahmenplans vorgenommen.

Die Prüfungshandlungen bezogen sich vorwiegend auf die unterjährige Visakontrolle von Kassen-Anordnungen ab 5.000 €, bei der auch die Kontierungen geprüft und gegebenenfalls erforderliche Korrekturen veranlasst wurden. Siehe auch Ziff. 4.2.1.1 dieses Berichtes.

¹³ Die Verrechnungsschlüssel sind insbesondere die Anzahl der Mitarbeiter*innen, die PC-Arbeitsplätze sowie die Telefonanschlüsse

Der Rechenschaftsbericht 2024 weist die erheblichen Abweichungen¹⁴ in Ziff. 5 (Seiten 86 bis 106) aus.

5.2.1 Plan-Ergebnis-Vergleich 2024

Die Ergebnisrechnung 2024 schließt mit einem **Jahresfehlbetrag** von -13.732.409,21 € ab, der in der Bilanz unter Passivposition 1.3 ausgewiesen ist.

Gegenüber dem veranschlagten Jahresüberschuss von	1.628.710,00 €
sowie unter Berücksichtigung der übertragenen Ermächtigungen von	<u>- 686.659,21 €</u>
ergab sich somit eine Ergebnisverschlechterung von	14.674.460,00 €

Die Verschlechterung resultiert aus Mehraufwendungen von 16,9 Mio. €, denen Mehrerträge von 2,2 Mio. € gegenüberstehen.

Das negative Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus gegenüber der Veranschlagung

- geringeren Zuweisungen vom Land, insb. für Förderung Kindertagesstätten freier Träger - 4,2 Mio. € und für Baumaßnahmen an Schulen -2,3 Mio. €,
- dem Wegfall der Zuweisung KEF -3,4 Mio. €,
- einem verringerten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer -2,3 Mio. €,
- höheren Personalrückstellungen (Aufwendungen/Erträge saldiert + 4,4 Mio. €),
- gestiegenen Aufwendungen im Sozialbereich (Aufwendungen/Erträge saldiert +5,9 Mio. €) und
- der aufwandswirksamen Ausbuchung von Restbuchwerten für Flächen an der B9 -1,6 Mio. € (siehe Erläuterung beim Infrastrukturvermögen, Ziff. 5.5.1.1.2.4).

Die Verschlechterungen konnten durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer von rd. 8 Mio. € nur teilweise kompensiert werden.

Im Vorjahresvergleich (Jahresfehlbetrag 2023: -7.356.585,80 €) hat sich das Ergebnis 2024 um 6.375.823,41 € verschlechtert.

Wesentliche Abweichungen zum Plan und zum Vorjahr wurden im Rechenschaftsbericht unter Ziffern 5 und 7 erläutert.

Hauptertragsquellen waren:

- Grundsteuer B (10.565 T€)
- Gewerbesteuer (65.995 T€)
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (30.495 T€)
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (7.345 T€)
- Allgemeine Finanzaufweisungen (6.724 T€)
- Zuweisungen für laufende Zwecke (18.583 T€)
- Erträge der sozialen Sicherung (35.759 T€) sowie
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (11.515 T€)

Größte Aufwandsposten:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen (80.134 T€)
- Aufwendungen der sozialen Sicherung (65.823 T€).

¹⁴ Erhebliche Abweichungen wurden grundsätzlich bei einer Differenz des Ergebnisses zum Haushaltsansatz ab 25.000 € ausgewiesen

5.2.2 Ergebnis-Vergleich 2024 und 2023

Gegenüber dem Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2023 von	-7.356.585,80 €
ergab sich mit dem Jahresfehlbetrag der Haushaltsjahres 2024 von	<u>-13.732.409,21 €</u>
eine Verschlechterung um	-6.375.823,41 €

Ausführungen zu erheblichen Abweichungen gegenüber den Haushaltsansätzen und dem Vorjahr sind dem Rechenschaftsbericht (Ziff. 5, S. 86-106) zu entnehmen.

5.2.3 Feststellungen zur Ergebnisrechnung

5.2.3.1 Veranschlagung der Pensionsrückstellungen

Die Fortschreibung der Pensionsrückstellungen erfolgt jedes Jahr anhand der Berechnungen und Mitteilung der PPA¹⁵. Dabei sind Zuführungen im Ergebnishaushalt als Aufwand und Auflösungen als Ertrag darzustellen (produktbezogen).

Für das Berichtsjahr zeigt sich folgendes Bild:

Konto	Bezeichnung	Ansatz 2024 €	Ergebnis 2024 €	Abweichung €
4661430	Erträge aus der Auflösung von Pensionsverpflichtungen	540.000	4.107.235	3.567.235
5071000	Aufwendungen für künftige Pensionszahlungen (Aktive Mitarbeiter*innen)	-331.740	-1.865.152	-1.533.412
5151000	Zuführung zu Pensionsrückstellungen (Passive Mitarbeiter*innen)	-331.740	-4.493.163	-4.161.423
Erträge/Aufwendungen saldiert		-123.480	-2.251.080	-2.127.600

Im Haushaltsjahr 2024 führte die Fortschreibung der Pensionsrückstellungen (Aktive und Passive) per Saldo zu einer Erhöhung um 2.127.600 €. Veranschlagt war eine Erhöhung um 123.480 €, so dass saldierte Mehraufwendungen von 2.127.600 € entstanden.

Nach den allgemeinen Planungsgrundsätzen sind Erträge und Aufwendungen sorgfältig zu schätzen, sofern sie nicht errechenbar sind (§ 9 Abs. 2 GemHVO).

Die Planung der Haushaltsansätze 2024 erfolgte weder auf Basis entsprechender Prognoseberechnungen der PPA noch schätzungsweise anhand von Erfahrungswerten aus den letzten Jahren. Die Rechnungsprüfung fordert bereits seit Jahren eine realistischere Veranschlagung¹⁶.

PZ (7) Die Haushaltsansätze 2024 für die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen waren erneut entgegen des Planungsgrundsatzes nach § 9 Abs. 2 GemHVO zu niedrig veranschlagt.

5.2.3.2 Veranschlagung von Einzelwertberichtigungen¹⁷ (Niederschlagungen)

Im Haushaltsjahr 2024 wurden Einzelwertberichtigungen aufgrund verfügbarer Niederschlagungen in Höhe von 115.070,39 € aufwandswirksam erfasst. Im Ergebnishaushalt¹⁸ war hierfür kein

¹⁵ Zur Ermittlung und Bilanzierung der Pensionsrückstellungen siehe Ziff. 5.5.2.3.1

¹⁶ Zuletzt im Prüfungsbericht 2023, PZ (4)

¹⁷ Siehe zuletzt PZ (5) aus dem Prüfungsbericht 2023

¹⁸ Pos. E 14, Konto 5655100 –Einzelwertberichtigung–

Haushaltsansatz veranschlagt, wodurch entsprechende Mehraufwendungen entstanden. Im Vergleich zu den Vorjahren ist ein starker Rückgang der verfügbaren Niederschlagungen¹⁹ zu verzeichnen, der auf nach Angaben der Stadtkasse auf langfristige Personalausfälle zurückzuführen ist.

Demgegenüber stehen nicht veranschlagte Mehrerträge aus der Stornierung und maschinellen Ausbuchung von Niederschlagungen²⁰ in Höhe von 412.409,13 €²¹. Per Saldo kam es somit zu Mehrerträgen und einer vermeintlichen Verbesserung von 297.338,74 €.

Aufgrund des Vorsichtsprinzips sind alle Forderungen im Jahresabschluss auf ihr Ausfallrisiko zu überprüfen und gegebenenfalls Wertberichtigungen mittels Niederschlagung vorzunehmen²². Andernfalls werden der Forderungsbestand und damit das Umlaufvermögen zu hoch ausgewiesen sowie das Jahresergebnis zu positiv dargestellt.

Die Stadtkasse hat mitgeteilt, dass der Bearbeitungsrückstand im Jahr 2026 aufgearbeitet wird.

PZ (8) Einzelwertberichtigungen bzw. Niederschlagungen sind im gebotenen Umfang vorzunehmen bzw. nachzuholen.

Im Prüfungsbericht 2023, PZ (5), wurde empfohlen, für die Aufwendungen und Erträge aus Einzelwertberichtigungen²³ Haushaltsansätze zu veranschlagen. In der dazu ergangenen Stellungnahme der Verwaltung wurde die fehlende Veranschlagung einerseits mit der schwierigen Einschätzbarkeit der Beträge sowie damit begründet, dass die Niederschlagungen bereits in der Haushaltsplanung der Fachabteilungen berücksichtigt seien.

Dem kann nicht gefolgt werden. Aufgrund des Bruttoprinzips sind Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, gegebenenfalls im Wege der Schätzung²⁴.

PZ (9) Für die Aufwendungen und Erträge aus Einzelwertberichtigungen sollten Haushaltsansätze veranschlagt werden.

5.2.3.3. Pauschalwertberichtigungen (PWB):

Die Veränderungen der PWB für den Bereich der Steuern und Nutzungsentschädigungen wurden von der Abt. Finanzen ermittelt und seitens der Stabsstelle Rechnungsprüfung geprüft. Nach dem Prüfergebnis ergab sich per Saldo eine ergebnisverbessernde Reduzierung der PWB um insgesamt 239.896 €. Die Reduzierung ist im Wesentlichen auf die Gewerbesteuer zurückzuführen.

Nach Beendigung der Jahresabschlussarbeiten wurde festgestellt, dass die zugehörigen Buchungen nicht durchgeführt wurden.

PZ (10) Die Buchungen zur Fortschreibung der PWB 2024 sind unterblieben und wurden im Jahresabschluss 2025 nachgeholt.

¹⁹ Ergebnis 2021: 979.043,92 €, Ergebnis 2022: 1.092.187,72 €, Ergebnis 2023: 665.725,06 €

²⁰ Zeitlich unbefristet niedergeschlagene Ansprüche sind nach fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Einbuchung aus dem Rechnungswesen auszubuchen (§ 23 Abs. 2 GemHVO)

²¹ Auswertung aus Konto 4661100

²² Nr. 5 VV zu § 23 GemHVO.

²³ Konten 5655100 und 4661100

²⁴ § 96 Abs. 3 GemO, VV Nr. 1 zu § 96 GemO, § 9 GemHVO

5.2.3.4 Parkraumbewirtschaftung

Die Abrechnung der Verkehrsbetriebe Speyer GmbH (VBS) über die Einnahmen aus Parkgebühren des Jahres 2024 schloss mit Bruttogesamteinnahmen in Höhe von 2.686.685,71 € ab (davon umsatzsteuerpflichtig 19 %: 1.731.860,04 €).

Der Abgleich der VBS-Abrechnung mit den im Rechnungswesen für das Jahr 2024 erfassten Beträgen ergab Übereinstimmung.

Im Prüfungsbericht 2023, PZ (8), wurde berichtet, dass für das Jahr 2023 noch Sollstellungen aus der VBS-Abrechnung 2023 in Höhe von 378.343,05 € fehlten. Diese wurden zwischenzeitlich für das Jahr 2024 nacherfasst²⁵. Die Prüfungsfeststellung ist damit ausgeräumt.

Aufgrund von Bedienungsfehlern bei der Kartenzahlung an den Parkscheinautomaten wurden in 2024 in 88 Fällen insgesamt 2.192,00 € an die Parkscheinerwerber*innen zurückgezahlt, weil diese versehentlich Monatstickets anstelle der gewünschten Tages- oder Studententickets gelöst hatten.

Die Stadt erstattet in diesen Fällen aus Kulanzgründen mit entsprechend hohem Personal- und Zeitaufwand die jeweiligen Differenzbeträge zurück.

Bei Durchsicht der Bauakte zum Bauvorhaben Wormser Str. 8 (ehem. Stoffhaus) ist der Rechnungsprüfung aufgefallen, dass sich der öffentliche Parkplatz Löffelgasse teilweise im Eigentum der Waisenhausstiftung befindet. Der Parkplatz wird von der Stadt betrieben, die hierfür in 2024 Parkeinnahmen von insgesamt 67.705,10 € brutto erzielte. Bislang hat die Waisenhausstiftung für die Überlassung der Parkflächen kein Nutzungsentgelt erhalten.

Die Stiftung darf ihr Vermögen – also auch ihre Liegenschaften – nur gegen ein marktübliches Entgelt überlassen. Dies gilt umso mehr, als die Stadt damit Parkeinnahmen erwirtschaftet²⁶.

Die Stabsstelle Rechnungsprüfung hat die Bauverwaltung im August 2024 hierüber informiert und empfohlen, eine angemessene entgeltliche Nutzungsüberlassung zwischen der Stiftung und der Stadt zu vereinbaren. Im Juli 2025 hat die Bauverwaltung hierzu einen Vertragsentwurf erstellt. Zum Abschluss des Vertrages ist es bislang noch nicht gekommen. Zur Begründung hat die Bauverwaltung auf zwei längerfristige Personalausfälle verwiesen.

(PZ 11) Eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt und der Waisenhausstiftung zur entgeltlichen Überlassung der Parkflächen auf dem Parkplatz Löffelgasse sollte baldmöglich abgeschlossen werden.

Dabei sollte auch geregelt werden, ob und in welchem Umfang die Waisenhausstiftung für zurückliegende Zeiträume ein Nutzungsentgelt erhalten soll.

5.2.3.5 Friedhofsgebühren

Seit dem Haushaltsjahr 2023 sind Ertragszuschüsse aus Grabnutzungsentgelten vollständig als Ertrag im laufenden Haushaltsjahr zu buchen (§ 38 Abs. 4 Satz 3 GemHVO). Ein Ausweis als Sonderposten bzw. eine Auflösung des Sonderpostens über die Nutzungsdauer erfolgt somit nicht (mehr).

Im Jahr 2024 wurden Grabnutzungsentgelte in Höhe von 938.130,06 € ertragswirksam vereinnahmt.

Die Stabsstelle Rechnungsprüfung führte im Zeitraum vom 09.09.2024 bis 10.10.2024 eine Schwerpunktprüfung im Bereich des Friedhofswesens durch. Besonderes Augenmerk lag auf der

²⁵ Anordnungsnummern 73528, 73529, 73530, 73531, 73886

²⁶ Siehe auch Prüfberichte Waisenhausstiftung 2023 und 2024, PZ 1

Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung und der Zweckmäßigkeit der Prozessabläufe. Die Prüfungsergebnisse wurden im Einzelnen im Prüfungsbericht vom 05.11.2024 festgehalten.

Wesentlichste Feststellung war, dass die Friedhofsgebühren zuletzt im Jahr 2014 auf Datenbasis der Jahre 2007 bis 2009 kalkuliert und seitdem unverändert in den jährlichen Haushaltssatzungen festgesetzt wurden. Nach § 8 KAG sind Benutzungsgebühren auf Basis betriebswirtschaftlicher Grundsätze zu kalkulieren, wobei die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden dürfen.

Für die derzeitige Gebührenerhebung ist der zulässige Kalkulationszeitraum weit überschritten und deshalb nicht mehr gesetzeskonform.

Die Fachabteilung hat hierzu mitgeteilt, dass die Neukalkulation der Gebührensätze baldmöglichst vorgenommen und die Satzungsbestimmungen entsprechend überarbeitet werden. Dies ist bislang nicht der Fall.

PZ (12) Zur rechtssicheren Gebührenerhebung sollten die Kalkulation für die Entgelte des Bestattungswesens dringend aktualisiert und die Gebührensätze entsprechend angepasst werden.

5.2.3.6 Verwaltungskostenbeiträge der Stiftungen

Die Stadt Speyer verwaltet unter Einsatz personeller und sächlicher Ressourcen 6 rechtsfähigen und 8 nicht rechtsfähigen Stiftungen. Die hierfür entstandenen Verwaltungskosten wurden für das Jahr 2024 mit insgesamt 238.627,40 € ermittelt.

Die vollständigen Erstattungen an den städtischen Kernhaushalt erfolgten jedoch nur durch die Bürgerhospitalstiftung, die Waisenhausstiftung und die Bauchhenß-Spies-Stiftung (zusammen 200.594,63 €), während die Kolbstiftung und die Stiftung der Stadt Speyer für Kunst und Kultur lediglich 10 % der ermittelten Beträge zahlten (1.055,65 €). Bei den übrigen Stiftungen wurden unter Berufung auf eine verwaltungsinterne Entscheidung vom 19.06.2024 bzw. wegen angefallener Renovierungskosten (Heinz-Schott-Stiftung) gänzlich von einer Erhebung der Verwaltungskosten abgesehen, obwohl nach der Ertragslage dieser Stiftungen zumindest eine teilweise Erstattung möglich gewesen wäre.

Gegen den Verzicht auf die Erhebung von Verwaltungskostenanteilen hat die Rechnungsprüfung im Hinblick auf die Grundsätze der Einnahmeerzielung²⁷ sowie die Äußerungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz²⁸ Bedenken geäußert und eine verursachungsgerechte und an der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Stiftung orientierte Festlegung der zu erstattenden Verwaltungskosten angeregt.

Mit Schreiben vom 06.03.2026 wurden die Verwaltungskostenbeiträge mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin und in Abstimmung mit der Rechnungsprüfung angepasst:

Ab dem Jahr 2026 zahlen die ertragsstärkeren Stiftungen die Verwaltungskosten grundsätzlich in voller Höhe der ermittelten Anteile und die übrigen Stiftungen 10 % der Stiftungserträge des jeweiligen Jahres. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Erstattungen künftig sowohl im gebotenen als auch vertretbaren Umfang erhoben werden.

²⁷ Nach § 94 Abs. 2 Nr. 1 GemO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

²⁸ Siehe Kommunalbericht 2023, Nr. 5 Verwaltungskostenerstattungen – Einnahmepotenziale oft nicht ausgeschöpft

5.2.3.7 Nicht rechtsfähige Stiftungen

Erträge aus Mieten und Pachten:

Die Mieten für diverse Ladengeschäfte und Wohnungen der Bauchhenß-Spies-Stiftung und der Heinz-Schott-Stiftung wurden teils seit 2012/2013 nicht erhöht.²⁹ Betroffen hiervon sind auch Index-Mietverträge.

Bei einem Einfamilienhaus der Heinz-Schott-Stiftung beträgt die Miete 2,15 € ja Quadratmeter, obwohl der Mietspiegel eine Basis-Nettokaltmiete laut Mietspiegel von 6,83 € (ohne Zu-/Abschläge) ausweist. Auch bei zwei weiteren Wohnungen der Stiftung, die in 2019 bzw. 2024 neu vermietet wurden, liegt die vertragliche Miete deutlich unter der ortsüblichen Vergleichsmiete laut Mietspiegel.

Die Stadt (Stiftung) darf ihre Liegenschaften nur zu marktüblichen Mieten überlassen (§79 Abs. 2 GemO). Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz bedingt eine regelmäßige Überprüfung und ggfs. Anpassung der Mieten, andernfalls entgehen den Stiftungen Erträge. Ziel sollte sein, die Einnahmesituation der Stiftungen zu optimieren, ohne die berechtigten Interessen der Mieter und Mieterinnen unangemessen zu beeinträchtigen.

PZ (13) Die Mieten sollten überprüft und im vertraglich zulässigen bzw. vorgesehenen Rahmen angepasst werden. Ferner wird die Einführung eines strukturierten Verfahrens zur turnusmäßigen Überprüfung und Anpassung der Mieten empfohlen.

Die Erträge für vier Ackerpachten wurden bisher fälschlicherweise im städtischen Kernhaushalt (Abgabenart 144) vereinnahmt (jährlich rd. 190 €).

PZ (14) Die fehlerhaft dem Kernhaushalt zugeordneten Einnahmen sollten an die Stiftung erstattet werden, die Abgabenart ist zu korrigieren und es ist zu entscheiden, ob und inwieweit eine Erstattung für die Vorjahre erfolgt.

Die o.g. Feststellungen wurden bereits weitestgehend im Prüfungsbericht 2022, PZ (7), thematisiert.

5.3 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Ein- und Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen (§ 45 Abs. 1 GemHVO).

Die Finanzrechnung ist entsprechend dem amtlichen Muster 16 zu § 45 GemHVO in Staffelform so aufgebaut, dass die Posten F 1 bis F 33 die Entstehung des Finanzmittelüberschusses/-fehlbetrags (F 34) und die Posten F 35 bis F 41 die Verwendung des Finanzmittelüberschusses/Deckung des Finanzmittelfehl Betrags (F 42) darstellen.

Es fehlt jedoch der neu hinzu gekommene Posten „F 45 – nachrichtlich: Mindest-Rückführungsbetrag gemäß Tilgungsplan –,.. Siehe hierzu PZ (2), Seite 15.

Der Abgleich der Haushaltsansätze mit den in der Haushaltssatzung veranschlagten Beträgen ergab Übereinstimmung. Die Finanzrechnung gibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Stadt wieder.

Nach § 45 Abs. 3 GemHVO sind den nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres gegenüberzustellen, wobei erhebliche Unterschiede im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern sind. Der Rechenschaftsbericht 2024 weist entsprechende Angaben in Ziff. 6 (Seiten 107 bis 112) aus.

²⁹ Eine Einzelauflistung der betreffenden Objekte und jeweiligen Prüfungsfeststellungen ist im separaten Prüfbericht 2024 zu den nicht rechtsfähigen Stiftungen vom 18.03.2026 enthalten.

Finanzmittelfehlbetrag 2024 laut Haushaltssatzung	-16.966.490,00 €
Finanzmittelüberschuss laut Finanzrechnung 2024	747.302,08 €
Entstandene Planabweichung	17.713.792,08 €

Die Abweichungen ergaben sich im Wesentlichen aus:

Verschlechterung Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-0,6 Mio. €
Außerordentliche Auszahlungen (außerordentliche Aufwendungen aus 2023)	-0,8 Mio. €
Verbesserung Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>+19,1 Mio. €</u>
	17,7 Mio. €

Es zeigt sich, dass die Abweichungen hauptsächlich darauf zurückzuführen sind, dass geplante Investitionen nicht erfolgten (Wenigerauszahlungen -23,1 Mio. €, Wenigereinzahlungen -4,0 Mio. €). Hierzu wird auf Prüfziffer (4), Seite 18, verwiesen.

Der Finanzmittelüberschuss wurde wie folgt verwendet:

+ Aufnahme Investitionskredite (F 35)	+ 16.225.307,44 €
- Tilgung Investitionskredite (F 36)	- 5.868.918,67 €
+ Veränderung der liquiden Mittel ohne durchlaufende Gelder (F 38)	<u>- 5.561.128,91 €</u>
= Saldo Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (F 40)	+ 4.795.259,86 €
+ Saldo durchlaufende Gelder (F 41)	<u>- 5.542.561,94 €</u>
= Verwendung Finanzmittelüberschuss (F 42)	- 747.302,08 €

Die Veränderung der liquiden Mittel laut Finanzrechnung (F 38) stimmt wie gefordert mit der Bilanz (Aktivposten 2.4) nach Bereinigung um nicht zahlweggebundene Kontenbestände überein.³⁰

5.4 Teilrechnungen

Gem. § 46 Abs. 1 GemHVO sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, aufzustellen. Die Stadt Speyer hat die Teilrechnungen - analog zu den nach § 4 GemHVO gebildeten Teilhaushalten - organisationsorientiert gegliedert.

Während im Haushaltsplan 2024 die Ansätze der Teilhaushalte bis auf die einzelnen Produkte aufgeschlüsselt sind, weist der Jahresabschluss lediglich die Ergebnisse pro Teilhaushalt aus. Die kompletten Teilrechnungen auf Produktebene sind im CIP-Finanzwesen abrufbar.

Die Teilergebnis- und die Teilfinanzrechnungen entsprechen den einschlägigen Mustern zu § 46 GemHVO.

Erhebliche Unterschiede (Plan/Ergebnis) in den Teilrechnungen sind gem. § 46 Abs. 2 und 3 GemHVO im Rechenschaftsbericht (Seiten 115-140) dargestellt und erläutert.

³⁰ Die Übereinstimmung ist nicht unmittelbar dem Jahresabschluss zu entnehmen und mit separatem Prüfvermerk vom 12.09.2025 im Einzelnen dokumentiert.

5.4.1 Teilergebnisrechnungen

Ergebnisse der Teilergebnisrechnungen einschl. ILV-Buchungen:

Teilhaushalt 1	Zentrale Dienste und Stabsstellen	-19.818.903,09 €
Teilhaushalt 2	Sicherheit, Ordnung, Umwelt, Bürgerdienste, Verkehr	-8.458.475,33 €
Teilhaushalt 3	Kultur, Tourismus, Bildung und Sport	-20.425.505,04 €
Teilhaushalt 4	Jugend, Familie, Senioren, Soziales	-65.056.658,53 €
Teilhaushalt 5	Stadtentwicklung und Bauwesen	-22.896.279,78 €
Teilhaushalt 6	Zentrale Finanzdienstleistungen	122.923.412,56 €
Summe		-13.732.409,21 €
Jahresergebnis lt. Ergebnisrechnung (E 23)		-13.732.409,21 €
Differenz		0,00 €

Die Summe der Jahresergebnisse der Teilergebnisrechnungen stimmt mit der Gesamtsumme der Ergebnisrechnung (Pos. E 23) überein.

5.4.2 Teilfinanzrechnungen

Ergebnisse der Teilfinanzrechnungen einschl. ILV-Buchungen:

Teilhaushalt 1	Zentrale Dienste und Stabsstellen	-14.882.254,74 €
Teilhaushalt 2	Sicherheit, Ordnung, Umwelt, Bürgerdienste, Verkehr	-7.642.029,49 €
Teilhaushalt 3	Kultur, Tourismus, Bildung und Sport	-21.612.632,72 €
Teilhaushalt 4	Jugend, Familie, Senioren, Soziales	-62.095.131,39 €
Teilhaushalt 5	Stadtentwicklung und Bauwesen	-24.775.484,08 €
Teilhaushalt 6	Zentrale Finanzdienstleistungen	131.754.834,50 €
Summe		747.302,08 €
Jahresergebnis lt. Finanzrechnung (F 34)		747.302,08 €
Differenz		0,00 €

Der Abgleich der Finanzmittelergebnisse der Teilfinanzrechnungen stimmt mit der Gesamtsumme der Finanzrechnung (F 34) überein.

5.5 Bilanz

5.5.1 Aufstellung der Bilanz

Die Bilanz dient der Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln zum Abschlussstichtag. Das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen sowie das Eigenkapital, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sind vollständig und getrennt voneinander auszuweisen (§ 47 Abs. 1 GemHVO).

Die Anfangsbestände der Bilanzposten zum 01.01.2024 stimmen mit der von uns geprüften Schlussbilanz zum 31.12.2023 überein. Der im Eigenkapital unter Pos. 1.3 ausgewiesene Jahresfehlbetrag wurde korrekt aus der Ergebnisrechnung übernommen. Die maßgeblichen Form- und Gliederungsvorschriften³¹ wurden beachtet.

³¹ § 47 GemHVO, Muster 18 der Anlage 3 VV-GemHSys

Zusammengefasst weist die Bilanz folgende Werte aus:

AKTIVA			PASSIVA		
	31.12.2023	31.12.2024		31.12.2023	31.12.2024
	€			€	
1. Anlagevermögen	384.426.474,59	385.683.252,11	1. Eigenkapital	87.238.178,15	95.339.899,83
2. Umlaufvermögen	35.100.468,55	33.042.855,29	2. Sonderposten	97.811.164,93	100.376.142,92
3. Ausgleichsposten für latente Steuern	0,00	0,00	3. Rückstellungen	65.380.878,51	69.543.173,42
4. Rechnungsabgrenzungsposten	1.844.984,31	1.961.802,78	4. Verbindlichkeiten	170.749.123,53	155.253.953,97
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	5. Rechnungsabgrenzungsposten	192.582,33	174.740,04
Summe Aktiva	421.371.927,45	420.687.910,18	Summe Passiva	421.371.927,45	420.687.910,18

Die Bilanzsumme hat sich um 684.017,27 € auf 420.687.910,18 € verringert.

Nachstehend werden die Bilanzposten in ihrer Zusammensetzung dargelegt und wesentliche Veränderungen erläutert.

5.5.2 Bilanzposition Aktiva

5.5.2.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen entwickelte sich insgesamt wie folgt:

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Immaterielle Vermögensgegenstände	9.350.076,17 €	-63.495,74 €	9.286.580,43 €
Sachanlagen	311.279.076,76 €	950.273,26 €	312.229.350,02 €
Finanzanlagen	63.797.321,66 €	370.000,00 €	64.167.321,66 €
Anlagevermögen insgesamt	384.426.474,59 €	1.256.777,52 €	385.683.252,11 €

Das Anlagevermögen hat sich um 1.257 T€ erhöht und stellt mit einem Anteil von rd. 91,7 % nach wie vor den größten Aktivposten dar. Hierunter fallen alle Vermögensgegenstände, die der Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben langfristig (> 1 Jahr) dienen sollen.

Zugänge im Anlagevermögen wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Maßgabe des § 34 GemHVO bewertet. Während des Herstellungszeitraumes angefallene Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Vermögensgegenstände bis zu Anschaffungs- und Herstellungskosten von 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) werden nicht bilanziert, sondern im Jahr der Anschaffung oder Herstellung aufwandswirksam verbucht (§ 35 Abs. 3 GemHVO).

Abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unterliegen der planmäßigen linearen Abschreibung entsprechend § 35 Abs. 1 u. 2 GemHVO und der Abschreibungsrichtlinie (VV-AfA). Nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

Die Belegprüfungen erfolgten im Wesentlichen im Rahmen der unterjährigen Visakontrolle (ab 5.000 €) hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie ihrer Begründetheit und Kontierung. Ferner wurden größere Aktivierungsmaßnahmen auf ihre Stimmigkeit geprüft. Dabei wurden auch die in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten Nutzungsdauern stichprobenhaft geprüft. Sofern sich dabei Korrekturbedarf zeigte, wurden die entsprechenden Korrekturen veranlasst.

Die Aktivierungspflicht entsteht mit dem Eintritt der Betriebsbereitschaft in Höhe der angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 34 Abs. 2 GemHVO, Nr. 1 VV-AfA). Gegebenenfalls danach noch entstehende bzw. abgerechnete Kosten sind den jeweiligen Vermögensgegenständen als nachträgliche AHK hinzuzurechnen und über die verbleibende Restnutzungsdauer abzuschreiben.

Bislang wurde diese Vorgabe nicht immer eingehalten mit der Folge, dass bei verspäteten Aktivierungen die Restlaufzeiten kürzer und die planmäßigen Abschreibungen entsprechend höher ausfallen.

Es ist weiterhin auf eine Aktivierung im Jahr des Eintritts der Betriebsbereitschaft zu achten, um den abschreibungsbedingten Ressourcenverbrauch periodengerecht darzustellen.

Der Gesamtbetrag der Abschreibungen laut Ergebnisrechnung stimmt mit dem Anlagespiegel überein (11.660.224,08 €).

Prüfungsfeststellungen zur Anlagenbuchhaltung

Die Anlagenbuchhaltung dient als Nebenbuchhaltung dem Nachweis des Bestandes und der Bewegungen des gesamten Anlagevermögens inklusive der aufwandswirksamen Abschreibungen. Die Bestandskonten der Bilanz müssen mit den korrespondierenden Konten der Anlagenbuchhaltung übereinstimmen.

Im Rahmen der Prüfung aller doppischen Jahresabschlüsse seit 2009 wurden massive Abweichungen zwischen den Bestandskonten der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung festgestellt und beanstandet (zuletzt im Prüfungsbericht 2023, Prüfziffer 10, S. 32). Ursächlich für die hauptsächlich in den Jahren 2009-2014 entstandenen Differenzen war eine mangelnde Abstimmung zwischen der Finanz- und der Anlagenbuchhaltung.

Die erforderlichen Korrekturen sind komplex und zeitaufwändig, da sie einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung der seitdem erfolgten Jahresabschlüsse und Abschreibungen erfolgen müssen. Aufgrund der hohen Fallzahl und der begrenzten personellen Ressourcen konnten die Differenzen noch nicht vollständig korrigiert werden.

Im Jahresabschluss 2024 zeigt sich für das Anlagevermögen und die Vorräte der folgende Stand der Abweichungen zwischen Anlagenbuchhaltung und Finanzbuchhaltung:

Bil. Pos.	Bezeichnung	Betrag Fibu €	Betrag Anbu €	Differenz 2024 €	zum Vergleich: Differenz Stand Prüfung 2023
1.1.1	Gewerbl. Schutzrechte u. ähnl. Rechte	754.652,20	754.652,20	0,00	0,00
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	2.584.887,42	2.584.887,42	0,00	0,00
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	3.529.423,00	3.529.423,00	0,00	0,00
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.5	Anzahlungen auf immat. Vermögensgegenstände	2.417.617,81	2.417.617,81	0,00	0,00
1.2.1	Wald, Forsten	5.712.975,80	5.712.975,80	0,00	0,00
1.2.2	Sonst. unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	19.290.462,44	19.153.986,08	136.476,36	116.930,64
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	102.055.834,43	102.060.374,32	-4.539,89	-4.535,89
1.2.4	Infrastrukturvermögen	139.908.823,61	140.562.512,13	-653.688,52	-836.500,23
1.2.5	Bauten auf fremdem Grund u. Boden	4.003.072,00	4.003.072,00	0,00	0,00
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	2.400.640,80	2.400.640,80	0,00	0,00
1.2.7	Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	6.811.390,25	6.843.740,00	-32.349,75	-33.346,07
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.232.562,80	5.237.686,70	-5.123,90	1.284,73
1.2.9	Pflanzen und Tiere	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	26.813.587,89	26.813.587,89	0,00	0,00
1.3	Finanzanlagen	64.167.321,66	63.797.321,66	370.000,00	0,00
Summe Anlagevermögen		385.683.252,11	385.872.477,81	-189.225,70	-756.166,82
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	125.433,37	125.433,37	0,00	0,00
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	134.745,96	0,00	134.745,96	134.745,96
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	248.852,65	170.235,59	78.617,06	78.657,13
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Vorräte		509.031,98	295.668,96	213.363,02	213.403,09

Wie die Auswertung zeigt, übersteigen die in der Anlagenbuchhaltung erfassten Vermögenswerte das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen zum Bilanzstichtag um 189.225,70 €, während das bilanzierte Vorratsvermögen um 213.363,02 € höher ausgewiesen ist als in der Anlagenbuchhaltung. Den Bereich mit den größten Differenzen stellt weiterhin das Infrastrukturvermögen (1.2.4) dar.

Entwicklung der Differenzen zwischen Bilanz und Anlagenbuchhaltung 2019 - 2024:

	2024	2023	2022	2021	2020
Summe Differenzen Anlagevermögen	-189.225,70 €	-756.166,82 €	-1.410.404,91 €	-1.441.771,60 €	-2.448.883,76 €
Summe Differenzen Vorräte	213.363,02 €	213.403,09 €	165.412,50 €	622.942,67 €	616.277,74 €

Positiv festzustellen ist, dass die Differenzen beim Infrastrukturvermögen (1.2.4) kontinuierlich abgebaut wurden.

Gleichwohl kam es im Berichtsjahr bei den Bilanz-Positionen 1.2.2 und 1.2.8 zu neuen Differenzen, die nach Angaben der Anlagenbuchhaltung im Wesentlichen darauf zurückzuführen sind, dass Korrekturbuchungen zur Bereinigung der Abweichungen bei einzelnen Produktsachkonten erfolgten und die damit korrespondierenden Gegenkonten teilweise nicht bekannt sind.

Weitere Differenzen sind bei Pos. 1.3 in Höhe von 370.000 € entstanden, weil in der Anlagenbuchhaltung Zugänge bei den Finanzanlagen fälschlicherweise erst für das Folgejahr 2025 erfasst wurden.

PZ (15) Die Differenzen zwischen Finanz- und Anlagenbuchhaltung sind vollständig zu bereinigen.

Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen:

5.5.2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

5.5.2.1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	554.603,20 €	200.049,00 €	754.652,20 €

Es handelt sich mit 702 T€ im Wesentlichen um Datenverarbeitungs-Software sowie um sonstige Lizenzen in Höhe von 46 T€.

Die saldierten Veränderungen ergeben sich aus Zugängen für Lizenzen und Upgrades (402 T€) sowie aus den Abgängen für planmäßige Abschreibungen (-202 T€).

5.5.2.1.1.2 Geleistete Zuwendungen

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Geleistete Zuwendungen	2.362.024,42 €	222.863,00 €	2.584.887,42 €

Immaterielle Vermögensgegenstände im Sinne dieser Bilanzposition sind Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die mit einer mehrjährigen Zweckbindung geleistet werden (§ 38 Abs. 1 GemHVO).

Im Berichtsjahr wurden die anteiligen Zuschüsse der Stadt Speyer (ab HHJ 2017) für die integrierte Rettungsleitstelle in Ludwigshafen in Höhe von 523,7 T€ aktiviert. Zudem wurden Zuschüsse für den Bau der Athletikhalle (17,5 T€), für die Flutlichtanlage für drei Großspielfelder (20,0 T€) und für den lokalen Verfügungsfonds „Sozialer Zusammenhalt Speyer-Süd“ für das Projekt „Baumelbank“ (2,7 T€) geleistet. Die geleisteten Zuschüsse betragen insgesamt 564 T€.

Die Abgänge ergeben sich aus den Abschreibungen (-341 T€).

5.5.2.1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Gezahlte Investitionszuschüsse	3.789.347,00 €	-259.924,00 €	3.529.423,00 €

Immaterielle Vermögensgegenstände im Sinne dieser Bilanzposition sind Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung geleistet werden (§ 38 Abs. 1 GemHVO).

Zugänge in Höhe von 56 T€ ergaben sich wie folgt:

- 51 T€ Kostenerstattung an die Stadtwerke Speyer GmbH für die Neuaufstellung oder Auswechslung von Straßenbeleuchtungsanlagen in verschiedenen Straßen sowie die Umrüstung auf LED-Technik an den Standsäulen auf dem Domplatz (8 T€). Diese Kosten sind als geleistete Zuschüsse zu erfassen, da die SWS die Straßenbeleuchtung selbst bilanziert.
- 5 T€ für die Aktivierung der Straßenbeleuchtung im Lesegärtchen der Villa Ecarius.

Die abschreibungsbedingten Abgänge betragen -316 T€.

5.5.2.1.1.4 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	2.644.101,55 €	-226.483,74 €	2.417.617,81 €

Unter dieser Bilanzposition sind alle Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren, aufzuführen.

Die Zugänge (347,2 T€) setzen sich wie folgt zusammen:

- Zahlungen für die Modernisierungsvereinbarungen für private Gebäude im Fördergebiet „Stadtumbau Entwicklungsband Kernstadt Nord“ 116,5 T€
- Abschlagszahlungen Anteil Stadt Speyer zum Neubau der DRK-Rettungswache 81,3 T€
- Investitionskostenumlage Zweckverband Schule mit Förderschwerpunkt 73,5 T€
- Investitionskostenumlage an das Kinderzentrum Ludwigshafen 39,4 T€
- Zahlungen für die Software „enaio“ zur Dokumentenverwaltung 32,0 T€
- Kostenerstattungen für die Personalkosten des Historischen Museums der Pfalz 4,5 T€

Die Abgänge (-573,7 T€) beinhalten folgende Positionen:

- Abgang „Aktivierung integrierte Rettungsleitstelle in Ludwigshafen“ - 523,7 T€
- Mittelabruf „Kernstadt Nord“ -45,0 T€
- Korrekturbuchung viaVIS Straßendatenbank - 5,0 T€

5.5.2.1.2 Sachanlagen

5.5.2.1.2.1 Wald, Forsten

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Wald, Forsten	5.715.400,94 €	-2.425,14 €	5.712.975,80 €

Der Posten umfasst sowohl die Grundstückswerte als auch das stehende Holzvorratsvermögen, welches auf der Grundlage des Forsteinrichtungswerkes 2015 (gültig bis 2025) als Festwert angesetzt wurde.

Der Rückgang in Höhe von 2,4 T€ im Berichtsjahr betrifft die Ausbuchung von Restbuchwerten im Infrastrukturvermögen (B9, Verkauf 1969 an Bund), siehe Erläuterung Ziff. 5.5.1.1.2.4.

5.5.2.1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17.722.872,47 €	1.567.589,97 €	19.290.462,44 €

Bei den unbebauten Grundstücken sind gemäß den Bewertungsvorschriften neben den Grundstückswerten auch die Grundstückseinrichtungen (Wege, Plätze, Einfriedungen, Treppenanlagen u. ä.) und der Aufwuchs (Grün- und Pflanzflächen, Baumbestand u. ä.) erfasst und bewertet. Diese Vermögensgegenstände unterliegen (im Gegensatz zu den Grundstückswerten) der planmäßigen Abschreibung.

Folgende Konten weisen die größten Bestände auf:

➤ Park- und Grünanlagen	5.295 T€
➤ Ackerland	3.658 T€
➤ Kinderspielplätze	2.673 T€
➤ Kleingartenanlagen, Gartenland	2.205 T€
➤ Bauland	1.443 T€

Die Zugänge in Höhe von 2.032 T€ setzen sich wie folgt zusammen:

• Aktivierung der Alla-Hopp-Anlage	1.137 T€
• Aktivierung der Bach-Aufweitung im Woogbachtal	508 T€
• Grundstückskauf am Steinhäuser Wühlsee	359 T€
• Nachaktivierung der Treppenanlagen im Feuerbachpark	19 T€
• Nachaktivierung Spielplatz am Roßsprung	9 T€

Die Abschreibungen führten im Berichtsjahr zu Abgängen von insgesamt -464 T€.

5.5.2.1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	98.685.157,43 €	3.370.677,00 €	102.055.834,43 €

Insgesamt betragen die Aktivierungen 5.634 T€. Die Veränderungen betreffen insbesondere folgende Positionen:

• Aktivierung Bauleistungen in der Woogbachschule, Inbetriebnahme 04/22	1.845 T€
• Aktivierung Bauleistungen Kinder- und Jugendtheater, Inbetriebnahme 04/23	1.590 T€
• Aktivierung Bauleistungen in der IGS, Inbetriebnahme 01/22	1.110 T€
• Raumlufttechnische Anlage in der Kita Wola	272 T€
• Raumlufttechnische Anlage in der Schule im Erlich	265 T€
• Aktivierungen bei der Alla-Hopp-Anlage, Inbetriebnahme ab 06/2017	169 T€
• Aktivierung Carport für den Friedhof, inkl. Nachaktivierung Elektroarbeiten	145 T€
• Aktivierung Lesegärtchen, Inbetriebnahme 09/2015	103 T€
• Naturwissenschaftlicher Unterrichtsraum in der Berufsbildenden Schule	67 T€
• Kindertagesstätte Don Bosco: Innenputzarbeiten, Statik & Versorgungstechnik	49 T€

Die abschreibungsbedingten Abgänge betragen -2.263 T€.

5.5.2.1.2.4 Infrastrukturvermögen

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Infrastrukturvermögen	146.705.260,62 €	-6.796.437,01 €	139.908.823,61 €

Zum Infrastrukturvermögen gehören folgende Bilanzpositionen:

➤ Straßen, Wege und Plätze	69.024 T€
➤ Grundstücke	60.620 T€
➤ Aufbauten / Bauwerke / Brücken / Ver- und Entsorgung	7.723 T€
➤ Straßenbegleitgrün	2.542 T€

Die Zugänge (754 T€) resultieren insbesondere aus der Aktivierung folgender Maßnahmen:

• Aktivierung Bachaufweitung im Woogbachtal	559 T€
• Nachaktivierungen: Holzstraße und Fahrradabstellanlage Halle 101	41 T€
• Aktivierung Parkstreifen / Geh- und Radweg in der Bahnhofstraße	34 T€
• Aktivierung Außenanlage / Regenüberlaufbecken Salierschule	31 T€
• Nachaktivierung Gehweg Paulstraße	30 T€
• Kauf von Straßen-/Verkehrsflächen	23 T€
• Aktivierung Parkplatz an der Berufsbildenden Schule	19 T€
• Kauf von Straßenflächen Heinrich-Narjes-Straße und Otto-Hess-Straße inkl. GrEST	12 T€
• Aktivierung Lichtsignalanlage Landwehrstraße/Brunckstraße	3 T€
• Tausch von Teilflächen „Am Neuen Rheinhafen“	2 T€

Abgänge (-7.550 T€) erfolgten aus

• planmäßigen Abschreibungen	-5.913 T€
• Restbuchwertabgängen B9, Verkauf an den Bund 1969	-1.629 T€
Mit notariellem Kaufvertrag vom 31.07.1969 hat die Stadt Speyer 11 Grundstücke mit insgesamt 77.342 qm an der heutigen B9 an den Bund verkauft. Der Kaufpreis wurde damals vom Bund an die Stadt entrichtet, die Auflassung bzw. Eigentumsumschreibung im Grundbuch jedoch versäumt. In der Folge wurden die noch im Bestand der Stadt ausgewiesenen Liegenschaften in der Eröffnungsbilanz 2009 erfasst und nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen bewertet. Nach Bekanntwerden des Versäumnisses wurde die Umschreibung im Grundbuch mit Auflassungs-urkunde vom 01.08.2024 nachgeholt. Die Grundstücke waren daraufhin bilanziell und aufwandswirksam auszubuchen.	
• dem Tausch von Teilflächen „Am Neuen Rheinhafen“	-5 T€
• Restbuchwertkorrekturen aus Vorjahren	-3 T€

5.5.2.1.2.5 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Bauten auf fremdem Grund und Boden	4.000.631,00 €	2.441,00 €	4.003.072,00 €

Die Zugänge (114 T€) sind auf folgende die Aktivierungen zurückzuführen:

• Nachaktivierung beim Neubau der Feuerwache Nord	102 T€
• Aktivierung Außenanlage / Regenüberlaufbecken Salierschule	12 T€

Abgänge ergaben sich aus den planmäßigen Abschreibungen - 112 T€.

5.5.2.1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Kunstgegenstände, Denkmäler	2.397.848,80 €	2.792,00 €	2.400.640,80 €

Es handelt sich um Gemälde, Skulpturen, Archivarien, Denkmäler und sonstige Kunstgegenstände. Die Bestände unterliegen grundsätzlich nicht der planmäßigen Abschreibung.

Im Berichtsjahr wurden zwei Aquarelle im Wert von insgesamt 2,8 T€ als Sachspende erworben. Korrespondierend hierzu wurde auf der Passivseite jeweils ein entsprechender Sonderposten eingestellt.

5.5.2.1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	4.831.544,93 €	1.979.845,32 €	6.811.390,25 €

Die Zugänge des Berichtsjahres erfolgten für Aktivierungen³² in folgenden Bereichen:

Bezeichnung	T€	T€
1. Brandschutz		1.169
- Hubrettungsfahrzeug	767	
- Wechselladerfahrzeug	322	
- Kommandowagen	80	
2. Kommunale Straßenreinigung, kommunaler Winterdienst		488
- Groß-Kehrmaschine	272	
- Kompaktkehrmaschine	172	
- Volkswagen Crafter 3-Seiten-Kipper	41	
- Korrekturbuchung Anbu-Fibu-Differenz aus dem HHJ 2011	3	
3. Stadtgrün		340
- Großflächenmäher John Deere WAM 1600	107	
- Dreiseitenkipper Mercedes-Benz	71	
- Pöttinger Ladewagen	59	
- Frontsichelmäher Toro ProLine H800	29	
- Rasenkehr- Anhänge-Multifunktionsmaschine	27	
- Pöttinger Frontmäher	16	
- Sonstige Gerätschaften	31	
4. Kulturförderung, Städtepartnerschaften und Heimatpflege		314
- Lüftungsanlage im Kinder- und Jugendtheater	306	
- 4 Stufenlinsenscheinwerfer, Gr. Alter Stadtsaal	4	
- Traversentor	4	

³² Als Aktivierung wird nach Eintritt der Betriebsbereitschaft die Umbuchung von der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ auf das endgültige Bestandskonto bezeichnet.

5. Baubetriebshof	299
- LKW MAN TGL 8.190 mit Pritschenaufbau	142
- Transporter mit Tiefladepritsche	60
- Mercedes Benz Sprinter 314 CDI	36
- LKW-Tandem-Dreiseitenkipper-Anhänger	24
- Waschplatz, Inbetriebnahme 02/2019	23
- Mehrzweckschaufel für den Radlader	14

Weitere Aktivierungen von Vermögensgegenständen betreffen

• den Zivil- und Katastrophenschutz, 10 Notlicht- und Durchsageinseln	207 T€
• das Haus der Jugendförderung, VW Bus T6 Caravelle	54 T€
• den Friedhof, diverse Anbaugeräte	16 T€
• die Beschaffung von 6 Zeus-Zeiterfassungs-Terminals	15 T€
• die Berufsbildende Schule, Zugang Groß-Trampolin	12 T€
• die Stadthalle, Schienenanlage und Vorhänge	6 T€
• Aktivierungen im Bereich der Alla-Hopp-Anlage	6 T€
• die Sachspende eines Verkehrserziehungsanhängers	5 T€
• die Straßenverkehrsbehörde, Warnleuchten für Dienstfahrzeuge	4 T€
• die Berufsbildende Schule, Sachspende Entkalkungsanlage	3 T€
• die weitere Ausstattung in der Kindertagesstätte Abenteuerland	2 T€

Die planmäßigen Abschreibungen betragen -958 T€

5.5.2.1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.609.806,66 €	622.756,14 €	5.232.562,80 €

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst insbesondere Werkstatt- und Lagereinrichtungen, Werkzeuge/Arbeitsgeräte, Mobiliar und Ausstattung, Behälter/Container, Hardware und EDV-technische Ausrüstung, Medienbestände der Bibliotheken und Büchereien. Es handelt sich naturgemäß um eine Vielzahl von Vermögensgegenständen, die gemessen an der Bilanzsumme auf Grund der verhältnismäßig geringen Einzelwerte einen relativ geringen Umfang einnehmen (1,4 %) und zudem häufig eine kurze Nutzungsdauer haben. Die Prüfung der Zugänge erfolgte deshalb bei dieser Bilanzposition hauptsächlich im Rahmen der laufenden Visakontrolle.

Beim Zuwachs dieser Bilanzposition (1.799 €) sind vor allem zu benennen:

• Aktivierung der Alla-Hopp-Anlage, Inbetriebnahme 06/2017	589 T€
• Ausstattung mit digitalen Tafeln und Zubehör	344 T€
• Rutschen-Turm für die Walderholung	80 T€
• 4 x Defibrillatoren mit Sachspende Monitoreinheiten (SoPo wurde gebildet)	45 T€
• Spielgerät „Tarzan-Schwinger“ beim Kinderspielplatz Eselsdamm	31 T€
• Spielcontainer mit Rutsche bei der Alla-Hopp-Anlage	30 T€
• Erneuerung Bolzplatz, Multi-Sportanlage Birkenweg, Speyer Nord	28 T€
• Motoriksystem für den Bewegungsraum in der Kita Regenbogen	27 T€
• Aktivierung Werbewürfel, Festplatz	21 T€
• Aktivierung Reifenmontier- und Radwuchtmaschine, Baubetriebshof	19 T€

Die Abgänge (-1.176 T€) betreffen insbesondere

- die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von -1.092 T€
- den Abgang des Restbuchwerts eines Werbewürfels, Festplatz (Schadensfall) - 20 T€
- die Umbuchung der Pergola der Innenstadtimpulse auf Anlagen im Bau, (nicht betriebsbereit) - 19 T€

5.5.2.1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	26.610.553,91 €	203.033,98 €	26.813.587,89 €

Geleistete Anzahlungen beziehen sich auf Zahlungen auf ein schwebendes Geschäft, das den entgeltlichen Erwerb eines Vermögensgegenstands des Sachanlagevermögens beinhaltet. Dergleichen sind vorliegend nicht enthalten.

Anlagen im Bau bilden die Anschaffungs- und Herstellungskosten noch nicht fertiggestellter Sachanlagen ab.

Alle Eingangsrechnungen ab 5.000 € wurden vor der Auszahlung im Rahmen der laufenden Visakontrolle geprüft. Festgestellter Korrekturbedarf wurde soweit möglich behoben.

Abgänge ergaben sich im Wesentlichen durch Umbuchungen im Rahmen der Aktivierung fertig gestellter Vermögensgegenstände. Diese Vorgänge wurden der Rechnungsprüfung ebenfalls vorgelegt.

Aufgrund der fehlenden Fertigstellung erfolgen bei den Anlagen im Bau keine planmäßigen Abschreibungen.

Die größten Zugänge des Berichtsjahres waren:

➤ Instandsetzung Viadukt	2.025 T€
➤ Neubau Kita Regenbogen inkl. Außenanlage	1.938 T€
➤ Alla-Hopp-Anlage (Schenkung, Passivierung Sonderposten)	1.661 T€
➤ Schulhofsanierung Doppelgymnasium (HPG und FMSG)	753 T€
➤ Neubau Feuerwehr Hauptwache	684 T€
➤ Umbau Engelsgasse	488 T€
➤ Umgestaltung Nonnenbachstraße	307 T€
➤ Umbau Zeppelinsschule	223 T€
➤ Fachräume Gymnasium am Kaiserdom	170 T€
➤ Frischeküche Kita Regenbogen	138 T€
➤ Spielplatz Priesterseminar	135 T€
➤ Gradierwerk Mühlturnpark	114 T€
➤ Außenanlagen Kita Speyer-West Don Bosco	111 T€
➤ Umgestaltung Melchior-Hess-Anlage	105 T€
➤ Ausbau der Bushaltestellen	99 T€
➤ Umgestaltung Feuerbachpark	98 T€
➤ Neubau und Umrüstung von Sirenenanlagen	97 T€
➤ Sonderprogramm Barrierefreiheit, LSA 45 Kurt-Schumacher-Straße	78 T€
➤ Umbau Kiosk / Toilettenanlage Bahnhof	75 T€
➤ Herstellung Bolzplatz am Eselsdamm	42 T€

Größere Abgänge waren für die Aktivierung (= Umbuchung auf die endgültigen Bestandskonten) der Anschaffungs- und Herstellungskosten folgender Maßnahmen zu verzeichnen:

➤ Aktivierung Bauleistungen Kinder- und Jugendtheater, Inbetriebnahme 04/23	-1.896 T€
➤ Aktivierung Bauleistungen in der Woogbachschule, Inbetriebnahme 04/22	-1.845 T€
➤ Aktivierung der Alla-Hopp-Anlage	-1.827 T€
➤ Aktivierung Bauleistungen in der IGS, Inbetriebnahme 01/22	-1.110 T€
➤ Bach-Aufweitung im Woogbachtal	-1.078 T€
➤ Aktivierung Hubrettungsfahrzeug, SP-FF 34	-775 T€
➤ Aktivierung Wechselladerfahrzeug, SP-BK 1652	-322 T€
➤ Raumluftechnische Anlage in der Kita Wola	-272 T€
➤ Raumluftechnische Anlage in der Schule im Erlich	-265 T€
➤ Aktivierung von 10 Stück Notlicht- und Durchsageinseln, Katastrophenschutz	-207 T€
➤ Aktivierung Carport für den Friedhof	-136 T€
➤ Nachaktivierungen: Holzstraße und Fahrradabstellanlage Halle 101	-115 T€
➤ Lesegärtchen Villa Ecarius	-112 T€
➤ Aktivierung Kommandowagen, SP-BK 1102	-80 T€
➤ Naturwissenschaftlicher Raum für die Berufsbildende Schule	-67 T€

Im Prüfungsbericht 2022, PZ (9), S. 37, wurde ausgeführt, dass die Bilanzposition „Anlagen im Bau“ Ende 2022 54 bereits fertig gestellte, aber noch nicht aktivierte Anlagegüter im Gesamtbetrag von rd. 5.586 T€ enthielt, die noch auf die endgültigen Bestandskonten umzubuchen waren.

Die ausstehenden bzw. verspäteten Aktivierungen führen in den künftigen Jahren zu entsprechend höheren Abschreibungen und somit zur Verzerrung der Jahresergebnisse. Dies läuft dem Prinzip des periodengerechten Ressourcenverbrauchs zuwider.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden 3 Maßnahmen im Gesamtbetrag von 1.128 T€ aktiviert und umgebucht, so dass Ende des Jahres 2023 noch 51 Maßnahmen mit insgesamt rd. 4.458 T€ umzubuchen waren.

Im Berichtsjahr wurden 23 Maßnahmen im Gesamtbetrag von 1.608 T€ aktiviert und umgebucht, so dass Ende des Jahres 2024 noch 28 Maßnahmen mit insgesamt rd. 2.850 T€ umzubuchen waren.

PZ (16) Die Aktivierung der bereits fertig gestellten Anlagen im Bau ist fortzuführen.

5.5.2.1.3 Finanzanlagen

Finanzanla Interne Leistungsbeziehungen wurden im Gesamtbetrag von 16.140.086,02 € verrechnet.

Der Abgleich der Erträge und Aufwendungen (Kontengruppen 48 und 58) sowie Ein- und Auszahlungen aus der internen Leistungsverrechnung (Konten 698 und 798) ergab Übereinstimmung. gen liegen vor, wenn die Stadt einem Dritten finanzielle Mittel langfristig überlässt. Die Bewertung erfolgt mit den tatsächlichen Anschaffungskosten, ggfs. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen im Falle einer dauernden Wertminderung. Nach Wegfall der Wertminderung sind entsprechende Zuschreibungen vorzunehmen.

5.5.2.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Anteile an verbundenen Unternehmen	13.628.846,04 €	0,00 €	13.628.846,04 €

Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen Tochterorganisationen, bei denen die Stadt einen beherrschenden Einfluss ausübt.

Der ausgewiesene Wert betrifft das eingebrachte Stammkapital bei den Stadtwerken, der GEWO Wohnen und der TDG. Im Berichtsjahr haben sich keine Änderungen ergeben. Anhaltspunkte für eine dauerhafte Wertminderung lagen nicht vor.

5.5.2.1.3.2 Beteiligungen

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Beteiligungen	1.281.543,76 €	0,00 €	1.281.543,76 €

Beteiligungen sind auszuweisen für Anteile an Unternehmen, bei denen die Stadt einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Dieser wird widerlegbar vermutet bei einer Beteiligungsquote von mindestens 20 v. H. der Stimmrechtsanteile.

Die Beteiligungen betreffen die Flugplatz Speyer Grundstücksverwaltung GmbH (FSG) mit 1.023 T€ und die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungs-GmbH (WES) mit 259 T€ in Form des jeweils eingebrachten Stammkapitals. Im Berichtsjahr haben sich keine Änderungen ergeben. Anhaltspunkte für eine dauerhafte Wertminderung lagen nicht vor.

Nähere Angaben zu den Beteiligungen enthält der Beteiligungsbericht (§ 90 Abs. 2 GemO).

5.5.2.1.3.3 Sondervermögen, Zweckverbände, rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentl. Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	46.517.774,85 €	0,00 €	46.517.774,85 €

Bewertung des Bilanzansatzes für die EBS:

Nach VV Nr. 5 zu § 34 GemHVO ist die Finanzanlage in Höhe des in der Bilanz der EBS zum 31.12.2019 festgestellten Eigenkapitals (ohne den Gewinnvortrag /Verlustvortrag und ohne den Jahresgewinn/Jahresverlust) auszuweisen. Der entsprechende Aktivposten in der städtischen Bilanz wurde sozusagen „eingefroren“.

Im Falle einer künftigen dauernden Verminderung des Eigenkapitals ist das gemilderte Niederstwertprinzip zu beachten (§ 35 Abs. 4 GemHVO) und ggfs. eine außerplanmäßige Abschreibung auf den beizulegenden Wert vorzunehmen.

Nach diesen Maßgaben beläuft sich der Bilanzansatz der Finanzanlage „EBS“ zum Bilanzstichtag unverändert auf 42.528.018,63 €. Die Prüfung ergab keine Anhaltspunkte für eine dauerhafte Wertminderung.

Bewertung der sonstigen Bilanzwerte:

Die übrigen Bilanzwerte dieser Bilanzposition für

- Zweckverband für Informationstechnologie (ZIDKOR) (2 T€)
- Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach (17 T€)
- Zweckverband Kinderzentrum Ludwigshafen (95 T€)
- Waisenhausstiftung (110 T€)
- Stiftung der Stadt Speyer für Kunst und Kultur (1.544 T€)
- Stiftung der Stadt Speyer für Bildung und Sport (100 T€)
- Kulturstiftung (5 T€)
- Martha-Eugenie-Purrmann-Stiftung (71 T€)
- Dotationskapital Sparkasse Vorderpfalz (2.045 T€)
- Stiftung Historisches Museum (1 €)
- Zweckverband Kinderzentrum – Schwerpunkt motorische Entwicklung (1 €)
- Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinpfalz-Süd (1 €)

bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

5.5.2.1.3.4 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	2.133.445,28 €	370.000,00 €	2.503.445,28 €

➤ **Gesetzliche Zuführung Versorgungsrücklage (KVR-Fonds Konto 740154373 6):**

In dieser Bilanzposition enthalten ist die Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG, die von der PPA in Form von Anteilen an dem von der Deka Investment GmbH aufgelegten KVR-Fonds verwaltet wird. Die Bildung der Versorgungsrücklage als Sondervermögen war seit dem Jahr 1999 aufgrund § 2 KommVersRücklG verpflichtend. Eine Mittelverwendung ist nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben zulässig. Seit dem Jahr 2018 ist die jährliche Pflichtzuführung entfallen (§ 5 Abs. 1 KomVersRücklG). Im Berichtsjahr waren keine Zuführungen oder Entnahmen zu verzeichnen.

Der Bilanzausweis erfolgte unverändert zutreffend mit den auf Basis der tatsächlichen Zuführungen ermittelten Anschaffungskosten in Höhe von 1.051.268,67 €.

Zum 30.12.2024 stieg der Kurswert des städtischen Anteilsbestandes der Pflichtzuführung am KVR-Fonds (12.942,163 Anteile) ausweislich des Kontoauszuges um rd. 3,27 % auf 1.355.562,15 € (Vorjahr: 1.312.594,17 €). Wegen des Realisationsprinzips ist der Bilanzwert jedoch mit den ursprünglichen Anschaffungskosten auszuweisen.

➤ **Freiwillige Zuführung Versorgungsrücklage (KVR-Fonds Konto 740154153 2)**

Im Jahr 2023 hatte die Stadt weitere 19.555,719 Anteile am KVR-Fonds mit einem damaligen Kurswert von 1.882.629,07 € (96,27 €/Anteil) erhalten. Die Bilanzierung war im Jahresabschluss 2023 versäumt worden und wurde im Jahresabschluss 2024 € nachgeholt. Korrespondierend wurde ein Sonderposten in gleicher Höhe passiviert.³³

Am 14.11.2024 beschloss der Stadtrat, den Anteilsbestand der freiwilligen Zuführung aus dem KVR-Fonds zu entnehmen und dem Ergebnishaushalt 2024 zuzuführen (Vorlage 0146/2024).

³³ Siehe hierzu Prüfungsbericht 2023, PZ (12), Seite 42

Die Entnahme erfolgte mit 19.555,719 Anteilen zu je 105,91 € am Schlusstag 13.12.2024 in Höhe von insgesamt 2.071.146,20 €. Im Anschluss wurden sowohl die Finanzanlage als auch der korrespondierende Sonderposten ertragswirksam ausgebucht. Für den Jahresabschluss 2024 lässt sich damit zusammenfassen, dass

- die Finanzanlage und der Sonderposten zum 31.12.2024 bilanziell nicht mehr vorhanden sind und
- das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung 2024 durch die Entnahme der freiwilligen Zuführung ertragswirksam um insgesamt 2.071.146,20 € verbessert wurde.

➤ Ferner werden in dieser Bilanzposition unverändert die städtischen Anteile an der Pfalzwerke AG ausgewiesen (182 T€).

➤ Zinsanleihen für die nicht rechtsfähigen Stiftungen

Für die nicht rechtsfähigen Stiftungen wurden im Berichtsjahr nach Maßgabe der Anlagerichtlinie der Stadt folgende Zinsanleihen erworben:

• Stufenzinsanleihe	100.000 € (5 Jahre, 2,6-3,0 %)
• Festzinsanleihe	100.000 € (5 Jahre, 2,85 %)
• <u>Festzinsanleihe</u>	<u>170.000 € (6 Jahre, 2,85 %)</u>
Summe Zugänge	<u>370.000 €</u>

Die Zugänge erfolgten in der Finanzbuchhaltung korrekt für den Jahresabschluss 2024, während sie in der Anlagenbuchhaltung unzutreffend erst zum 01.01.2025 ausgewiesen werden. Dadurch ergibt zwischen diesen Bereichen sich im Jahresabschluss 2024 eine Differenz von 370.000 € (siehe PZ (15), S. 36).

5.4.2.1.3.5 Sonstige Ausleihungen

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Sonstige Ausleihungen	235.711,73 €	0,00 €	235.711,73 €

Ausleihungen sind Finanzforderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und deren Gesamtlaufzeit mindestens ein Jahr beträgt.

Es handelt sich unverändert um

- die Geschäftsanteile an der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Speyer e.G. (228 T€)
- die Geschäftsanteile an der GABIS GmbH (4 T€)
- die Stammeinlage in die Kommunale Holzvermarktung Pfalz GmbH (3 T€)³⁴
- die Anteile an der Münchener Hypothekenbank e.G. (70 €)
- die Anteile an der Volksbank Kur- und Rheinpfalz e.G. (153 €) und
- den Erinnerungswert von 1 € für den Anteilsbesitz an der Encevo Deutschland GmbH (ehem. Creos Deutschland GmbH)

5.5.2.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst Vermögensgegenstände, die dem städtischen Betrieb nicht dauerhaft dienen sollen, sondern zum Verkauf, Verbrauch oder nur für eine kurzfristige Nutzung bestimmt sind. Es hat sich wie folgt entwickelt:

³⁴ Da GmbH-Geschäftsanteile nicht verbrieft sind, sind sie, sofern sie nicht als Anteile an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen erfasst werden können, bei den „Sonstigen Ausleihungen“ auszuweisen, vgl. „Der Ausweis von Finanzanlagen in der Gemeindebilanz“ in „Gemeinde und Stadt“ 06/2008

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Vorräte	678.792,35 €	-169.760,37 €	509.031,98 €
Forderungen	30.564.708,48 €	-4.286.150,59 €	26.278.557,89 €
Wertpapiere	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kassenbestände	3.856.967,72 €	2.398.297,70 €	6.255.265,42 €
Umlaufvermögen insgesamt	35.100.468,55 €	-2.057.613,26 €	33.042.855,29 €

5.5.2.2.1 Vorräte

5.5.2.2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	134.751,49 €	-9.318,12 €	125.433,37 €

Es handelt sich um die Lagerbestände der Bereiche Baubetriebshof und Stadtgrün. Die Bewegungsbuchungen erfolgten gemäß den Inventurergebnissen. Festgestellter Korrekturbedarf wurde behoben.

5.5.2.2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	134.745,96 €	0,00 €	134.745,96 €

Der Bilanzausweis bezieht sich im Wesentlichen auf die Rückverfüllung des Versickerungsbeckens im ehemaligen Sanierungsgebiet „Kaserne Normand“ (2010/2011). Für diesen Posten ist in der Anlagenbuchhaltung zum Bilanzstichtag weiterhin kein Wert ausgewiesen. Es wird insoweit auf unsere Feststellungen zu Prüzfiffer (15 -Abweichungen Anbu-Fibu, Seite 36) verwiesen.

5.5.2.2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	409.294,90 €	-160.442,25 €	248.852,65 €

Der Abgang betrifft im Wesentlichen den Restbuchwert aus dem Verkauf der Reithalle Speyer.

5.5.2.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind einzeln zu bewerten (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) und grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen (§ 34 Abs. 5 GemHVO). Es gilt das Vorsichtsprinzip nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO in Form des strengen Niederstwertprinzips. Zur Berücksichtigung der Ausfallrisiken wurden nach der Dienstanweisung vom 06.11.2012 zutreffend Einzel- und Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Der Abgleich des Bilanzausweises mit der Offene-Posten-Liste nach Basiskonten erbrachte nach Abzug der erfassten Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Übereinstimmung.

5.5.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Öffentl.-rechtl. Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	26.621.826,05 €	-3.741.875,92 €	22.879.950,13 €

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen (Bil.Pos. A 2.2.1) bilden die weitaus größte Bilanzposition der Forderungen.

Der Bestand zum Bilanzstichtag setzt sich folgendermaßen zusammen:

	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Gebührenforderungen	319.775,78	89.382,61	409.158,39
Beitragsforderungen	-98.025,18	-31.840,89	-129.866,07
Steuerforderungen	19.230.838,98	-9.417.011,42	9.813.827,56
Forderungen aus Transferleistungen	10.820.314,36	4.184.946,73	15.005.261,09
Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	760.698,85	1.000.738,40	1.761.437,25
Einzelwertberichtigungen	-3.523.021,74	343.821,65	-3.179.200,09
Pauschalwertberichtigungen	-888.755,00	88.087,00	-800.668,00
	26.621.826,05	-3.741.875,92	22.879.950,13

In den Prüfungsberichten 2018 bis 2023 (PZ 13) wurde festgestellt, dass zahlreiche Forderungskonten zum Bilanzstichtag einen negativen Bestand aufweisen. Dies ist in der kommunalen Doppik aufgrund des in § 47 Abs. 1 Satz 2 GemHVO verankerten Saldierungsverbots grundsätzlich nicht zulässig. Ursächlich für die Negativausweise dürften zum großen Teil geänderte Kontenreferenzen aus den Vorjahren sein, die mit einem positiven Forderungsbestand auf anderen Konten in Verbindung stehen und gegeneinander auszubuchen sind, da sie ansonsten immer weiter übertragen werden.

Zum Jahresabschluss 2024 war die erforderliche Bereinigung der Bestände der einzelnen Forderungskonten weiterhin noch nicht durchgeführt. Insbesondere zeigt sich bei den Beitragsforderungen ein Endbestand von -129.866,07 € (s.o.).

PZ (17) Negative Forderungsbestände sind zu klären und ggfs. zu bereinigen. Die Verfahrensweise bezüglich kreditorischer Debitoren sollte geregelt werden.

Zu den wesentlichen Beständen bzw. Veränderungen im Berichtsjahr:

Bezeichnung	Erläuterung	31.12.2024 in T€
Gebührenforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände	Es handelt sich ausschließlich um die Abwicklung interner Umbuchungen von vereinnahmten Gebühren aus den Monatsabschlüssen von Schnittstellen bzw. Nebenbuchhaltungen (hauptsächlich aus den Bereichen Bürgerdienste und Bestattungswesen).	200
Forderungen Wohngeld v. Regierungskasse Trier	Zahlung von Wohngeld	-200
Gebührenforderungen gegen den sonstigen privaten Bereich	Im Wesentlichen aus den Bereichen: Sicherheit und Ordnung, Verkehrsangelegenheiten, Erlaubnisse für den gewerblichen Personenverkehr, Führerscheinwesen und Kfz-Zulassungswesen, Bauaufsicht sowie Friedhofs- und Bestattungswesen. Im Übrigen wird weiterhin ein klärungsbedürftiger Negativbestand ohne Produktzuordnung von -83 T€ aus Vorjahren ausgewiesen, s. Prüfziffer (17).	300
Steuerforderungen gegen das Land	Es handelt sich im Wesentlichen um die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer (655 T€ €) und um die Ausgleichsleistung nach § 28 LFAG (122 T€) jeweils für das 4. Quartal 2024.	777

Bezeichnung	Erläuterung	31.12.2024 in T€
Steuerforderungen gegen den privaten Bereich und gegen Sonstige	Insbesondere Gewerbesteuer und Grundsteuer. Es besteht weiterhin erheblicher Bereinigungsbedarf bezüglich der Konten 1535100 (Negativbestand -12.275 T€) und 1539000 (Positivbestand +19.884 T€), resultierend aus einer Verschiebung der Kontenreferenzen im Jahr 2015 (s. Prüfziffer 10).	8.946
Forderungen aus Transferleistungen gegenüber dem Bund	Hauptsächlich aus den Bereichen Zuwendungen für Integrationskurse (229 T€) sowie Bildung und Teilhabe (142 T€ Mittagsverpflegung)	381
Forderungen aus Transferleistungen gegen das Land	Der Bestand betrifft eine Vielzahl von Landeszuwendungen, insbesondere die summarische Abrechnung der Eingliederungshilfe gem. SGB IX für das 2. Halbjahr 2024 (3.824 T€), Mittelabrufe für Investitionszuschüsse (3.141 T€) und die Ausgleichszahlung des Bundes nach § 46a SGB XII (1.949 T€)	11.411
Forderungen aus Transferleistungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände	Im Wesentlichen beinhaltet diese Position die Forderungen gegenüber anderen Kreis- und Stadtverwaltungen für den Bereich der Hilfen zur Erziehung (293 T€) und Forderungen aus den institutionellen Kosten für das Frauenhaus Speyer (36 T€). Der Vortrag von negativen Forderungsbeständen aus den Vorjahren beträgt -367 T€.	105
Forderungen aus Transferleistungen gegen rechtsfähige Stiftungen	Noch nicht eingegangene Zuwendungen der kommunalen Stiftungen aus 2024	460
Forderungen aus Transferleistungen gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen	Diese Forderungen beziehen sich auf die Zuwendungen für das Digitalpaket 2019 bis 2024 gegenüber der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz.	1.096
Forderungen aus Transferleistungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	Durch eine falsch zugeordnete Kontenreferenz werden diese Forderungen auf diesem Sachkonto falsch ausgewiesen. Inhaltlich gehört diese Position zu den Forderungen aus Transferleistungen gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen (#1544800) und bezieht sich ebenfalls auf die Zuwendungen für das Digitalpaket 2019 bis 2024.	957
Forderungen aus Transferleistungen gegen private Unternehmen	Davon 75 T€ aus der Zahlung eines Ertüchtigungsanteils für die Ampelanlage in der Schifferstadter Straße gemäß eines städtebaulichen Durchführungsvertrages, 60 T€ aus der Zuwendung für den Umbau der Zufahrt des Park-and-Ride-Parkhauses in der Bahnhofstraße und 13 T€ aus der Ausschüttung von Ausgleichsmitteln für ein Linienbündel des ÖPNV's.	171
Forderungen aus Transferleistungen gegen den sonstigen privaten Bereich	Im Wesentlichen Kostenbeiträge und Ersatzansprüche aus dem Sozialbereich.	1.499
Forderungen aus Transferleistungen gegen Sonstige	Der Negativbestand setzt sich aus Negativforderungen von -1.950 T€ und positiven Forderungen von 1.084 T€ zusammen, siehe PZ (17)	-866
Forderungen Spenden/Geschenke - Verwahrgelder -	Der Negativbestand beruht auf nicht angeordneten Zahlungseingängen auf dem Verwahrkonto 3794007, siehe PZ (17)	-127
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen	Diese Position beinhaltet im Wesentlichen Sollstellungen aus den Einnahmen 2023-2024 aus Parkgebühren gegenüber den Verkehrsbetrieben Speyer, die in 2025 nachgeholt wurden.	1.159

Sonstige öffentlich-rechtlichen Forderungen gegen private Unternehmen	Der Ausweis setzt sich zusammen aus positiven Beständen von 220 T€ und Negativbeständen von -431 T€, davon -430 T€ aus dem Bereich Gewerbesteuer.	-211
Sonstige öffentl.-rechtlichen Forderungen gegen den sonstigen privaten Bereich	Diverse Forderungen hauptsächlich aus den Bereichen Wohnraumsicherung (339 T€) und Nutzungsentgelte für Wohnraum (245 T€). Weiterhin wird ein Negativbestand von 155 T€ ohne Produktausweis ausgewiesen, s. PZ (17).	742

Zur Berücksichtigung der Ausfallrisiken wurden bei dieser Bilanzposition nach der Dienstanweisung vom 06.11.2012 **Wertberichtigungen** als aktivische Absetzungen wie folgt berücksichtigt:

Einzelwertberichtigungen (EWB):

Jede Forderung ist auf ihre Einbringlichkeit hin zu überprüfen; zweifelhafte - insbesondere niedergeschlagene - Forderungen sind einzeln wertzuberichtigen (§ 6 Abs. 3 GemEBilBewVO).

Niederschlagungen sind vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Beitreibung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs steht, insbesondere bei anhängigen Insolvenzverfahren und Abgabe des Vermögensverzeichnis (§ 23 Abs. 2 GemHVO, Dienstanweisung Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 01.07.2017). Mit der Erfassung der Niederschlagungen in CIP werden die Buchungen für die EWB automatisiert erzeugt.

Über unbefristete Niederschlagungen ab einer Wertgrenze von mehr als 5.000,00 € entscheidet der Haupt- und Stiftungsausschuss (alternativ der Stadtrat)³⁵.

Sämtliche Niederschlagungen sind vor ihrer Erfassung der Rechnungsprüfung vorzulegen.

Unbefristet niedergeschlagene Forderungen sind nach Ablauf von 5 Jahren aus dem Rechnungswesen auszubuchen (§ 23 Abs. 2 GemHVO).

Die Einzelwertberichtigungen der öffentlich-rechtlichen Forderungen haben sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Einzelwertberichtigungen öff.-re. Ford.	-3.523.021,74 €	343.821,65 €	-3.179.200,09 €

Die Niederschlagungen stammen mit -2.093 T€ überwiegend aus dem Bereich der Steuern (insb. Gewerbesteuer). Die Veränderung im Berichtsjahr setzt sich wie folgt zusammen:

Zugänge (neue Niederschlagungen, insb. Gewerbesteuer)	114.709,62 €
Storni Niederschlagungen	- 24.264,88 €
Aufhebungen wegen Ausbuchung	-366.334,11 €
Auflösungen (Einzahlungen auf niedergeschlagene Forderungen)	- 67.932,28 €
	<u>- 343.821,65 €</u>

Wegen des Rückgangs der Niederschlagungen im Berichtsjahr wird auf PZ (8), Seite 27, verwiesen.

³⁵ Ziff. 3.7.4 der Dienstanweisung Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 01.07.2017

Pauschalwertberichtigungen (PWB):

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Pauschalwertberichtigungen öff.-re. Forderungen	-888.755,00 €	88.087,00 €	-800.668,00 €

Mit der Pauschalwertberichtigung wird dem allgemeinen Ausfallrisiko Rechnung getragen. Gesicherte Forderungen sowie Forderungen ohne Ausfallrisiko werden nicht berücksichtigt.

Die rechnerische Fortschreibung der Pauschalwertberichtigungen erfolgte gemäß der Dienstanweisung vom 06.11.2012 auf Basis der Erfahrungs- bzw. Ausfallwerte der letzten drei Jahre (§ 6 GemEBilBewVO, Ziff. 2.4 DA). Die für das Jahr 2024 ermittelten Wertberichtigungssätze betragen:

- Gewerbsteuer 5,0 %
- Grundsteuer B 0,07 %
- Hundesteuer 13,62 %
- Vergnügungssteuer 3,0 %
- Nutzungsentschädigung 20,4 % und 11,91 %

Für diese Bereiche wurde eine Reduzierung der Pauschalwertberichtigungen um insgesamt 239.896 € ermittelt.

Allerdings wurde versäumt, die ermittelten und von der Stabsstelle Rechnungsprüfung geprüften Veränderungen der Pauschalwertberichtigungen im Finanzwesen zu erfassen, so dass die PWB zum Bilanzstichtag um 239.896 € zu hoch ausgewiesen werden, siehe PZ (10), Seite 27.

Die Buchungen wurden für den Jahresabschluss 2025 nachgeholt.

Bei den-sonstigen öffentlich-rechtliche Forderungen wurde zutreffend ein Wertberichtigungssatz von 7,97 % ermittelt, wodurch sich eine Erhöhung um 40.641 € ergab.

Ein Abgang von 128.728 € resultiert aus der in 2024 erfolgten Korrektur der PWB 2023. Prüfziffer (6) aus dem Prüfbericht 2023 (Seite 25) ist damit erledigt.

5.5.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-119.586,94 €	46.908,47 €	-72.678,47 €

Der negative Endbestand ist im Wesentlichen durch eine negative Forderung ohne Produktzuordnung von -218 T€ bedingt. Siehe PZ (17), Seite 48.

Die Veränderung dieser Bilanzposition ergibt sich saldiert unter Berücksichtigung der vorgenommenen Wertberichtigungen:

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
EWB privatrechtl. Ford. aus Lief. und Leistungen	-50.590,94 €	21.567,37 €	-29.023,57 €
PWB privatrechtl. Ford. aus Lief. u. Leistungen	-3.777,00 €	2.109,00 €	-1.668,00 €
Summe Wertberichtigungen	-54.367,94 €	23.676,37 €	-30.691,57 €

Der Abgang bei den Einzelwertberichtigungen ist fast vollständig auf Ausbuchungen zurückzuführen.

Bei der Pauschalwertberichtigung ergab sich ein durchschnittlicher Forderungsverlust von 0,91 %. Im Berichtsjahr ergab sich dadurch eine Reduzierung der PWB um 1.434 €. Ein weiterer Abgang von -675 € resultierte aus einer Korrekturbuchung für 2023 (siehe Prüfbericht 2023, PZ (6), S. 25).

5.5.2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	85.676,66 €	12.435,49 €	98.112,15 €

Der Endbestand betrifft zu 54 T€ Forderungen gegenüber der SWS GmbH (insb. Erstattung Versorgungsumlage 28 T€, Dachmieten/Einspeisevergütungen Photovoltaikanlagen 17 T€) und der Verkehrsbetriebe Speyer GmbH (34 T€ Entleerung der Abfallbehälter an Bushaltestellen 07/2024 – 12/2024).

5.5.2.2.4 Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten d. öff. Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	229.628,26 €	-207.576,06 €	22.052,20 €

Der ausgewiesene Bestand bezieht sich auf diverse Erstattungen der EBS (insbesondere 21 T€ Versorgungsumlage und 1 T€ Leistungen Baubetriebshof).

5.5.2.2.5 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Forderungen gegen den sonst. öffentlichen Bereich	632.619,05 €	-437.632,38 €	194.986,67 €

Der Endbestand betrifft im Wesentlichen:

- Negative Forderungen gegen den Bund (- 9 T€), insbesondere entstanden aus der Erstattung des Eingliederungszuschusses durch die Agentur für Arbeit für einen Mitarbeiter im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens.
- Kostenerstattungen gegen das Land (42T€). Die zwei größten Forderungen betreffen eine Kostenerstattung für die Europawahl 2024 (11 T€) und eine Sicherheitsleistung gem. § 66 AufenthG (11 T€)
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände (55 T€), davon 21 T€ aus der Abrechnung von Ticketeinnahmen aus dem Bereich der Kulturförderung und 13 T€ in Bezug auf die Mittagsverpflegung aus dem staatlichen Programm Bildung und Teilhabe (BuT)
- Kostenerstattungen der Stiftung Historisches Museum der Pfalz (11 T€) und der Bürgerhospitalstiftung (5 T€)
- Kostenerstattungen sonstiger öffentlicher Bereich (31 T€), insbesondere Forderungen gegenüber Krankenkassen aus Erstattungen nach dem Mutterschutzgesetz (21 T€).

- **Betriebliche Wertguthaben Bereich Feuerwehr (43 T€):**
 Im Rahmen der Übergangsversorgung der Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst führt die Stadt Speyer seit dem Jahr 2019 Zeitwertkonten. Hierbei werden die von den betroffenen Beschäftigten zu leistenden Eigenanteile (zuzüglich der anfallenden AG-Anteile am Gesamt-SV- und ZV-Beitrag) von der PPA ermittelt, bei der Stadt Speyer eingezogen, an die Versicherungskammer Bayern abgeführt und dort auf die jeweiligen Wertguthabekonten der Beschäftigten gebucht.
 Die bei der Versicherungskammer eingezahlten Beträge für die Wertguthaben werden in der städtischen Bilanz zutreffend sowohl als Forderung (Konto 1748300) als auch als Rückstellung (Konto 2930000) ausgewiesen.
 Die maßgeblichen Beträge (ohne Gewinnanteile) sind den von der Versicherungskammer Bayern jährlich mitgeteilten Aktivierungswerten zu entnehmen. Die Unterlagen wurden eingesehen.
- **Kostenerstattung der Versicherungskammer Bayern für einen Schaden an einem Einsatzfahrzeug der Feuerwehr (10 T€).**

5.5.2.2.6 Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Sonstige Vermögensgegenstände	3.114.545,40 €	41.589,81 €	3.156.135,21 €

Es handelt sich um sonstige Forderungen, die anderen Posten nicht zuzuordnen sind. Wie bereits in den Vorjahresberichten festgestellt wurde, enthält diese Bilanzposition zahlreiche unveränderte Bestände aus Vorjahren und ohne Basiskontierung, was grundsätzlich als Indiz für einen vorhandenen Korrekturbedarf zu werten ist. Insbesondere im Produkt 11620 wird seit dem Jahr 2020 unverändert ein klärungsbedürftiger Bestand von 2.691.722,89 € vorgetragen.

Hinsichtlich des Korrekturbedarfes bei den Vorsteuerkonten wird auf Prüfziffer (21) verwiesen.

5.5.2.2.3 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.856.967,72 €	2.398.297,70 €	6.255.265,42 €

Die Veränderung der Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2023 €	Veränderung €	31.12.2024 €
Finanzmittelbestand Kernhaushalt Stadt (GKZ 0)	-8.230.647,78	-903.459,30	-9.134.107,08
Einheitskasse - Bürgerhospitalstiftung (GKZ 1)	5.196.308,66	682.265,48	5.878.574,14
Einheitskasse - Waisenhausstiftung (GKZ 2)	3.881.056,90	238.447,76	4.119.504,66
Einheitskasse - Kolbstiftung (GKZ 3)	9.823,84	-13.309,10	-3.485,26
Einheitskasse - Stiftung der Stadt Speyer für Kunst und Kultur (GKZ 4)	1.304,72	17.596,69	18.901,41
Einheitskasse - Stiftung der Stadt Speyer für Bildung und Sport (GKZ 6)	257,99	3.952,39	4.210,38
Einheitskasse - Purrmann-Stiftung (GKZ 7)	0,00	661,12	661,12
Jagdgenossenschaft (GKZ 10)	5.412,79	4.327,43	9.740,22
Fischereigenossenschaft (GKZ 11)	6.135,59	255,65	6.391,24
EBS - Abfall	1.478.771,22	2.502.820,33	3.981.591,55
EBS - Abwasser	-20.011,37	128.920,48	108.909,11
Festgeldguthaben nicht rechtsfähige Stiftungen	1.449.000,00	-849.000,00	600.000,00
Sparbuch Remlein-Münch-Stiftung	1,65	2.412,54	2.414,19
Sparbuch Merbel-Stiftung	19,91	4.834,20	4.854,11
Sparbuch Bauchhenß-Spies-Stiftung	60.357,93	347.363,98	407.721,91
Sparbuch Adolf-Cuntz-Stiftung	10,76	20.227,58	20.238,34
Sparbuch Meier-Schenk-Stiftung	6,29	44.342,20	44.348,49
Sparbuch Heinz-Schott-Stiftung	11.913,02	76.587,73	88.500,75
Sparbuch Katharina-Cajar-Stiftung	13,73	89.130,65	89.144,38
Sonstige Guthaben bei Kreditinstituten	1.431,02	47,98	1.479,00
Frankiermaschine	5.800,85	-128,09	5.672,76
Summe	3.856.967,72	2.398.297,70	6.255.265,42

Für die Beurteilung der Veränderung gilt der Grundsatz, dass die Änderung des Kassenbestands bei den Zahlwegkonten (Bankkonten und Barkasse) vom Jahresbeginn zum Jahresende mit dem Gesamtsaldo der Finanzrechnung des gleichen Jahres übereinstimmen muss.

Der Abgleich der Bestände in der Einheitskasse gemäß Kassenbestandsnachweis vom 02.01.2025 stimmt mit den jeweiligen Bilanzwerten zum 31.12.2024 überein. Ebenso entspricht die Veränderung der Bilanzwerte aus der Einheitskasse den betreffenden Konten der Finanzrechnung in Pos. F 38.

Bei den Bankguthaben erfolgte der Nachweis anhand der Saldenbestätigungen aus der Sparkassen-Software „S-Firm“ bzw. anhand der Kontoauszüge. Für die Sparguthaben lagen Sparbuchauszüge und für die Festgelder die Vertragsunterlagen vor.

Laut Kassenbestandsnachweis vom 30.06.2025 beträgt der auf die Stadt (GKZ 0) zum 31.12.2024 entfallende bereinigte Geldbestand -5.043.606,42 €, während sich anhand der Bilanzwerte gemäß o.g. Aufstellung – 9.134.107,08 € ergeben. Die Differenz von 4.090.500,66 € ist auf die Bestände der EBS³⁶ zurück zu führen, die im Kassenbestandsnachweis im Bereich „Stadt“ ausgewiesen werden.

Damit ist festzustellen, dass der positive Bilanzausweis von 6.255.265,42 € allein auf die Verwaltung von Fremdmitteln in Höhe von insgesamt 15.389.372,50 € zurückzuführen ist, während der Kernhaushalt negativ mit -9.134,107,08 € abschließt.

Die Bilanzwerte der Einheitskasse bei den GKZ 1-4,6, 10 und 11 stimmen mit den Istbeständen der Zahlwegen laut Kassenbestandsnachweis der Stadtkasse überein.

Auch der Bestand der Barkasse laut Tagesabschluss vom 02.01.2025 entspricht dem ausgewiesenen Bilanzwert.

³⁶ EBS-Abfall 3.981.591,55 € + EBS-Abwasser 108.909,11 € = 4.090.500,66 €

Finanzmittelbestände der nicht rechtsfähigen Stiftungen:

Die unter Bil.Pos. 2.4. ausgewiesenen Geldanlagen der nicht rechtsfähigen Stiftungen betragen insgesamt 1.257.222,17 €. Weitere 64.291,70 € sind zum Bilanzstichtag in der Einheitskasse der Stadt enthalten.

In 2023 wurden die Stiftungsgelder weitestgehend den Einzelsparbüchern entnommen und seitdem zwecks höherer Rentabilität gebündelt auf verschiedene Finanzprodukte, Emittenten und Laufzeiten gesplittet angelegt, wobei die Anlagerichtlinie der Stadt vom 23.11.2022 beachtet wurde. Die Vertragsunterlagen wurden eingesehen.

Bei den Sparbüchern wurden die Bestände mit den Kontoauszügen abgeglichen. Abgesehen von den Zinsen 2024, die am 30.12.2024 auf den einzelnen Sparkonten eingingen und am 06.01.2025 auf das städtische Konto 1586 umgebucht wurden, gab es keine Abweichungen.

Zum 31.12.2024 werden folgende Anlagen ausgewiesen:

Bezeichnung	Remlein-Münch-Stiftung	Merbel-Stiftung	Bauchhenß-Stiftung Spies	Adolf-Cuntz-Stiftung	Meier-Schenk-Stiftung	Heinz-Schott-Stiftung	Katharina-Cajar-Stiftung	Summe
Sparbrief 25.02.2024 bis 25.03.2028/2,75%	227,78	1.180,56	66.122,22	2.908,33	5.902,78	10.159,72	13.498,61	100.000,00
Sparbrief 20.03.2023 bis 20.03.2025/2,75%	2.941,18	2.941,18	264.705,88	20.588,24	47.058,82	73.529,41	88.235,29	500.000,00
Geldmarkt-Konto	113,88	590,27	33.061,12	1.454,17	2.951,38	5.079,87	6.749,31	50.000,00
Sparbücher	2.300,31	4.263,84	374.660,79	18.784,17	41.397,11	83.420,88	82.395,07	607.222,17
Girokonto Stadt	33,32	63,70	42.558,32	272,70	603,52	19.546,09	1.214,05	64.291,70
Summe	5.616,47	9.039,55	781.108,33	44.007,61	97.913,61	191.735,97	192.092,33	1.321.513,87

Prüfung der Stadtkasse, Zahlstellen und Handvorschüsse:

Die Stadt führte im Jahr 2024 neben der Stadtkasse 56 Zahlstellen und 30 Handvorschüsse in verschiedenen städtischen Einrichtungen. Diese wurden im Berichtsjahr und anfangs des Folgejahres entsprechend der rechtlichen Maßgaben³⁷ unvermutet von der Stabsstelle Rechnungsprüfung geprüft. Gravierende Verstöße wurden bei den Prüfungen nicht festgestellt. Kleinere Unstimmigkeiten wurden im Verlauf der Prüfungen bzw. im Nachgang, z. T. im Rahmen von Besprechungen, ausgeräumt. Die Kassenführung und die Führung der Bücher entsprechen bis auf wenige Ausnahmen den geltenden Bestimmungen.

Die am 11.12.2024 durchgeführte Prüfung der Stadtkasse verlief ohne Beanstandungen. Der versicherte Barkassenbestand wurde nicht überschritten.

5.5.2.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.844.984,31 €	116.818,47 €	1.961.802,78 €

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) betreffen Ausgaben, die Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen (§ 37 Abs. 1 GemHVO) und dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung.

³⁷ § 26 GemHVO, Dienstanweisung über die örtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung vom 06.11.2012

Zugänge erfolgten insbesondere für die bereits im Dezember 2024 ausgezahlten Beamtengehälter (560 T€) sowie für Sozial- und Jugendhilfeleistungen (932 T€) für Januar 2025, ferner für Mieten und sonstige Zahlungen, die noch in 2024 getätigt wurden, aber Aufwand für 2025 darstellen.

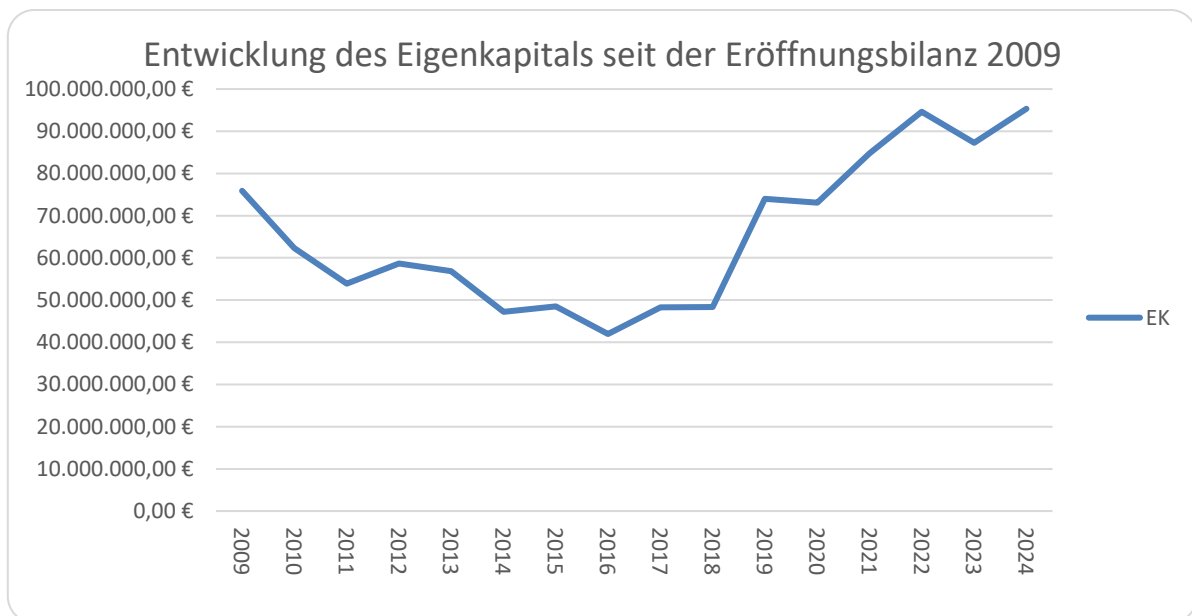
Die gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten wurden bereits im Rahmen der Visakontrolle und im Übrigen nach regelmäßig anfallenden Ausgabekategorien (insb. Beamtengehälter, Sozialleistungen und Mieten für Januar 2025) auf Vollständigkeit und das Vorliegen der gesetzlichen Ansatzvoraussetzungen geprüft. Zudem wurden außerhalb der Visakontrolle Stichprobenprüfungen durchgeführt. Die maschinellen Auflösungen und Erträge der RAP in 2024 wurden auf Übereinstimmung mit den korrespondierenden RAP-Konten geprüft. Es kam zu keinen Beanstandungen.

Insgesamt wurden neue RAPs i. H. v. 1.869 T€ gebildet und RAPs aus Vorjahren i. H. v. 1.752 T€ aufgelöst.

5.5.3 Bilanzpositionen Passiva

5.5.3.1 Eigenkapital

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Kapitalrücklage	94.542.875,20 €	12.643.414,20 €	107.186.289,40 €
Sonstige Rücklagen	51.888,75 €	1.834.130,89 €	1.886.019,64 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-7.356.585,80 €	-6.375.823,41 €	-13.732.409,21 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Eigenkapital	87.238.178,15 €	8.101.721,68 €	95.339.899,83 €



5.5.3.1.1 Kapitalrücklage

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Kapitalrücklage	94.542.875,20 €	12.643.414,20 €	107.186.289,40 €

Zugänge in Höhe von 20 Mio. € erfolgten aufgrund der Schuldübernahme zweier Liquiditätskredite durch das Land im Rahmen des PEK-RP (siehe Ziff. 4.4, Seite 20). Die Schuldübernahme löste keinen Zahlungsstrom aus, sondern war unmittelbar mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.³⁸

Ein Abgang von 7.356.585,80 € resultiert aus der Verrechnung mit dem Jahresfehlbetrag aus 2023 (§ 18 Abs. 3 Satz 3 GemHVO).

5.5.3.1.2 Sonstige Rücklagen

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Sonstige Rücklagen	51.888,75 €	1.834.130,89 €	1.886.019,64 €

Der Ausweis betrifft mit 48 T€ eine Zuwendung des Landes für die Erstausrüstung der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule aus dem Jahr 2013, die nach § 38 Abs. 3 GemHVO als sonstige zweckgebundene Rücklage ausgewiesen wird, weil die ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber zunächst explizit ausgeschlossen wurde.

In Absprache mit dem Zuwendungsgeber verringert sich der Rückforderungsanspruch jedoch gemäß den Schulbaurichtlinien ab dem 6. Jahr nach Fertigstellung (2013) um jährlich 5 %, so dass die Rücklage seit dem Jahr 2019 ertragswirksam um 3.459,25 € reduziert wird.

Ferner bewilligte das Land mit Bescheid vom 20.12.2023 im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms „Klimaschutz und Innovation (KIPKI)“ eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 2.216.421,10. Hiervon erhielt die Stadt in 2024 entsprechend der begonnenen Maßnahmen 1.846.421,10 €; die restlichen 370.000 € gingen in 2025 ein.

Nach den Förderbestimmungen wurden die Mittel in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt³⁹. In 2024 wurden 8.830,96 € zweckentsprechend ertragswirksam verbraucht.

5.5.3.1.3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-7.356.585,80 €	-6.375.823,41 €	-13.732.409,21 €

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2024 wird auf neue Rechnung vorgetragen und in der Bilanz unter dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ ausgewiesen (§ 18 Abs. 3 GemHVO). Der Jahresfehlbetrag aus 2023 (-7.356.585,80 €) wurde mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Gegenüber dem veranschlagten Jahresüberschuss (1.628.710 €) ergibt sich eine Verschlechterung um rd. -15,3 Mio. €.

³⁸ § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 47 Abs. 5 GemHVO, siehe auch Leitfaden PEK-RP, Ziffer G a), Seite 23

³⁹ § 5 Abs. 1 LG KIPKI

5.5.3.2 Sonderposten

5.5.3.2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

Zuwendungen, die die Stadt von Dritten erhält, werden als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen und korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst (§ 38 Abs. 2 GemHVO). Damit neutralisieren die Auflösungen den abschreibungsbedingten Aufwand.

Die Prüfung erfolgte unterjährig im Rahmen der Aktivierung der mit den Sonderposten korrespondierenden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und im Übrigen bei der Visakontrolle.

Für die Sonderposten zum Anlagevermögen gelten die gleichen Ausführungen und Grundsätze wie für das Anlagevermögen.

Bil. Pos.	Bezeichnung	Fibu Restbuchwert 31.12.2024 €	Anbu Restbuchwert 31.12.2024 €	Differenz 2024 €	Differenz 2023 €
2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	57.261.505,12	57.381.585,04	-120.079,92	114.863,08
2.2.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	27.281.497,44	27.281.497,44	0,00	0,00
2.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	11.849.374,11	11.849.374,11	0,00	0,00
2.7	Sonstige Sonderposten	3.983.766,25	3.983.766,25	0,00	0,00
Summe Sonderposten		100.376.142,92	100.496.222,84	-120.079,92	114.863,08

Bei der Bilanzposition 2.2.1 bestehen immer noch Abweichungen zwischen der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung.

Hier konnten zwar drei FiBu-Sachkonten (2315100, 2315900 und 2319000) bereinigt werden, allerdings nahm die Abweichung jedoch insgesamt um -5.216,84 € zu, siehe PZ (15).

Der Abgleich der Auflösungen laut Anlagenbuchhaltung stimmt jeweils mit dem korrespondierenden Ertragskonto der Ergebnisrechnung überein.

5.5.3.2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Sonderposten aus Zuwendungen	52.850.804,24 €	4.410.700,88 €	57.261.505,12 €

Größere Zu- und Abgänge (ab 100 T€):

Die Veränderung setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

➤ <u>Passivierung⁴⁰ Sonderposten vom Land:</u>	
Bauleistungen Kinder- und Jugendtheater	1.080 T€
Bauleistungen Erweiterung Woogbachschule	975 T€

⁴⁰ Als Passivierung wird die Umbuchung von der Bilanzposition „Anzahlungen auf Sonderposten“ auf das endgültige Sonderposten-Konto nach Eintritt der Betriebsbereitschaft des korrespondierenden Vermögensgegenstandes bezeichnet.

Bachaufweitung im Woogbachtal	961 T€
Bauleistungen in der IGS	285 T€
Hubrettungsfahrzeug	227 T€
➤ <u>Sonstige Sonderposten von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen:</u>	
Zuwendung Digitalpaket Schulen 2019-2024	957 T€
➤ <u>Sonstige Sonderposten aus Zuwendungen von privaten Unternehmen:</u>	
Alla-Hopp-Anlage	1.661 T€
➤ Planmäßige Auflösungen	- 2.822 T€

Der Abgleich der Auflösungen laut Anlagenbuchhaltung stimmt mit dem korrespondierenden Ertragskonto 4151000 der Ergebnisrechnung überein.

5.5.3.2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	29.041.758,12 €	-1.760.260,68 €	27.281.497,44 €

Die Veränderung setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

➤ Abgang Restbuchwert wegen Verkauf der Reithalle, Else-Krieg-Straße	-105 T€
➤ Planmäßige Auflösungen	-1.656 T€

5.5.3.2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind in Höhe des noch nicht aktivierten Teils als erhaltene Anzahlungen auszuweisen; diese sind spätestens in dem Haushaltsjahr, in dem die bezuschussten Vermögensgegenstände betriebsbereit sind, auf den entsprechenden Sonderposten umzubuchen (§ 38 Abs. 5 GemHVO).

Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen	11.953.797,82 €	-111.923,71 €	11.841.874,11 €
Anzahlungen auf Sonderposten aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten	7.500,00 €	0,00 €	7.500,00 €
Summe	11.961.297,82 €	-111.923,71 €	11.849.374,11 €

Wesentliche Zugänge (ab 100 T€):

➤ LZW Kernstadt Nord	1.356 T€
➤ LZW Fördermittel Woogbachschule	819 T€
➤ LZW Sanierung Alter Stadtsaal	543 T€
➤ LZW Baukosten Schifferstadter Straße (L454)	540 T€

Wesentliche Abgänge (ab 100 T€) durch Passivierungen nach Fertigstellung der Maßnahmen:

➤ LZW Bauleistungen Kinder- und Jugendtheater	-1.080 T€
➤ LZW Bachaufweitung im Woogbachtal	-961 T€
➤ LZW Bauleistungen Erweiterung Woogbachschule	- 550 T€
➤ LZW Bauleistungen in der IGS	-285 T€

5.5.3.2.2 Sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Kostenerstattungen			
Ausgleichsmaßnahmen	213.209,00 €	-27.832,00 €	185.377,00 €
Anzahlungen Kostenerstattungen			
Ausgleichsmaßnahmen	43.947,49 €	11.804,80 €	55.752,29 €
Anzahlungen auf sonstige Sonderposten	115.000,00 €	0,00 €	115.000,00 €
Remlein-Münch-Stiftung	11.720,04 €	33,32 €	11.753,36 €
Merbel-Stiftung	18.638,02 €	63,70 €	18.701,72 €
Bauchhenß-Spies-Stiftung	2.402.783,70 €	23.608,32 €	2.426.392,02 €
Adolf-Cuntz-Stiftung	91.554,57 €	272,70 €	91.827,27 €
Meier-Schenk-Stiftung	203.856,26 €	603,52 €	204.459,78 €
Heinz-Schott-Stiftung	456.949,00 €	16.693,09 €	473.642,09 €
Katharina-Cajar-Stiftung	399.646,67 €	1.214,05 €	400.860,72 €
Summe	3.957.304,75 €	26.461,50 €	3.983.766,25 €

Unter den sonstigen Sonderposten ist neben den Kostenerstattungen für Ausgleichsmaßnahmen insbesondere das Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftungen im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO (Sondervermögen) bilanziert.

Zu Kostenerstattungen Ausgleichsmaßnahmen:

Im Berichtsjahr waren ausschließlich auflösungsbedingte Abgänge in Höhe von -28 T€ zu verzeichnen.

Zu „Anzahlungen Kostenerstattungen Ausgleichsmaßnahmen“:

Anzahlungen auf Kostenerstattungen für Ausgleichsmaßnahmen werden erfasst für vereinnahmte Beträge, die einer bereits begonnenen, aber noch nicht fertiggestellten Ausgleichsmaßnahme zugeordnet wurden. Die erhobenen Beträge werden zunächst bei den Spenden und weiterzuleitenden Zuweisungen⁴¹ erfasst und erst mit Beginn einer konkreten Ausgleichsmaßnahme (Auftragserteilung) auf den Sonderposten umgebucht.

Die erfolgten Zugänge beziehen sich auf das Gewerbegebiet „An der Nachtweide“.

Zu „Anzahlungen auf sonstige Sonderposten“:

Der ausgewiesene Bestand betrifft eine vereinnahmte Spielplatzablöse.

Zu den nicht rechtsfähigen Stiftungen:

Die Sonderposten der einzelnen Stiftungen bilden summarisch deren Vermögen ab, welches in den Aktiva unter den jeweils zutreffenden Bilanzpositionen (z. B. Sach- und Finanzanlagen) ausgewiesen wird.

⁴¹ Konto 3794200

Bei den Veränderungen handelt es sich um die entsprechend der jeweiligen Stiftungssatzungen vorgenommenen Zuführungen zum Stiftungsvermögen.

Die Zuführungen zum jeweiligen Stiftungsvermögen werden nach den Jahresabschlussarbeiten auf die Bankkonten der Stiftungen überwiesen, weshalb die damit korrespondierenden Aktivkonten (1834005 bis 1834035) zum Bilanzstichtag noch keine Zuwächse aus dem Jahresabschluss 2024 enthalten. Vielmehr sind diese in der Bilanz 2024 noch im Kassenbestand der Stadt (Sparkasse Vorderpfalz, Girokonto 1586, Aktivkonto 1831300) berücksichtigt.

Die ausgewiesenen Veränderungen ergaben sich aus der Umsetzung von Geldanlagen.

Geprüft wurden die Jahresabschlüsse der einzelnen Stiftungen mit Fokus auf der Entwicklung der Finanzbestände aufgrund der Neuanlage des Stiftungskapitals, im Übrigen die Entwicklung des Stiftungsvermögens sowie in Stichproben die zweckentsprechende Mittelverwendung.

5.5.3.3 Rückstellungen

Rückstellungen dienen der periodengerechten Zuordnung von zukünftigen Verpflichtungen, deren Eintritt zwar zu erwarten ist, die jedoch der Höhe oder der Fälligkeit nach zum Bilanzstichtag noch nicht genau bekannt sind. Sie dürfen nur für die in § 36 GemHVO genannten Zwecke gebildet werden und sind aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Nachfolgend werden die einzelnen Rückstellungsarten näher erläutert; die detaillierte Entwicklung der Rückstellungen im Einzelnen ist den Seiten 3 und 7 des Anhangs zu entnehmen.

5.5.3.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Unter dieser Position sind die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen jeweils für die aktiven und passiven Beamtinnen und Beamten der Stadt Speyer einschließlich der EBS erfasst. Sie setzen sich gem. § 36 Abs. 1 und 2 GemHVO wie folgt zusammen:

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Pensionsrückstellungen aktive Beamtinnen/ Beamte	18.549.645,00 €	48.947,00 €	18.598.592,00 €
Beihilferückstellungen aktive Beamtinnen/ Beamte	3.389.019,00 €	678.494,00 €	4.067.513,00 €
Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger*innen	24.717.846,00 €	2.202.133,00 €	26.919.979,00 €
Beihilferückstellungen Versorgungsempfänger*innen	4.515.948,00 €	1.371.448,00 €	5.887.396,00 €
Rückstellungen Ehrensold Aktive	13.593,00 €	0,00 €	13.593,00 €
Summe	51.186.051,00 €	4.301.022,00 €	55.487.073,00 €

Entwicklung der Pensionsrückstellungen:

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	Saldo 2024/2023
Pensionsrückstellungen	38.465.593 €	39.438.133 €	42.228.087 €	43.267.491 €	45.518.571 €	2.251.080 €

Die Ermittlung und jährliche Fortschreibung der Pensionsrückstellungen wird seit der Eröffnungsbilanz 2009 von der Pfälzischen Pensionsanstalt (PPA) durchgeführt.

Die Fortschreibung 2024 der personenbezogenen Pensionsrückstellungen für die aktiven und passiven Beamten basiert auf individualisierten Teilwertberechnungen, denen entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ein Rechnungszinsfuß von 6 % zugrunde gelegt wurde (§ 36 Abs. 2 GemHVO). Bezüglich der biometrischen Rechnungsgrundlagen zu den Invaliditäts- und Sterbewahrscheinlichkeiten kamen wie die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck zur Anwendung.

Die so ermittelten Pensionsverpflichtungen wurden anschließend durch die Personalabteilung den einzelnen Produkten zugeordnet.

Die Prüfungshandlungen erstreckten sich auf den Abgleich der PPA-Listen mit den Tabellen der Personalabteilung, die Richtigkeit der maßgeblichen Excel-Dateien der Personalabteilung, den stichprobenhaften Abgleich der Produktsummen sowie auf die stichprobenhafte Überprüfung der einzelnen Personenanteile einschließlich deren Produktzuordnung. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Feststellungen zur Veranschlagung der Fortschreibungen der Pensionsrückstellungen sind in PZ (7), Seite 26, enthalten.

Beihilferückstellungen:

Rückstellungen für Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen sind in Höhe eines prozentualen Zuschlags auf die Pensionsrückstellungen anzusetzen, wobei auf die Erfahrungswerte aus dem Verhältnis der Beihilfe- und Versorgungsaufwendungen der letzten drei Jahre vor dem Bilanzstichtag abzustellen ist (§ 11 Abs. 3 GemEBilBewVO)⁴². Für das Berichtsjahr ergab sich aus den Erfahrungswerten der Jahre 2022 bis 2024 ein Zuschlagssatz von 21,87 % (2024: 27,17 %, 2023: 22,03 %, 2022: 16,41 %).

Insgesamt führte die Fortschreibung der Beihilferückstellungen im Haushaltsjahr 2024 zu einer Erhöhung um 2.049.942 € €.

Geprüft wurden die Ermittlung des Zuschlagssatzes, der sich daraus ergebende Rückstellungsbetrag insgesamt sowie die Verteilung auf die einzelnen Produkte. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Rückstellungen für Ehrensold:

Es handelt sich um die Rückstellung für die ehrenamtliche Beigeordnete, deren Amtszeit zum 30.06.2024 endete. Da sie die für die Gewährung eines Ehrensoldes erforderliche Amtszeit von 10 Jahren nicht erbracht hat⁴³, wäre die Rückstellung nach § 36 Abs. 3 GemHVO zum 31.12.2024 aufzulösen gewesen.

PZ (18) Wegen verspäteter Bestätigung der PPA wurde die Rückstellung durch die Abt. Finanzen erst für den Jahresabschluss 2025 aufgelöst.

⁴² Vgl. Doppik-FAQ 30.001.21, abrufbar auf der Homepage des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, www.statistik.rlp.de/gesellschaft-staat/finanzen-steuern/doppik

⁴³ § 1 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 EhrensoldG

5.5.3.3.2 Steuerrückstellungen

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Steuerrückstellungen	27.341,44 €	0,00 €	27.341,44 €

Steuerrückstellungen beziehen sich auf Fälle, in denen die Gemeinde selbst steuerpflichtig ist, insbesondere bei Betrieben gewerblicher Art. Diese sind entsprechend ihrem Erfolg in der Regel gewerbe-, umsatz- oder körperschaftsteuerpflichtig. Es ist nicht auszuschließen, dass Steuerrückstellungen als Differenz zwischen der voraussichtlichen Steuerschuld für das Geschäftsjahr und den bereits entrichteten Vorauszahlungen ermittelt werden müssen. In Betracht kommen auch einmalige Steuerbelastungen, z. B. Nachzahlungen im Anschluss an eine steuerliche Außenprüfung. Die Steuerrückstellungen umfassen alle ungewissen Verbindlichkeiten aus Steuern.⁴⁴

Der Bilanzausweis betrifft Körperschaft- und Gewerbesteuer 2021/2022 bei Betrieben gewerblicher Art (Tiefgarage Fischmarkt, Stellplätze und Garagen, Ratskeller).

Im Prüfbericht 2023⁴⁵ wurde festgestellt, dass für die aus den Jahren 2020-2023 bestehenden steuerlichen Verpflichtungen aus Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer Rückstellungen hätten gebildet werden müssen.

Im Berichtsjahr haben sich keine Veränderungen ergeben.

5.5.3.3.3 Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
- für unterlassene Instandhaltung	2.135.986,77 €	480.682,25 €	2.616.669,02 €
- für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	2.719.942,26 €	440.567,76 €	3.160.510,02 €
- für geleistete Überstunden	2.054.198,23 €	394.014,90 €	2.448.213,13 €
- für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit (Erfüllungsrückstand)	479.790,94 €	-40.803,05 €	438.987,89 €
- für sonstige finanzielle Verpflichtungen (Aufstockungsbeträge Altersteilzeit)	855.983,09 €	-114.681,76 €	741.301,33 €
- für sonstige finanzielle Verpflichtungen	5.890.941,55 €	-1.297.710,92 €	4.593.230,63 €
- für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	30.643,23 €	-796,27 €	29.846,96 €
Summe	14.167.486,07 €	-138.727,09 €	14.028.758,98 €

5.5.3.3.3.1 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung:

Um den Verfall von instandhaltungspflichtigen Vermögensgegenständen zu verhindern, sind für die unterlassene Instandhaltung Rückstellungen zu bilden (VV Nr. 7 zu § 36 GemHVO). Die Nachholung der Instandhaltung muss innerhalb der nächsten drei Jahre hinreichend konkret beabsichtigt und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet worden sein.

Geprüft wurde neben dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch die Vollständigkeit der Unterlagen und ob für die einzelnen Maßnahmen Kostenberechnungen vorlagen. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

⁴⁴ Siehe VV zu § 36 GemHVO, Nr. 9

⁴⁵ PZ (14), S. 59

Von den Rückstellungen aus Vorjahren wurden 439 T€ verbraucht und 5 T€ aufgelöst (nicht mehr benötigt). Neue Rückstellungen wurden in Höhe von 958 T€ gebildet. Die einzelnen Maßnahmen sind im Anhang S. 4 dargestellt.

5.5.3.3.2 Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden

Grundlage für die Ermittlung der Urlaubs- und Überstundenrückstellungen ist der Geldwert je Urlaubstag bzw. je Überstunde.

Die individuellen Tagwerte je Mitarbeiterin / Mitarbeiter wurden von der PPA ermittelt und der Personalabteilung für die weitere Berechnung zur Verfügung gestellt.

Die Personalabteilung ermittelte personenbezogen die zum Bilanzstichtag bestehenden Resturlaubstage und Überstunden aus dem Zeiterfassungssystem „ZEUS“ bzw. (soweit noch Stechkarten verwendet wurden) anhand der Meldungen aus den Fachbereichen.

Die Rückstellungsbeträge ergaben sich aus der Multiplikation der Urlaubstage / Überstunden mit den individuellen Tag- und Stundenwerten und wurden den einzelnen Produkten verursachungsgerecht zugeordnet.

Geprüft wurden die Berechnungsgrundlagen sowie stichprobenartig die korrekte Übernahme der aus ZEUS übernommenen Daten, die Rückstellungsermittlung im Einzelfall und die korrekte Produktzuordnung. Geringfügig festgestellter Korrekturbedarf wurde behoben.

Zu den Rückstellungen für geleistete Überstunden:

Nach der geltenden Dienstvereinbarung „Flexible Arbeitszeiten“ vom 05.09.2022 wird für alle Mitarbeitenden ein Arbeitszeitkonto geführt. Darin sind Zeitguthaben von maximal 60 Stunden zum 30.09. des Jahres möglich (bei Teilzeitkräften anteilig nach ihrem individuellen Zeitmodell). Soweit es sich nicht um dienstlich angeordnete Überstunden handelt, verfallen den Jahressaldo überschreitende Zeitguthaben ausnahmslos mit Ablauf des 30.09. des Jahres.⁴⁶ Für Beamtinnen und Beamte ist dies zudem explizit in § 12 Abs. 5 Satz 2 Arbeitszeitverordnung Rheinland-Pfalz bestimmt.

Die Verwaltung hat für 2024 das zweite Jahr in Folge auf die Kappung der Mehrarbeitsstunden zum 30.09. verzichtet.⁴⁷ Begründet wurde dies mit gestiegenem Arbeitsanfall, vakanten Stellen sowie mit den Schwierigkeiten des Stundenabbaus insbesondere aufgrund der Mehrarbeitsstunden durch die Kommunalwahl 2024.

Im Kommunalbericht 2019 -Nr. 4- hat der Rechnungshof Rheinland-Pfalz u.a. darauf hingewiesen, dass

- Gleitzeitguthaben ohne Ausgleich verfallen, wenn sie die Höchstgrenze im Abrechnungszeitraum überschreiten,
- ein Verzicht auf die Kappung solcher Guthaben bei Beamten rechtswidrig ist und bei Tarifkräften gegen bindende Dienstvereinbarungen verstößt sowie
- nicht gekappte Guthaben Bilanz und Ergebnisrechnung durch Rückstellungen und Zuführungen zu Rückstellungen belasten.

Im Jahr 2024 sind die Rückstellungen für geleistete Überstunden ergebnisverschlechternd um 394.014,90 € auf nunmehr 2.448.213,13 € gestiegen.

⁴⁶ § 12 Abs. 2 Dienstvereinbarung Flexible Arbeitszeiten

⁴⁷ E-Mails der Personalabteilung vom 11.09.2023 und 10.07.2024

Einer Auswertung der Rechnungsprüfung zufolge entfallen hiervon mindestens⁴⁸ 850.000 € mit 12.683 Stunden auf Rückstellungsbeträge oberhalb der Kappungsgrenze von 60 Stunden. Dies entspricht der Jahresarbeitszeit von ca. 8 Vollzeitkräften.⁴⁹

Betroffen sind 193 Mitarbeitende mit zumeist 60-150 Mehrstunden. In 5 Fällen gab es zwischen 500 bis max. 788 Mehrstunden.

PZ (19) Die Gleitzeitguthaben sollten auf den rechtlich zulässigen Bestand zurückgeführt werden, auch um Bilanz und Ergebnisrechnung künftig zu entlasten.

Aus Prüfungssicht ist dies nur unter konsequenter Anwendung der Kappungsgrenze möglich.

In Fällen langjährig angesamelter erheblicher Zeitguthaben kann ein ratierlicher Abbau innerhalb eines verbindlich festgelegten Zeitraums erfolgen.

5.5.3.3.3 Rückstellungen für Altersteilzeit und Aufstockungsbeträge Altersteilzeit:

Die Rückstellungswerte für Altersteilzeit (2024: 13 Fälle) wurden mit Ausnahme des Produktes 12600 (Feuerwehr) von der PPA errechnet und unverändert übernommen. Nach Mitteilung der PPA wurden die Rückstellungen zum 31.12.2024 mithilfe des Programms „HPR“ der Firma Haessler Information GmbH nach den Bestimmungen der kommunalen Doppik Rheinland-Pfalz ermittelt.

Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit sind lediglich in Höhe der Erfüllungsrückstände (Konto 2930000) auszuweisen, während die Verpflichtungen zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen unter den Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen erfasst sind (Konto 2952000).⁵⁰

Nach Mitteilung der PPA entwickelten sich die Rückstellungsbeträge zum Bilanzstichtag wie folgt (ohne Bereich Feuerwehr):

Bezeichnung	Stand 31.12.2023	Bewegung 2024	Stand 31.12.2024
ATZ-Erfüllungsrückstände	434.638,00 €	-38.914,00 €	395.724,00 €
ATZ-Aufstockungsbeträge	222.415,00 €	-90.810,00 €	131.605,00 €
Rückstellungen Altersteilzeit gesamt	657.053,00 €	-129.724,00 €	527.329,00 €

Die stichprobenhaften Prüfungshandlungen erstreckten sich auf

- den Abgleich der Endbestände 2023 mit den Anfangsbeständen 2024
- die korrekte Übernahme der PPA-Werte
- korrekte Produktzuordnungen
- die zutreffende Kontierung (Bestände sowie Zuführungen und Auflösungen)
- die Richtigkeit der Bewegungsbuchungen 2024

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Sonderfall altersteilzeitähnliche Rückstellungen Feuerwehr-:

Es handelt sich um Rückstellungen aufgrund der Übergangsversorgung für vier feuerwehrtechnische Bedienstete. Aufgrund § 46 Nr. 4 TVöD-BT-V (Anlage D.2 zum TVöD-V) wurden in 2018 mit Wirkung ab 01.04.2018 mit den feuerwehrtechnischen Bediensteten, die altersbedingt nicht mehr in das Beamtenverhältnis übernommen werden konnten, arbeitsrechtliche Nebenabreden zur Übergangsversorgung getroffen, um die Beschäftigten mit vergleichbaren beamteten Einsatzkräften gleichzustellen. Danach können die Beschäftigten auf Antrag bei einer nachgewiesenen Einsatzzeit im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst von 35 Jahren für einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten

⁴⁸ Aus Vereinfachungsgründen wurden geringere Kappungsgrenzen bei Teilzeitbeschäftigten nicht berücksichtigt.

⁴⁹ KGSt-Bericht 09/2024, Kosten eines Arbeitsplatzes 2024/2025, S. 13, Bereich Allgemeine Verwaltung, 39 Std./W und 1.590 Stunden Jahresarbeitszeit

⁵⁰ (siehe hierzu die häufig gestellten Fragen 10.1.21 bzw. 10.1.45 im Archiv von www.rlp-doppik.de, abrufbar auf der Homepage des Statistischen Landesamtes)

unmittelbar vor dem Renteneintritt unter Zahlung von 70 % des bisherigen Entgelts von der Arbeitsleistung freigestellt werden.

Zur Mitfinanzierung des während der Freistellung gewährten Entgelts wird den Beschäftigten ein Eigenanteil von 2,75 % des Bruttoentgelts ab Wirksamkeit der Nebenabreden einbehalten und einem Wertguthaben zugeführt.

Sofern die 35 Jahre Einsatzdienst bis zum Zeitpunkt der Freistellung nicht erreicht werden, erfolgt vertragsgemäß für jedes Jahr, in dem das Wertguthaben aufgebaut wurde, eine Freistellung von einem Monat.

Die Differenz zwischen dem während der Freistellungsphase zu zahlenden Entgelt und dem von den Beschäftigten gezahlten Eigenanteil trägt die Stadt. Für die insoweit zum Bilanzstichtag entstandenen Verpflichtungen sind Verbindlichkeitsrückstellungen (Aufstockungsbeträge) auszuweisen (2024: 609.696,33 €).

Die Berechnung dieser Rückstellungen erfolgte durch die Personalabteilung auf Basis von 70 % des den Beschäftigten zustehenden Tabellenentgelts, der Feuerwehrezulage und der Jahressonderzahlung zuzüglich 30 % hierauf als pauschaler AG-Aufwand am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und den Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung. Berechnungsunterlage sind die entsprechenden Lohnkonten.

Bilanziell ist ferner zu berücksichtigen, dass die Stadt aufgrund der Übergangsvorsorge der Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst seit dem Jahr 2019 Zeitwertkonten führt. Hierbei werden die von den betroffenen Beschäftigten zu leistenden Eigenanteile (zuzüglich der AG-Anteile) von der PPA ermittelt, an die Versicherungskammer Bayern abgeführt und dort auf die jeweiligen Wertguthabenkonten der Beschäftigten gebucht.

Die maßgeblichen Beträge sind den von der Versicherungskammer Bayern jährlich mitgeteilten Aktivierungswerten zu entnehmen. Dabei sind die dort aufgeführten Gewinnanteile nicht zu berücksichtigen (diese werden buchhalterisch erst bei Auszahlung der Wertguthaben erfasst). Die Unterlagen wurden eingesehen.

Die bei der Versicherungskammer eingezahlten Beträge für die Wertguthaben sind in der städtischen Bilanz sowohl als Forderung (Konto 1748300) als auch als Rückstellung (Konto 2930000) auszuweisen (2024: 43.263,89 €).

5.5.3.3.4 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren:

Im Berichtsjahr wurden 1 T€ verbraucht.

5.5.3.3.5 Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Die aus 2023 vorgetragenen Rückstellungen wurden zu 2.109 T€ verbraucht und zu 83 T€ aufgelöst. Neu gebildet wurden Rückstellungen in Höhe von 895 T€. Die Prüfung erfolgte begleitend zu allen Rückstellungsbildungen. Festgestellter Korrekturbedarf wurde behoben.

Der Einzelnachweis der Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen und ihre Entwicklung sind im Einzelnen dem Anhang (S. 8) zu entnehmen.

5.5.3.4 Verbindlichkeiten

5.5.3.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen **118.509.864,38 €**

Eine Zusammenfassung der Schulden einschließlich der angefallenen Zinsaufwendungen, unterteilt nach Investitions- und Liquiditätskrediten, ist der Anlage zu diesem Prüfungsbericht zu entnehmen.

Der Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Pos. 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
für Investitionen	76.334.566,12 €	10.175.298,26 €	86.509.864,38 €
zur Liquiditätssicherung	55.726.948,55 €	-23.726.948,55 €	32.000.000,00 €
Endbestand	132.061.514,67 €	-13.551.650,29 €	118.509.864,38 €

5.5.3.4.1.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Pos. 4.2.1 Anfangsbestand Bil. Pos. 4.2.1 per 01.01.2024:			76.334.566,12 €
Darlehensneuaufnahme	14.020.380,00 €		
Umschuldung	2.204.927,44 €		
Summe Zugänge Investitionskredite		16.225.307,44 €	
Tilgungsleistungen	-3.845.081,74 €		
Umschuldung	-2.204.927,44 €		
Summe Abgänge Investitionskredite		-6.050.009,18 €	
Nettoneuverschuldung			10.175.298,26 €
Endbestand 31.12.2024			86.509.864,38 €

Für sämtliche ausgewiesenen Darlehen wurden die jeweiligen Saldenbestätigungen der Kreditinstitute eingesehen und abgeglichen. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der von der ADD genehmigte Höchstbetrag für verzinste Investitionskredite wurde eingehalten.

5.5.3.4.1.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Pos. 4.2.2 Liquiditätskredite	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
- von Banken	52.000.000,00 €	-20.000.000,00 €	32.000.000,00 €
- von Sparkassen	3.726.948,55 €	-3.726.948,55 €	0,00 €
Endbestand	55.726.948,55 €	-23.726.948,55 €	32.000.000,00 €

Im Berichtsjahr wurden zwei Liquiditätskredite in Höhe von insgesamt 20 Mio. € im Rahmen der „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) zurückgezahlt (s. Ziff. 4.4.1, S. 20/21).

Der Bestandsausweis bei Sparkassen zum 31.12.2023 bezog sich auf den Kontokorrentkredit bei der Sparkasse Vorderpfalz. Zum 31.12.2024 bestanden keine diesbezüglichen Verbindlichkeiten, da der Kassenbestand im Rahmen der Einheitskasse zum Bilanzstichtag positiv war.

Der zulässige Höchstbetrag für Liquiditätskredite betrug laut Haushaltssatzung 80.000.000 € und wurde auch unterjährig eingehalten.

5.5.3.4.2 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Pos. 4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	321.162,73 €	2.153,74 €	323.316,47 €

Es handelt sich um vorgezogene Grababräumgebühren.

Verbindlichkeitskonten mit Negativausweis:

Wie zuletzt im Prüfungsbericht 2023, PZ (15), S. 63, festgestellt wurde, beinhalten die folgenden Bilanzpositionen weiterhin Konten mit negativen Bilanzwerten, was in der kommunalen Doppik aufgrund des Saldierungsverbotes (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GemHVO) grundsätzlich nicht vorgesehen ist.

Teilweise hängen diese Fälle mit Korrekturläufen von Gegenkonten zusammen, die in CIP in den Anfangsjahren der Doppik durchgeführt wurden.

PZ (20) Die Verbindlichkeitskonten mit negativen Beständen sind zu überprüfen und ggfs. zu bereinigen. Die Verfahrensweise bezüglich debitorischer Kreditoren sollte geregelt werden.

5.5.3.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Pos. 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.668.489,20 €	583.059,63 €	4.251.548,83 €

Der Bilanzausweis betrifft rd. 1.600 Einzelvorgänge gegenüber privaten Unternehmen und dem sonstigen privaten Bereich insbesondere für Baumaßnahmen sowie die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Einrichtungen. Übereinstimmung mit der Offene-Posten-Liste der betreffenden Verbindlichkeitskonten liegt vor.

Nach wie vor weist das Konto 3590000 –Verb. aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Sonstigen) einen klärungsbedürftigen Negativbestand (-38 T€) aus, s. Prüfziffer (20).

5.5.3.4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Pos. 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	423.817,14 €	365.111,07 €	788.928,21 €

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Verbindlichkeiten betreffen eine Vielzahl von Leistungen aus dem Jugend- und Sozialbereich. Übereinstimmung mit der Offene-Posten-Liste liegt vor.

5.5.3.4.5 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Pos. 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.105.632,21 €	-165.014,97 €	1.940.617,24 €

Der Bilanzausweis bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betrifft im Wesentlichen die Stadtwerke Speyer GmbH (1.374 T€, insb. Werksgebühren) und die GEWO Wohnen GmbH (66 T€, hauptsächlich Mietnebenkosten) sowie die TDG GmbH (327 T€, Betreibervertrag und Abrechnung Heizkosten 2024), die Verkehrsbetriebe Speyer GmbH (172 T€, Refinanzierung ÖPNV 2024).

Ein weiterer Ausweis gegenüber den EBS (2 T€) hätte als Verbindlichkeit gegenüber Sondervermögen erfasst werden müssen. Hinweis an die Geschäftsbuchhaltung ist erfolgt.

5.5.3.4.6 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Pos. 4.9 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Eigenbetrieben	-6.396.832,21 €	6.416.886,36 €	20.054,15 €

Es handelt sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten gegenüber den EBS aus Lieferungen und Leistungen (14 T€) und aus Kassenverstärkungszinsen des vierten Quartals 2024 (6 T€).

Im Vorjahr waren im Verwahrkontenbereich der EBS-Konten die erforderlichen Jahresabschlussbuchungen versäumt wurden, was zum 31.12.2023 den dargestellten Negativausweis zur Folge hatte. Die entsprechenden Korrekturbuchungen konnten nicht mehr für das Jahr 2023 erfolgen und wurden in 2024 nachgeholt.

5.5.3.4.7 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Pos. 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	16.446.305,83 €	2.124.957,66 €	18.571.263,49 €

Die größten Bestände (> 50 T€) dieses Postens werden bei den folgenden Konten ausgewiesen:

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
1) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem Bund	760.287,23 €	753.317,21 €	1.513.604,44 €
2) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem Land	103.110,10 €	540.645,67 €	643.755,77 €
3) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Gemeinden u. Gemeindeverbänden	4.716.374,18 €	371.108,21 €	5.087.482,39 €
4) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Zweckverbänden	34.670,00 €	69.497,00 €	104.167,00 €
5) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	31.471,23 €	614.846,44 €	646.317,67 €
6) Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber rechtsfähigen Stiftungen	212.823,36 €	123.358,29 €	336.181,65 €
7) Sonstige Verbindlichkeiten gegen rechtsfähigen Stiftungen -GKZ 1-	5.196.308,66 €	682.265,48 €	5.878.574,14 €
8) Sonstige Verbindlichkeiten gegen rechtsfähigen Stiftungen -GKZ 2-	3.881.056,90 €	238.447,76 €	4.119.504,66 €

Erläuterungen zu den Endbeständen:

- Zu 1) Städtische Anteile an den Beihilfen für ALG II-Bezieher (36 T€) und den Kosten der Unterkunft für ALG II-Bezieher (1.478 T€)
- Zu 2) Abrechnung 2. Hj. 2024 für den 50%-igen Anteil der Stadt Speyer am Trägerbudget des Pfalzkrankenhauses (552 T€) und Kostenbeteiligung der Stadt an den Leistungen des Landes nach AGSGB XII (92 T€).
- Zu 3) Es handelt sich fast ausschließlich um interne Verrechnungen für Prosoz-Läufe aus dem Bereich Jugend und Soziales. Die Abbuchungen erfolgen zunächst über ein Verwahrkonto; anschließend werden die jeweiligen Beträge den zutreffenden Haushaltsstellen zugeordnet und mit dem Verwahrkonto verrechnet.
- Zu 4) Es handelt sich fast ausschließlich um die Verbandsumlage 2024 für den Zweckverband „Kinderzentrum Ludwigshafen“ (93 T€) und für die „Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung Ludwigshafen“ (11 T€).
- Zu 5) Abrechnung der Leistungserbringung mit den jeweiligen Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung für nicht versicherungspflichtige Personen.
- Zu 6) Verzinsung von Kassenmitteln aus der Einheitskasse von der Bürgerhospitalstiftung (187 T€) und der Waisenhausstiftung (149 T€).

Zu 7/8):

Die Stadt Speyer führt eine Einheitskasse mit den von ihr verwalteten, rechtsfähigen Stiftungen, der Jagdgenossenschaft und der Fischereigenossenschaft. Die zum Bilanzstichtag vorhandenen liquiden Mittel dieser Bereiche sind im Kassenbestand der Stadt enthalten und werden sowohl auf der Aktivseite der Bilanz in Pos. 2.4 (Kassenbestand, Bankguthaben) als auch auf der Passivseite als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die Veränderungen stellen sich insgesamt für die GKZ 1 bis GKZ 11 wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Bürgerhospitalstiftung (GKZ 1)	5.196.308,66 €	682.265,48 €	5.878.574,14 €
Waisenhausstiftung (GKZ 2)	3.881.056,90 €	238.447,76 €	4.119.504,66 €
Kolbstiftung (GKZ 3)	9.823,84 €	-9.823,84 €	0,00 €
Stiftung für Kunst und Kultur (GKZ 4)	1.304,72 €	17.596,69 €	18.901,41 €
Stiftung für Bildung und Sport (GKZ 6)	257,99 €	3.952,39 €	4.210,38 €
Martha-Eugenie-Purmann-Stiftung (GKZ 7)	0,00 €	661,12 €	661,12 €
Jagdgenossenschaft (GKZ 10)	5.412,79 €	4.327,43 €	9.740,22 €
Fischereigenossenschaft (GKZ 11)	6.135,59 €	255,65 €	6.391,24 €
Summe	9.100.300,49 €	937.682,68 €	10.037.983,17 €

Die ausgewiesenen Bestände stimmen mit der fortgeschriebenen Verrechnung der Einheitskasse gem. Kassenbestandsnachweis (Stand 31.07.2025) für das Jahr 2024 überein.

5.5.3.4.8 Sonstige Verbindlichkeiten

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Pos. 4.11 Sonstige Verbindlichkeiten	22.119.033,96 €	-11.270.672,76 €	10.848.361,20 €

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus

Bezeichnung	Konto	Art	T€
Sonstige Verbindlichkeiten ggü. privaten Unternehmen	3761000	Tilgung von Darlehen	2.258
		Darlehenszinsen	74
		Sonstige	3
Verwahrgelder	3791024	Insbesondere:	
		- Gemeindeanteil an der Städtebauförderung	1.506
		- Gemeindeanteil am DLAK-Standort (Hubrettungsfahrzeug)	227
	391025	- Gemeindeanteil Brandschutz Schulgebäude	160
		Noch nicht zur Zahlung angeordnete Abbuchungen insbesondere:	
		- Umsatzsteuer	-488
- Vorauszahlung Versorgungsumlage		-295	
3797900	- Wohngeld Landesoberkasse Koblenz	-201	
	- Beitrag zur gesetzlichen Unfallkasse	-216	
	Gewerbesteuerumlage 4. Quartal 2024	562	
	Umsatzsteuererstattung Parkraumbewirtschaftung	82	
Spenden und Zuweisungen	3794200	Erhaltene und noch nicht zweckentsprechend verwendete Spenden und Zuweisungen	2.115
EBS - Abfall und Abwasser	3791012	Salden Abwasserbeseitigung	10.939
	3791013	Abwasser GM-Konto	-200
	3791014	Salden Abfallbeseitigung	8.076
	3791012	Abfall GM-Konto	-19.725

Internes Kontrollsystem im Bereich Verwahr- und Vorschusskonten:

Im Prüfungsbericht 2023⁵¹ wurde empfohlen, durch geeignete interne Kontrollmaßnahmen im Bereich der Verwahr- und Vorschusskonten sicherzustellen, dass diese rechtzeitig vor dem Jahresabschluss abgestimmt und die erforderlichen Jahresabschlussbuchungen und Sollstellungen durchgeführt werden.

Der Kontenbereich ist Gegenstand weiterer Prüfungshandlungen, über die noch Bericht erstattet wird.

Umsatzsteuerkonten⁵²

Die Buchungen zu den monatlichen USt-Voranmeldungen wurden im Rahmen der Visakontrolle hinsichtlich der summarischen Übereinstimmung mit den von der Steuerabteilung mitgeteilten Voranmeldungsbeiträgen, den Zahlungen gegenüber dem Finanzamt sowie der Buchungssystematik geprüft.

Teilweise ergab sich daraus Korrekturbedarf hinsichtlich der mit dem Finanzamt bereits abgerechneten Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Die Steuerabteilung sicherte in diesen Fällen eine Korrektur der betreffenden Umsatzsteuer-Voranmeldung oder eine Bereinigung im Rahmen der Jahressteuererklärung zu.

Die Sollstellungen zu den im Jahresabschluss 2023 versäumten Buchungen zu den Umsatzsteuer-Voranmeldungen für November und Dezember 2023 wurden im Jahr 2024 nachgeholt.

⁵¹ PZ (16), Seite 67

⁵² Kontenbereich 3796

Weitergehende Prüfungen zur Vollständigkeit und Korrektheit der einzelnen Buchungsbeträge erfolgen bislang nicht, insbesondere weil

- die maschinelle Umsatzsteuer-Auswertung aus CIP nicht uneingeschränkt verwertbar ist und
- eine Verprobung mit der Finanzbuchhaltung nicht möglich ist, weil im städtischen Kontenplan größtenteils keine nach Steuersätzen bzw. Steuerbarkeit getrennten Ertrags- und Aufwandskonten geführt werden.

PZ (21) *Wie in den Vorjahren⁵³ weisen die Umsatz- und Vorsteuerkonten unzutreffende Kontenbestände aus, weil erforderliche Korrekturbedarfe aus Vorjahren noch nicht aufgearbeitet wurden. Die Konten sind auf den tatsächlichen Stand zu bereinigen.*

5.5.3.5 Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	31.12.2023	Veränderung	31.12.2024
Pos. 5 Rechnungsabgrenzungsposten	192.582,33 €	-17.842,29 €	174.740,04 €

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Einzahlungen, die Ertrag für einen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen (§ 37 Abs. 2 GemHVO).

Die gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten wurden bereits im Rahmen der Visakontrolle und im Übrigen nach Kategorien auf Vollständigkeit und das Vorliegen der gesetzlichen Ansatzvoraussetzungen geprüft. Die rechnerisch zutreffende Bewertung wurde bei der Visakontrolle in Stichproben geprüft. Die maschinellen Auflösungen und Erträge der RAP in 2024 wurden auf Übereinstimmung mit den korrespondierenden RAP-Konten geprüft.

Die Veränderung im Berichtsjahr ist auflösungsbedingt. Neue Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

5.6 Anhang

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind, insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Ferner sind im Anhang die in § 48 Abs. 2 GemHVO aufgeführten Sachverhalte anzugeben und zu erläutern, sofern sie für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 48 Abs. 4 GemHVO).

Der mithilfe der von der IKVS GmbH entwickelten Software erstellte Anhang wurde stichprobenhaft geprüft. Er enthält die vorgeschriebenen Bestandteile und Erläuterungen. Geringfügig festgestellter Korrekturbedarf wurde behoben.

5.7 Anlagen zum Jahresabschluss

5.7.1 Rechenschaftsbericht

Gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 GemO ist der Rechenschaftsbericht dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen. Nach § 49 GemHVO sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu geben.

⁵³ Siehe zuletzt Prüfungsbericht 2023, PZ (17), S. 67

Der Rechenschaftsbericht wurde mit Fokus auf der Richtigkeit des Zahlenwerks geprüft. Festgestellter Korrekturbedarf wurde behoben.

Die geschilderten Sachverhalte sind aus Sicht der Rechnungsprüfung plausibel dargestellt und stehen mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang.

Der Prognosebericht beleuchtet nachvollziehbar die rechtlichen, personellen und finanziellen Risiken und Chancen einzelner Bereiche:

- Wirtschaftsförderung
- Feuerwehr und Katastrophenschutz
- Zentrale Dienste
- Gebäudemanagement
- Kulturbüro
- Tourist-Information
- Volkshochschule und Stadtbibliothek
- Schul- und Sportabteilung
- Musikschule
- Soziales
- Stadtentwicklung und Bauwesen
- Allgemeine Finanzwirtschaft

Der Rechenschaftsbericht stimmt im Wesentlichen mit den gesetzlichen Vorgaben überein und vermittelt aus Sicht der Rechnungsprüfung zusammen mit dem Prognosebericht insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

5.7.2 Beteiligungsbericht

Gemäß § 90 Abs. 2 GemO hat die Verwaltung dem Stadtrat mit dem geprüften Jahresabschluss einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt mit mindestens 5 v.H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen. Die Vorschrift wird durch § 108 Abs. 3 Nr.2 GemO ergänzt, wonach der Beteiligungsbericht dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen ist.

Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und Entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe sowie
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 GemO für das Unternehmen (verschärfte Subsidiarität).

Die Prüfung beschränkte sich auf das Vorhandensein der Unterlagen.

Zu den Veröffentlichungspflichten über die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der jeweiligen Unternehmen wird auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes

Koblenz vom 23.07.2021⁵⁴ sowie auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht 2020 (S. 83-84) verwiesen.

Danach sind die Gesamtbezüge der Geschäftsführung im Beteiligungsbericht unter Beachtung des § 114 Abs. 2 S. 2 GemO i. V. m. § 20 GemO⁵⁵ datenschutzkonform offenzulegen.

Die entsprechenden Angaben sind deshalb in der diesem Prüfungsbericht beigefügten öffentlichen Version des Beteiligungsberichtes nicht enthalten.

Die Abteilung Finanzen legt diese Informationen dem Stadtrat zusammen mit dem Beteiligungsbericht im nicht öffentlichen Sitzungsteil vor.

5.7.3 Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht sind gem. § 50 GemHVO die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kumulierten Abschreibungen sowie die Restbuchwerte des Anlagevermögens der Gemeinde zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Anlagenübersicht ist vertikal entsprechend der Bilanz zu gliedern.

Als Folge der bestehenden Differenzen zwischen Anlagen- und Finanzbuchhaltung stimmen die Restbuchwerte der Bilanzpositionen laut Anlagenübersicht weiterhin teilweise nicht mit dem Bilanzausweis überein. In der Summe weichen die Restbuchwerte des in der Anlagenübersicht ausgewiesenen Anlagevermögens um + 189.225,70 € (Vorjahr: +756.166,82 €) von der Bilanz ab. Die Abweichungen im Einzelnen sind der Übersicht auf S. 35 zu entnehmen. Auf Prüfziffer (15) wird verwiesen.

5.7.4 Forderungsübersicht

Gem. § 51 GemHVO sind in der Forderungsübersicht die Forderungen der Gemeinde entsprechend der Bilanzgliederung nachzuweisen. Anzugeben ist der Gesamtbetrag zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres. Nicht zu berücksichtigen sind gemäß § 23 Abs. 2 und 3 GemHVO niedergeschlagene oder erlassene Forderungen.

Die Forderungsübersicht weist die entsprechenden Angaben gemäß dem amtlichen Muster 20 zu § 51 GemHVO aus.

5.7.5 Verbindlichkeitenübersicht

Gem. § 52 GemHVO sind in der Verbindlichkeitenübersicht die Verbindlichkeiten der Stadt entsprechend der Bilanzgliederung nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres und die Verbindlichkeiten unterteilt nach Restlaufzeiten.

Die Verbindlichkeitenübersicht weist die entsprechenden Angaben gemäß dem amtlichen Muster 21 zu § 52 GemHVO aus.

⁵⁴ 10 A 10076/21.OVG

⁵⁵ Danach sind die betreffenden Angaben lediglich den (der Schweigepflicht unterliegenden) Ratsmitgliedern darzulegen. Die öffentlich auszulegenden Beteiligungsberichte dürfen diese Informationen nicht enthalten.

5.7.6 Übersicht über Haushaltsermächtigungen für Folgejahre

Gem. § 53 GemHVO sind in der Übersicht über die Haushaltsermächtigungen für die Folgejahre die

- Aufwandsermächtigungen
- Auszahlungsermächtigungen und
- Ermächtigungen für die Aufnahme von Investitionskrediten

auszuweisen. Ferner sind die aus Verpflichtungsermächtigungen in den kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen darzustellen.

Die Übersicht weist die entsprechenden Angaben gemäß dem amtlichen Muster 22 zu § 53 GemHVO aus.

5.7.7 Übersicht über die Entwicklung der zweckgebundenen Rücklage gemäß § 105 Abs. 4 Satz 3 GemO

Seit dem Jahr 2024 ist dem Jahresabschluss eine Übersicht über die Entwicklung der zweckgebundenen Tilgungsrücklage gemäß § 105 Abs. 4 Satz 3 beizufügen (§ 108 Abs. 3 Nr. 7 GemO)⁵⁶.

PZ (22) Die Übersicht ist im vorgelegten Jahresabschluss nicht enthalten und künftig beizufügen.

6 ZUSAMMENFASSUNG (§ 113 Abs. 3 GemO)

Der Jahresabschluss der Stadt Speyer für das Jahr 2024 mit seinen Bestandteilen und Anlagen war nach § 108 Abs. 4 GemO innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Unterzeichnung des Jahresabschlusses (Anhang) und Zuleitung an die Stabsstelle Rechnungsprüfung erfolgten mit Datum vom 05.08.2025/05.12.2025.

Die Prüfung des Abschlusses 2024 wurde - soweit möglich - begleitend durchgeführt, so dass jeweils abgeschlossene Bestandteile des Jahresabschlusses zeitnah nach Vorlage geprüft werden konnten. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender - jedoch nicht mit abschließender - Sicherheit erkannt wurden. Alle vorgelegten Unterlagen wurden risikoorientiert geprüft; d.h. es wurde ein besonderes Augenmerk auf die Vorgänge gelegt, die sich wesentlich auf die Schlussbilanz auswirken.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 ist in seinen wesentlichen Teilen richtig aus den Büchern entwickelt und auf der von uns geprüften Schlussbilanz zum 31.12.2023 aufgebaut.

Die Ergebnisrechnung weist einen Jahresfehlbetrag von -13.732.409,21 € aus (Vorjahr: Jahresfehlbetrag -7.356.585,80 €).

Die Finanzrechnung schließt mit einem Finanzmittelüberschuss von 747.302,08 € (Vorjahr: Finanzmittelfehlbetrag -17.335.941,91 €) ab.

Der Haushaltsausgleich wurde in der Rechnung nicht erreicht (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 Abs. 2 GemHVO).

Die Bilanzsumme beträgt 420.687.910,18 € (Vorjahr: 421.371.927,45 €) bei einem Eigenkapital von 95.339.899,83 € (Vorjahr: 87.238.178,15 €).

⁵⁶ Siehe Muster 30 zu § 105 Abs. 4 GemO

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten betragen zum Bilanzstichtag 86.509.864,38 € (Vorjahr: 76.334.566,12 €). Die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten belaufen sich auf 32.000.000,00 € (Vorjahr: 55.726.948,55 €).

Anhang und Rechenschaftsbericht enthalten im Wesentlichen die vorgeschriebenen Inhalte und stehen nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt mit dem Jahresabschluss in Einklang.

Zur abschließenden Bewertung des Prüfungsergebnisses nach § 113 Abs. 3 GemO ist festzustellen, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2024 insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Speyer vermittelt. Die in den nachfolgend genannten Prüfziffern getroffenen Feststellungen stehen dieser Beurteilung nach Auffassung der Stabsstelle Rechnungsprüfung nicht entgegen.

Auf Grund des Prüfungsergebnisses wird die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses mit allen Bestandteilen und Anlagen (§ 114 Abs. 1 GemO) empfohlen.

Für alle Prüfziffern ist der Handlungsbedarf beschrieben. Die Verwaltung wird aufgefordert, die jeweils notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, so dass die Prüfungsfeststellungen baldmöglichst ausgeräumt werden können.

Fundstellen und Kurzbeschreibung der Prüfziffern (PZ):

PZ	Seite	Kurzbeschreibung	Abt.	Handlungsbedarf
1	14	Die Ergebnisrechnung ist nicht ausgeglichen	130	Zur Kenntnis
2	15	Die Finanzrechnung ist nicht ausgeglichen	130	Zur Kenntnis
3	15	Die Finanzrechnung enthält nicht die vorgeschriebene Pos. F 45 (Mindest-Rückführungsbetrag)	130	Zur Beachtung im Jahresabschluss 2025
4	18	Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips bei der Planung investiver Maßnahmen	130	Zur Kenntnis und Beachtung
5	22	Erforderliche Bestimmungen/Dienstanweisung zum Einsatz automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO)	130	Umsetzung
6	24	Etablierung eines Berichtswesens nach § 21 GemHVO	130	Umsetzung
7	26	Bei der Veranschlagung der Pensionsrückstellungen wurde der Planungsgrundsatz des § 9 Abs. 2 GemHVO nicht beachtet. Die Haushaltsansätze waren zu niedrig veranschlagt.	130/ 120	Zur Kenntnis und Beachtung
8	27	In 2024 versäumte Einzelwertberichtigungen (Niederschlagungen) sind nachzuholen.	132	Umsetzung
9	27	Für die Aufwendungen und Erträge aus Einzelwertberichtigungen sollten Haushaltsansätze veranschlagt werden.	132	Umsetzung
10	27	Die Buchungen zur Fortschreibung der Pauschalwertberichtigungen bei den Steuern und Nutzungsentschädigungen sind unterblieben.	132	Zur Kenntnis. Die Buchungen wurden für den Jahresabschluss 2025 nachgeholt.
11	28	Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der Waisenhausstiftung zur entgeltlichen Flächenüberlassung auf dem Parkplatz „Löffelgasse“	511	Umsetzung

12	29	Erforderliche Neukalkulation und Anpassung der Gebührensätze für den Friedhof	260	Umsetzung
13	30	Prüfung und Anpassung der Mieten bei den nicht rechtsfähigen Stiftungen	512	Umsetzung
14	30	Erstattung an die Bauchhenß-Spies-Stiftung, weil Ackerpachten versehentlich im Kernhaushalt vereinnahmt wurden; Korrektur der Abgabenart	512	Umsetzung
15	36	Bereinigung Differenzen zwischen Bilanz und Anlagenbuchhaltung	131	Umsetzung
16	43	Aktivierung fertig gestellter Anlagen im Bau	131	Umsetzung
17	48	Bereinigung negativer Forderungsbestände	131	Umsetzung
18	62	Rückstellung für Ehrensold wurde verspätet erst in 2025 ausgebucht	131	Zur Kenntnis
19	65	Anwendung der Kappungsgrenze für geleistete Überstunden gemäß Dienstvereinbarung	120	Umsetzung
20	68	Bereinigung negativer Verbindlichkeiten	131	Umsetzung
21	72	Korrekturbedarf der Umsatzsteuer- und Vorsteuerkonten aus Vorjahren	131S	Umsetzung
22	75	Übersicht über die Entwicklung der Tilgungsrücklage gemäß § 105 Abs. 4 Satz 3 GemO fehlt	131	Künftige Beachtung

Die Oberbürgermeisterin erhält vor Abgabe des Prüfungsberichts an den Rechnungsprüfungsausschuss sowie vor Abgabe des Prüfungsberichts an den Stadtrat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung (§ 113 Abs. 4 GemO).

7 ENTLASTUNG (§ 114 Abs. 1 GemO)

Gem. § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Stadtrat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Oberbürgermeisterin, der Bürgermeisterin und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder die Oberbürgermeisterin vertreten haben.

Nach der abschließenden Bewertung des Prüfungsergebnisses (s. Ziff. 6) vermittelt der Jahresabschluss zum 31.12.2024 insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Speyer, so dass dem Stadtrat die Entlastung

- der Oberbürgermeisterin, Frau Stefanie Seiler,
- der Bürgermeisterin a. D., Frau Monika Kabs,
- der Beigeordneten, Frau Irmgard Münch-Weinmann, sowie
- der Beigeordneten a. D., Frau Sandra Selg, (bis 30.06.2024)

empfohlen wird.

Speyer, den 02. April 2026



(Sabine Voljanek)
Leitung Stabsstelle Rechnungsprüfung

Anlage:

Übersicht über die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Im Anschluss an den Prüfbericht:

Jahresabschluss zum 31.12.2024 mit allen Bestandteilen und Anlagen,
gefertigt von der Abteilung Finanzen

Übersicht über die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen						
Bilanz- position	Art der Verbindlichkeiten	31.12.2023	Zugänge	Abgänge / Tilgung	31.12.2024	Zinsaufwand
Passiva		€	€	€	€	€
	Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten					
4.2.1	Investitionskredite inländischer Geldmarkt	63.634.867,72	14.020.380,00	2.820.002,85	74.835.244,87	1.435.146,93
	Umschuldungen		2.204.927,44	2.204.927,44	0,00	Quelle: Tab. 130
	Summe	63.634.867,72	16.225.307,44	5.024.930,29	74.835.244,87	1.435.146,93
4.2.1	Investitionskredite rechtsfähige Stiftungen	12.699.698,40	0,00	1.025.078,89	11.674.619,51	193.593,67
4.2.1	Investitionskredite sonst. öffentl. Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Gesamtsumme Investitionskredite	76.334.566,12	16.225.307,44	6.050.009,18	86.509.864,38	1.628.740,60
	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten					
4.2.2	Liquiditätskredite inländischer Geldmarkt	55.726.948,55	0,00	23.726.948,55	32.000.000,00	820.719,45
4.2.2	Liquiditätskredite verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.2	Liquiditätskredite rechtsfähige Stiftungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gesamtsumme Liquiditätskredite	55.726.948,55	0,00	23.726.948,55	32.000.000,00	820.719,45
	Schulden insgesamt	132.061.514,67	16.225.307,44	29.776.957,73	118.509.864,38	2.449.460,05
	Bei den Investitionskrediten ergibt sich aus dem Saldo der Zu- und Abgänge eine Netto neuverschuldung von					10.175.298,26
	Bei den Liquiditätskrediten ergibt sich per Saldo ein Rückgang um					-23.726.948,55
	Aus dem Saldo der Zugänge und Abgänge ergibt sich insgesamt eine Nettoentschuldung um					-13.551.650,29
						Anlage